

J. Müller

\* **Zählung von Zughunden.** Hundebesitzer, die bei der stattfindenden Zählung von Zughunden zur Ausfüllung von Zählblättern verhalten wurden, werden in eigenem Interesse darauf aufmerksam gemacht, daß es sich empfiehlt, die noch nicht eingefahrenen Hunde raschestens einzufahren, da der Zugwert des Hundes bei der seinerzeitigen Schätzung berücksichtigt wird. Zuggeschirre werden für diesen Zweck von der Heeresverwaltung leihweise und unentgeltlich überlassen. Entsprechende Gesuche sind unmittelbar an die Befestigungsbandirektion (Kriegshundeabteilung) Wien, Getreidemarkt 9 zu richten.



### Beurlaubung von Mannschafts- personen.

Auf mehrfache Anfragen, nach welcher Frist an Mannschaftspersonen, die ununterbrochen in der Front stehen, im Sinne des Armeeoberkommando-befehles E. Nr. 2063 von 1915 kurze Urlaube in der Dauer von 14 Tagen erneuert erteilt werden können, wurde verfügt: Solche Urlaube können den in der Front befindlichen Mannschaftspersonen nach einer Frist von 6 Monaten, den nicht in der Front stehenden nach einer Frist von 9 Monaten erneuert bewilligt werden. Siedurch werden die Bestimmungen nicht berührt, wonach in Ausnahmefällen, die einer besonderen Berücksichtigung würdig sind, die Entscheidung bezüglich Urlaubserteilung dem Ermessen des zuständigen Kommandanten — ohne Rücksicht auf Frist — überlassen bleibt.



**Reserveoffiziers- (Kadett-) Aspiranten  
in besonderer Verwendung.**

„Streffleurs Militärblatt“ verlaublich:

Frontdiensttaugliche Kadetten in der Reserve und Kadettaspiranten, die infolge ihrer besonderen Fachkenntnisse in industriellen Betrieben (Pulverfabriken, Petroleumraffinerien u.) verwendet werden, sind in dieser Verwendung nur so lange zu belassen, als sie nicht durch schon im Felde gewesene Offiziere oder Offiziers- (Kadett-) Aspiranten ersetzt werden können. Sobald ein Ersatz für sie gefunden ist, haben sie unverzüglich zu ihrem Ersatzkörper einzurücken und bei der nächsten Gelegenheit ins Feld abzugehen.

Jene Kadetten in der Reserve und Kadettaspiranten, für die absolut kein Ersatz gefunden werden sollte, können im Wege ihrer Ersatzkörper dem Kriegsministerium zur Beförderung zum Fähnrich in der Reserve, beziehungsweise zur Ernennung zum Kadetten in der Reserve vorgeschlagen werden, wenn sie mindestens vier Monate in ihrer Verwendung vollentsprochen haben.



6. IV. 1916

**Luftfahrtschulen.**

„Streffleurs Militärblatt“ verlaublich:

Zur Ergänzung des Personalstandes der Luftfahrtruppen wird mit 15. Juli 1916 ein neuer Kurs der Luftfahrtschulen aktiviert, in dem Offiziere und Offiziersaspiranten zu Flugzeugbeobachtern und technischen Offizieren herangebildet werden sollen. Es können kommandiert werden: Einjährig-Freiwillige nach erfolgreich absolvierter Reserveoffiziersprüfung, Kadettaspiranten, Kadetten (Fähnriche) und Leutnants in der Reserve sowie Leutnants.

Bedingungen sind: Kriegserfahrung in der Front der Kampftruppen, nicht überschrittenes 30. Lebensjahr, lediger Stand, körperliche Eignung nach den Bestimmungen des Erlasses vom 22. April 1915, Abt. 14, Nr. 703, unter Weglassung der dort festgesetzten Altersklausel.

Die Ernennung der Kadettaspiranten zu Kadetten in der Reserve der Luftfahrtruppen wird zu dem Zeitpunkt erfolgen, in dem sie ihre Verwendbarkeit für den Luftfahrtdienst über dem Feinde nachgewiesen haben. Eine Ausbildung zu Feldpiloten vor der Verwendung als Flugzeugbeobachter ist ausgeschlossen.

Gesuche um Aufnahme sind stempelfrei im Dienstweg bis 1. Juni 1916 an die Militärkommandos (bei der Armee im Felde an die Armeekommandos, Armeegruppenkommandos) zu leiten. Die Gesuche haben folgendes zu enthalten: Truppenkörper, Charge, Name, Assentjahr, Tag und Jahr des Präsenzdienstantrittes, wann und mit welchem Erfolg

die Reserveoffiziersschule absolviert wurde, Alter, Angabe der absolvierten Mittel- und Hochschule, an Hochschulen abgelegte Prüfungen, Angabe einer eventuellen Praxis, Dauer derselben, Kenntnis der deutschen und sonstigen Landessprachen, und zwar: vollkommen, zum Dienstgebrauch genügend oder notdürftig. Die Zeugnisse über absolvierte Schulen sind dem Gesuche nicht beizuschließen, sondern werden nach erfolgter Einrückung zur k. u. k. Luftfahrtruppe beizubringen sein. Jedem Gesuch ist ein Zeugnis des Truppenchirurges beizulegen. Im Hinterland ist dieses unter Berücksichtigung der Bestimmungen des mit Beiblatt 21/14 verlaublichen Erlasses abzufassen.

Die Anzahl der Frequentanten ist beschränkt. Gesuche, die aus Rücksicht auf den festgesetzten Stand der Schule keine Berücksichtigung finden, werden für einen späteren Einberufungszeitpunkt vorgemerkt.



### Die Enthebung der landsturmpflichtigen Bäcker und Müller.

Der Handelsminister hat in einem Erlaß vom 5. Mai den Landes-Industrieverein verständigt, der Landesverteidigungsminister habe ihm mitgeteilt, daß im Einvernehmen mit dem gemeinsamen Kriegsminister die zum Hilfsdienst, oder zum unbewaffneten Landsturmbdienst für tauglich befundenen Müller und Bäcker, die sich im Hinterland aufhalten, durch die Honvéd-distrikts-, beziehungsweise durch die k. u. k. Militär-(Korps-)Kommandos für unbestimmte Zeit enthaben werden, wenn die Obergespanne hierüber eine motivierte Eingabe machen. Die königlich ungarischen Honvéd-distriktskommandos werden auf Grund dieses Erlasses nicht nur die Enthebung der Honvéds, sondern sämtliche Landsturmpflichtigen der A- und der B-Klasse bewilligen, ohne Rücksicht darauf, ob die Landsturmpflichtigen bei der Honvéd oder der gemeinsamen Armee dienen. Hinsichtlich der Enthebung der unter der ordentlichen dreijährigen Dienstpflicht stehenden, sowie in der Reserve oder Ersatzreserve der gemeinsamen Armee Hilfsdienst leistenden Müller und Bäcker entscheiden die k. u. k. Militär-(Korps-)Kommandos.



**Die neuerliche Musterung.****Aufnahme von Einjährig-Freiwilligen der Geburtsjahrgänge 1897—1866.**

Vom k. u. k. Militärkommando Wien wird veröffentlicht: Nach der in der Tagespresse vom 4. Mai d. J. vom k. u. k. Kriegsministerium veranlaßten Publikation bezüglich Aufnahme von Einjährig-Freiwilligen (Freiwillige auf Kriegsdauer mit Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen) der in der Zeit vom 22. Mai bis 29. Juli zur neuerlichen Musterung gelangenden Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1897 bis 1866 erteilt das Militärkommando Wien die Aufnahmebewilligung für Bewerber zur Kavallerie, Feld- und Gebirgsartillerie, Festungsartillerie, Sappeurtruppe, Pioniertruppe, Traintruppe, jedoch nur hinsichtlich jener Truppenkörper des k. u. k. Heeres und der k. k. Landwehr, welche aus dem Militärkommandobereich Wien ihre regelmäßige Ergänzung erhalten, ferner für Bewerber zum Telegraphenregiment, zu den Brückenbataillonen und zur Kraftfahrtruppe. Für Bewerber zur Infanterie- und Jägertruppe wird die Aufnahmebewilligung vom Kommandanten des Ersatzbataillons (Kompagnie), für solche zur Sanitätstruppe vom Sanitäts-Truppenkommandanten (Wien, Hofbaurkaserne) erteilt.

Gesuche um eine Aufnahmebewilligung sind vollständig instruiert mit: a) dem Eintrittsschein, b) bei Minderjährigen der väterlichen (vormundschaftlichen) Zustimmung zum freiwilligen Eintritt in das k. u. k. Heer, c) bei Einjährig-Freiwilligen auf eigene Kosten der Erklärung bezüglich der Erhaltung auf eigene Kosten (Kavallerie, reitende Artillerie und Traintruppe nur auf eigene Kosten, doch stehen während der Mobilität auch die Einjährig-Freiwilligen auf eigene Kosten und die eigenen Pferde in der ärarischen Gebühr), d) bei jenen, welche zur Kavallerie, Feld- und Gebirgsartillerie und Traintruppe eintreten wollen, der Erklärung bezüglich Beistellung eines eigenen kriegsdiensttauglichen, vorschriftsmäßig gefattelten Reitpferdes. — b) bis d) können in einem Schriftstück zusammengefaßt sein —; e) dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung, am besten im Wege der Post unmittelbar bei der zur Erteilung berufenen Stelle einzubringen.

Da die Einrückung der bei der neuerlichen Musterung zum Landsturmdienst mit der Waffe geeignet befundenen Landsturmmänner erst nach der Haupternte zu gewärtigen ist, wird das Militärkommando Wien die Erteilung von „Aufnahmebewilligungen“ voraussichtlich nicht vor Ende Juli vornehmen, so daß am zweckmäßigsten ist, vorerst das Ergebnis der Musterung abzuwarten und die an das Militärkommando Wien zu richtenden Gesuche erst nach der Musterung einzubringen.

Unvollständige Gesuche wird das Militärkommando Wien den Bewerbern zurückstellen, ohne sie in Verhandlung zu ziehen. Persönliche Auskünfte können beim Militärkommando nicht erteilt werden. Parteien, welche solche Auskünfte suchen, werden an das Auskunfts-bureau des Kriegsministeriums, Wien, 1. Bezirk, Biberstraße, oder an das nächste Ergänzungsbezirkskommando gewiesen.

**Die Einrückung der Aichtzehnjährigen.**

Die bei der Musterung des Geburtsjahrganges 1898 geeignet befundenen, auf die k. k. Landwehr entfallenden und zur Zeit der Anmeldung zur Musterung in Wien zuständig gewesenen Landsturmpflichtigen haben am 11. Mai 1916, um 7 Uhr 30 Min. früh zur Präsentierung beim k. k. Landwehr-Ergänzungsbezirkskommando Wien A einzurücken. Präsentierungsort: Baumgartner Kasino, Wien, 13. Bezirk, Linzerstraße Nr. 297, erreichbar mit der städtischen Straßenbahn, Linien 49 und 42 sowie mit der Stadtbahn, Haltestelle Ober-St. Veit. Es wird aufmerksam gemacht, daß jede verspätete Einrückung zu rechtfertigen sein wird, und es haben diejenigen Landsturmpflichtigen, welche aus dringenden Ursachen verhindert sein sollten, rechtzeitig bei der Präsentierung zu erscheinen, die diese Verspätung rechtfertigenden Dokumente bei ihrem Einrücken mitzubringen.



8. V. 1916

**Schaffung des Ranges eines k. u. k. Großadmirals.**

Wien, 8. Mai.

Wie „Streffleurs Militärblatt“ meldet, hat der Kaiser mit Entschliebung vom 4. d. die Charge eines Großadmirals in der 2. Rangklasse geschaffen.

Die Distinktionen des Großadmirals sind am Waffenrocke gleich jenen des Generalobersten: am Flottenrocke haben sie aus zwei, durch das Elliotssauge reichenden gekreuzten Lorbeerzweigen zu bestehen.

Die erste Verleihung des neuen Ranges erfolgte an den Marinelommandanten Admiral Anton Haus.



\* Die Urlaube der Soldaten. „Streffleurs Militärblatt“, das amtlichen Charakter trägt, teilt folgendes mit:

Auf mehrfache Anfragen, nach welcher Frist an Mannschafspersonen, die ununterbrochen in der Front stehen, im Sinne des Armeeoberkommandobefehls E. Nr. 2063 von 1915 kurze Urlaube in der Dauer von vierzehn Tagen erneuert erteilt werden können, wurde verfügt: Solche Urlaube können den in der Front befindlichen Mannschafspersonen nach einer Frist von sechs Monaten, den nicht in der Front stehenden nach einer Frist von neun Monaten erneuert bewilligt werden. Hiedurch werden die Bestimmungen nicht berührt, daß in Ausnahmefällen, die einer besonderen Berücksichtigung würdig sind, die Entscheidung über Urlaubserteilung ohne Rücksicht auf Frist dem Ermessen des zuständigen Kommandanten überlassen bleibt.

Diese Anordnung gilt für „erneuerte“ Urlaube; sie bestimmt also, wann der Soldat Urlaub zu bekommen hat, der schon einmal Urlaub gehabt hat. Ueber den ersten Urlaub für den Krieger ist durch diese Anordnung nichts vorgeschrieben. — Ueber die Urlaube der Offiziere ist, wie wir schon am 9. April berichteten, folgendes an-

geordnet worden: Es gibt für Offiziere „Urlaube ohne besondere Begründung“; sie sind als Erholungsurlaube gedacht. Sie können erteilt werden, wenn der Offizier sechs Monate im Felde war. Das Kommando hat aber auch das Recht, einen solchen zu erteilen, wenn der Offizier vier Monate im Felde war. Die Voraussetzung ist: daß das Kommando glaubt, die Erholung nach vier Monaten Felddienst sei „zur Schonung des Offizierskorps“ geboten. Die Urlaube werden in der Regel bis zu vierzehn Tagen erteilt, in „berücksichtigungswerten Fällen“ bis zu vier Wochen. Die Reisezeit in das Hinterland wird nicht eingerechnet. Um sie verlängert sich der Urlaub. — Ueber die Einreichung der Reisezeit der Nichtoffiziere wird in der neuen Anordnung nichts mitgeteilt.



**Das Briefgeheimnis in Bayern.**

München, 9. Mai. In der Kammer der Abgeordneten wurde eine Interpellation der Sozialdemokraten behandelt, in der die Regierung gefragt wird, in welcher Weise sie die Wahrung des Briefgeheimnisses für Zuschriften, die an Abgeordnete gerichtet sind, sicherzustellen gedenke. Den Anlaß zu der Interpellation bot der Umstand, daß ein aus dem Felde gekommener Brief an den sozialdemokratischen Abgeordneten Süßheim von militärischer Seite geöffnet worden war.

In Beantwortung der Interpellation erklärte der Kriegsminister, den Ausgangspunkt zu dieser bilde ein Einzelfall, über dessen nähere Umstände Abgeordneter Süßheim bereits eine schriftliche Mitteilung erhielt. Die Kontrolle der Feldpostbriefe ergebe sich aus der Notwendigkeit, die feindliche Spionage zu bekämpfen, um dem feindlichen Nachrichtendienst nicht Nachrichten in die Hand zu spielen, die für ihn von Bedeutung sein könnten. Mit dem Verkehr zwischen Angehörigen des Soldatenstandes und Abgeordneten stehe die Maßnahme in keinerlei Zusammenhang. Der bayerischen Heeresverwaltung stehe ein Einfluß auf diese von der obersten Heeresleitung als notwendig anerkannten Maßnahmen nicht zu, sie sei daher nicht in der Lage, die Durchführung der Briefkontrolle im Felde durch Anordnungen des Kriegsministeriums zu beeinflussen, und auch nicht in der Lage, Ansprüche auf eine Sonderbehandlung der an Abgeordnete gerichteten Briefe gegenüber der obersten Heeresleitung rechtlich zu begründen.

In eine Besprechung der Interpellation wurde nicht eingegangen.



**Enthebungen Landsturmgenussberechtigter  
des Geburtsjahrganges 1898.**

Bezüglich der eventuellen Enthebung von Landsturmpflichtigen des Geburtsjahrganges 1898 hat das Ministerium für Landesverteidigung die Anordnung getroffen, daß Enthebungen nur in ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen bewilligt werden. Die bezüglich des Abwartens der Entscheidung über Enthebungsgesuche auf dem Zivildienstposten bisher erlassenen Bestimmungen finden auf die Landsturmpflichtigen des Geburtsjahrganges 1898 keine Anwendung.



13. IV. 1916

## Notstandsaktion des Kriegsministeriums.

### Für aktive Militärpersonen.

„Streffleus Militärblatt“ verlautbart folgenden Erlaß des Kriegsministeriums vom 19. April 1916:

Die kriegerischen Ereignisse haben bei vielen Staatsbürgern Verluste an erworbenem oder ererbtem Vermögen zur Folge. Rechtlich werden solche Verluste auf Zufall oder höhere Gewalt zurückgeführt, so daß für den Schaden niemand aufzukommen hat. Aus Billigkeitsgründen pflegten die Staaten die Folgen des Krieges zu mildern und den unmittelbar Betroffenen Aus-hilfe angedeihen zu lassen. Billigkeitserwägungen können jedoch erst nach Beendigung des Krieges in Betracht kommen, da während des Krieges eine Uebersicht über den Umfang der Kriegsschäden nicht hergestellt werden kann und die Staaten die Uebernahme von Lasten ablehnen, die sie in der Folge etwa nicht tragen könnten. Während des Krieges kann sich die staatliche Fürsorge auf bloße Notstandsaktionen beschränken. Derartige Aktionen haben auf manchen Gebieten bereits werktätig eingegriffen.

Auch das Kriegsministerium war bemüht, eine solche Aktion zugunsten der Sagisten, Sagistenaspiranten und der freiwillig weiterdienenden Unteroffiziere des Aktivstandes, beziehungsweise zugunsten ihrer Hinterbliebenen in die Wege zu leiten, und ist nunmehr ermächtigt, den erwähnten Personen, die ihre Wohnungseinrichtung, Kleider und Wäsche infolge des Krieges eingebüßt haben und unterstützungsbedürftig sind, eine Geldbeihilfe zu gewähren. Die Aktion trägt den Charakter einer Notstandsaktion und ist auch an die Voraussetzungen einer solchen gebunden. Weder die Charge noch der tatsächlich erlittene Schaden sind für die Höhe der Beihilfe ausschlaggebend. Die Bedürftigkeit muß vor allem Berücksichtigung finden, dann das Ausmaß der notwendigen Anschaffungen für eine angemessene Lebensführung; andre Verluste sowie Schäden an sonstigem Privatbesitz können bei dieser Aktion nicht in Betracht kommen.

Die Aktion umfaßt nur Militärpersonen des Aktivstandes und deren Hinterbliebene und erstreckt sich auf das k. u. k. Heer, die k. k. und k. u. Landwehr sowie die bh. Truppen. Personen, die in militärischer Verwendung stehen, jedoch nicht dem Aktivstand angehören, können in diese Aktion nicht einbezogen werden.

Die Beihilfe kann nur über Ansuchen gewährt werden, wenn die vorgeschriebenen Voraussetzungen zutreffen. Um die Gesuche einer raschen Erledigung zuzuführen, werden vom Kriegsministerium für solche Ansuchen Formulare ausgegeben, die vom Bewerber auszufüllen und vom vorgefetzten Kommando hinsichtlich des Standesverhältnisses (Aktivität) und der Bedürftigkeit zu bestätigen sind. Die Zuwendung der bewilligten Beihilfen erfolgt in Form von Vorschüssen, über deren Rückzahlungsmodalitäten die Verfügungen einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleiben. Die Beihilfen werden seinerzeit von eventuellen Kriegsschadenersätzen in Abzug gebracht.

Die vorgefetzten Kommandos haben die vollständig ausgefertigten Ansuchen (Formulare) nach deren Bestätigung direkt an das Kriegsministerium zu leiten. Eine persönliche Intervention beim Kriegsministerium (direkt oder durch Mittelspersonen) ist unzulässig, da die Gesuche nur im Rahmen der zulässigen Grenzen Berücksichtigung finden können, Zuwendungen über dieses Maß unmöglich sind und Interventionen nur geeignet wären, den Gang der Aktion zu hemmen.



**Briefschmuggel.**

Die steirische Statthaltereit teilt der Grazer Tagespost mit: Es sind Fälle vorgekommen, daß Militärpersonen der Armee im Felde mit Rücksicht auf die bestehenden Zensurvorschriften und den Umstand, daß die Beförderung von Briefen ins Hinterland mitunter längere Zeit in Anspruch nimmt, versucht haben, die im Interesse der Geheimhaltung der Kriegsgliederung gegebenen Vorschriften in verschiedener Weise zu umgehen und Nachrichten ins Hinterland zu schmuggeln. Ein solcher Briefschmuggel ist strengstens verboten. Militärpersonen der Armee im Felde haben sich zur Beförderung jedweder Nachrichten und Sendungen nur der k. u. k. Feldpost zu bedienen. Die Benützung der Zivilpost zur Beförderung von Postkarten oder Briefen, die Absendung von Paketen durch Zivilpost, durch einen Spediteur oder die Uebermittlung von Karten, Briefen oder Paketen durch ins Hinterland reisende Personen (Verwundete, Begleitmannschaften von Transporten, Eisenbahndienstete, Zivilpersonen usw.) ist untersagt. Wer einem solchen Verbot entgegenhandelt, macht sich nach Umständen des Verbrechens der Sittansehung der Dienstvorschriften im allgemeinen nach Paragraph 272 a Militärstrafgesetz, des Verbrechens der Subordinationsverletzung nach Paragraph 150 Militärstrafgesetz, zum mindestens aber des Vergehens wider die Zucht und Ordnung nach Paragraph 269 c Militärstrafgesetz schuldig. Es wird aufmerksam gemacht, daß auch Zivilpersonen, die bei einem derartigen Briefschmuggel mitwirken, strassällig werden, und zwar unter Umständen des Verbrechens der Hilfeleistung zu einem Militärverbrechen nach Paragraph 316 Militärstrafgesetz schuldig sein können, das im Bereich der Armee im Felde mit Standrecht bedroht ist. Zumindest werden solche Zivilpersonen nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 zu bestrafen sein. Vor jeder Umgehung der bestehenden Vorschriften muß daher eindringlich gewarnt werden.



13. 10. 1916

## Die Musterung der Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1897 bis 1866.

Der Reise- und Geschäftsplan für die ambulanten Musterungskommissionen zur Durchführung der neuerlichen Musterung der Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1897 bis 1866 lautet:

Der Musterung haben sich zu unterziehen die Landsturmpflichtigen:

### Landwehrgänzungsbezirk Wien A.

Musterungskommissionen 1 bis 10: Aus der 1. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien: Musterungskommissionen 1 bis 6: Landstraße Hauptstraße Nr. 97 (Dreher's Bierhalle, Hofstraß): vom 22. bis 31. Mai, 1. bis 21. Juni, 23. bis 30. Juni und 1. bis 20. Juli.

Musterungskommissionen 7 bis 10: Landstraße, Kolonngasse Nr. 15 (Volkschule für Knaben): vom 22. bis 31. Mai, 1. bis 21. Juni, 23. bis 30. Juni und 1. bis 20. Juli.

Die Kommissionen 1, 2, 3, 7 und 8 entieren von 8 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags, die Kommissionen 4, 5, 6, 9 und 10 von 1 Uhr nachmittags bis Schluß. An Sonn- und Feiertagen findet nachmittags keine Amtshandlung statt.

### Landwehrgänzungsbezirk Wien B:

Musterungskommission 11: Politischer Bezirk Baden: Gerichtsbezirk Pottenstein in Pottenstein vom 22. bis 31. Mai und 1. Juni, Gerichtsbezirk Baden in Baden vom 2. bis 10. und 13. bis 17. Juni; politischer Bezirk Mödling: Gerichtsbezirk Mödling in Mödling vom 18. bis 21. und 23. bis 28. Juni; Gerichtsbezirk Ebreichsdorf in Ebreichsdorf am 29. und 30. Juni und vom 1. bis 8. Juli. Politischer Bezirk Neunkirchen: Gerichtsbezirk Neunkirchen in Neunkirchen vom 9. bis 20. Juli; Gerichtsbezirk Sloggnitz in Sloggnitz vom 21. bis 29. Juli.

Musterungskommission 12: Politischer Bezirk Brud a. b. L.: Gerichtsbezirk Hainburg in Hainburg vom 22. bis 28. Mai, Gerichtsbezirk Brud a. b. L. in Brud vom 27. bis 31. Mai, 1. und 2. Juni; Gerichtsbezirk Schwechat in Schwechat vom 3. bis 10. und am 13. und 14. Juni. Politischer Bezirk Tulln: Gerichtsbezirk Kirchberg am Wagram in Kirchberg vom 15. bis 20. Juni; Gerichtsbezirk Tulln in Tulln am 21. und vom 23. bis 27. Juni; Gerichtsbezirk Aigenbrunn in Aigenbrunn vom 28. bis 30. Juni, am 1. und 2. Juli; Gerichtsbezirk Klosterneuburg in Klosterneuburg vom 2. bis 6. Juli. Politischer Bezirk Oberhollabrunn: Gerichtsbezirk Nabelsbad in Nabelsbad vom 7. bis 10. Juli; Gerichtsbezirk Reh in Reh vom 11. bis 17. Juli; Gerichtsbezirk Haugsdorf in Haugsdorf vom 18. bis 21. Juli; Gerichtsbezirk Oberhollabrunn in Oberhollabrunn vom 22. bis 29. Juli. (In den Interniertenlagern in Oberhollabrunn am 21. und 22. Juni, in Göllersdorf am 26. Juni, im Trainsengsdepot in Klosterneuburg am 24. und 25. Juni, in der Munitionsfabrik in Engesseld am 27., 28. und 29. Juni, im Artillerieengsdepot in Wöllersdorf am 30. Juni, in der Pulverfabrik Blumau vom 1. bis 10. Juli, in der Musterungskommission 24.)

Musterungskommission 13: Politischer Bezirk Floridsdorf-Umgebung: Gerichtsbezirk Wollersdorf in Wollersdorf vom 22. bis 27. Mai; Gerichtsbezirk Groß-Enzersdorf in Groß-Enzersdorf am 28., 29. und 30. Mai. Politischer Bezirk Kornneuburg: Gerichtsbezirk Stoderan in Stoderan am 31. Mai, 1. bis 6. Juni; Gerichtsbezirk Kornneuburg in Kornneuburg vom 7. bis 14. Juni. Polit. u. Gerichtsbezirk Wr.-Neustadt Stadt in Wr.-Neustadt vom 15. bis 21. und 23. bis 26. Juni. Polit. Bezirk Wiener-Neustadt: Gerichtsbezirk Wiener-Neustadt-Umgebung in Wiener-Neustadt vom 27. bis 30. Juni und 1. bis 13. Juli; Gerichtsbezirk Kirchschlag in Kirchschlag vom 14. bis 18. Juli; Gerichtsbezirk Aspang in Aspang vom 19. bis 23. Juli; Gerichtsbezirk Gutenstein in Gutenstein vom 25. bis 29. Juli.

Musterungskommission 14: Politischer Bezirk Gänserndorf: Gerichtsbezirk Marchegg in Marchegg am 22., 26. und 24. Mai;

Gerichtsbezirk Maren in Gänserndorf vom 25. bis 30. Mai; Gerichtsbezirk Zistersdorf in Zistersdorf am 31. Mai, vom 1. bis 4. Juni. Politischer Bezirk Mistelbach: Gerichtsbezirk Mistelbach in Mistelbach vom 5. bis 10. und am 13. Juni; Gerichtsbezirk Pöysdorf in Pöysdorf vom 14. bis 17. Juni; Gerichtsbezirk Laa a. d. Th. in Laa vom 18. bis 21. und am 23. und 4. Juni; Gerichtsbezirk Feldsberg in Feldsberg vom 25. bis 30. Juni. Politischer Bezirk Piesing-Umgebung: Gerichtsbezirk Neulengbach in Neulengbach vom 2. bis 5. Juli; Gerichtsbezirk Burkersdorf in Burkersdorf vom 6. bis 10. Juli; Gerichtsbezirk Piesing in Piesing vom 11. bis 25. Juli. (Im Flüchtlingslager in Mitterndorf am 26., 27. und 28. Juli.)

### Landwehrgänzungsbezirk St. Pölten.

Musterungskommission 15: Politischer Bezirk Amstetten: Gerichtsbezirk Haag in Haag vom 22. bis 26. Mai. Gerichtsbezirk St. Peter in der Au in St. Peter in der Au vom 27. bis 31. Mai. Gerichtsbezirk Amstetten in Amstetten vom 1. bis 3. Juni. Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs in Waidhofen vom 7. bis 10. und am 13. Juni. Politischer und Gerichtsbezirk Waidhofen an der Ybbs-Stadt in Waidhofen am 14. Juni. Politischer Bezirk Scheibbs: Gerichtsbezirk Scheibbs in Scheibbs vom 15. bis 20. Juni; Gerichtsbezirk Gamting in Scheibbs am 21. und vom 23. bis 25. Juni. Politischer Bezirk St. Pölten: Gerichtsbezirk Kirchberg a. d. B. in Rabenstein vom 26. bis 28. Juni; Gerichtsbezirk St. Pölten in St. Pölten vom 2. bis 15. Juli; Gerichtsbezirk Herzogenburg in Herzogenburg vom 16. bis 20. Juli (am 29., 30. Juni und 1. Juli in Wilhelmsburg). Politischer Bezirk Lilienfeld: Gerichtsbezirk Lilienfeld in Lilienfeld vom 21. bis 26. Juli; Gerichtsbezirk Hainfeld in Hainfeld vom 27. bis 29. Juli.

Musterungskommission 16: Politischer Bezirk Krems a. D.: Gerichtsbezirk Gföhl in Gföhl vom 22. bis 25. Mai; Gerichtsbezirk Langenlois in Langenlois vom 26. bis 29. Mai; Gerichtsbezirk Krems a. D. in Krems am 30. und 31. Mai, vom 1. bis 4. Juni; Gerichtsbezirk Spitz a. D. in Spitz vom 5. bis 7. Juli; Gerichtsbezirk Mautern in Mautern am 8. und 9. Juni. Politischer Bezirk Melk: Gerichtsbezirk Markt in Markt am 10. und vom 13. bis 16. Juni; Gerichtsbezirk Melk in Melk vom 17. bis 21. Juni; Gerichtsbezirk Ybbs a. d. D. in Ybbs vom 23.—27. Juni. Politischer Bezirk Pöggstall: Gerichtsbezirk Persenbeug in Persenbeug am 28., 29. und 30. Juni; Gerichtsbezirk Pöggstall in Pöggstall am 1. und 2. Juli; Gerichtsbezirk Ottenschlag in Ottenschlag vom 3. bis 6. Juli. Politischer Bezirk Zwettl: Gerichtsbezirk Zwettl in Zwettl vom 7. bis 10. Juli; Gerichtsbezirk Groß-Grerungs in Groß-Grerungs vom 11. bis 14. Juli; Gerichtsbezirk Allentsteig in Allentsteig vom 15. bis 20. Juli. (Im Fischerischen Stahlwerk in Traffen am 22., 23. und 24. Juli.)

Musterungskommission 17: Politischer Bezirk Horn: Gerichtsbezirk Geras in Geras vom 22. bis 25. Mai; Gerichtsbezirk Horn in Horn vom 26. bis 31. Mai; Gerichtsbezirk Eggenburg in Eggenburg vom 1. bis 6. Juni. Politischer Bezirk Waidhofen a. d. Th.: Gerichtsbezirk Raasd in Raasd vom 7. bis 9. Juni; Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Th. in Waidhofen am 10. Juni, vom 13. bis 17. Juni; Gerichtsbezirk Dobersberg in Dobersberg vom 18. bis 21. Juni. Politischer Bezirk Gmünd: Gerichtsbezirk Weitra in Weitra vom 23. bis 27. Juni; Gerichtsbezirk Schrems in Schrems vom 28. bis 30. Juni, 1. bis 4. Juli; Gerichtsbezirk Titschau in Titschau vom 5. bis 10. Juli; Gerichtsbezirk Gmünd in Gmünd vom 11. bis 26. Juli.

Die Musterungen beginnen im Allgemeinen um 8 Uhr vormittags.



13. V. 1916

**Durchführung verfügter militärischer Enthebungen.**

Wien, 13. Mai.

Nach „Streffleus Militärblatt“ haben die vom Kriegsministerium, den beiden Ministerien für Landesverteidigung, beziehungsweise den Militärkommandos verfügten Enthebungen:

A. 1. „Sofort“ nach Herablangen der Enthebungsverfügung (Enthebungsschein, Erlaß, oder Verordnung) durchgeführt zu werden, und auch dann noch 2. „unbedingt“, wenn die Enthebungsverfügung spätestens 48 Stunden vor dem für die betreffende Marschformation (Ersatztransport) festgesetzten Marschbereitschaftstermin (-tag), beziehungsweise vor dem Abgehen der betreffenden Marschformation (Ersatztransport) bei dem betreffenden Ersatzkörper, Anstalt usw. einlangt:

B. „zu unterbleiben“, wenn 1. der Enthebene bereits zur Armee im Felde abgegangen, beziehungsweise sich bei dieser befindet, 2. die bezügliche Verständigung (Enthebungsschein, Erlaß, Verordnung) entgegen Punkt A—2 erst innerhalb der letzten 48 Stunden vor dem Abgehen der betreffenden Marschformation (Ersatztransport) eingelangt ist und 3. die Enthebungsverfügung einen Kriegsfreiwilligen betrifft und dessen Enthebung als „solcher“ von der zuständigen militärischen Zentralstelle nicht ausnahmsweise ausgesprochen erscheint.

Ad B. Unterbliebene Enthebungen sind unverzüglich jener Stelle zu melden, welche die Enthebung verfügt hat.

In Hin unft werden demzufolge die an die militärischen Stellen ergehenden Enthebungsverfügungen (Enthebungsscheine, Erlässe, Verordnungen) die üblichen Zusätze, wenn nicht im Felde oder bei einer marschbereiten Formation eingeteilt, nicht mehr enthalten.

Gilt auch für die L. L. Landwehr und den L. L. Landsturm sowie die beim L. u. L. Heere eingeteilten ungarischen Landsturmpflichtigen.



14. IV. 1916

\* **Das Einjährigfreiwilligenabzeichen und die Gewerbeschüler.** Wir erhalten folgende Zuschrift: Geehrte Redaktion! Ich bitte, diese Zeilen einer gerechten Klage gütigst durchzulesen und Ihre Meinung darüber zu äußern. Jedesmal, wenn die Einrückungen stattfinden, kommen allershand Begünstigungen. Den älteren Männern wird, wenn diese keine Matura haben und doch gebildete Leute sind, das sogenannte Intelligenzabzeichen erlaubt. Den Mittelschülern, die oft kaum vor 14 Tagen die sechste Klasse einer Mittelschule besuchten, wie es im vorigen Jahre vorkam, die Schule wurde im September eröffnet und im Oktober rückten diese jungen Herren als Freiwillige, das heißt mit dem Einjährigenstreifen, ein. Wer weiß ob der junge Herr, wenn nicht eben der Krieg gekommen wäre, die Klasse so anstandslos verlassen hätte. Man hat eben Rücksicht genommen auf den Umstand, daß der junge Mann dem Vaterlande dient. Die Eltern dieser Schüler hatten keine großen Kosten, denn die meisten hatten Frei-

plätze, ja sogar die Bücher bekamen sie von der Schule. Wie ganz anders steht es mit den Fachschülern. Sind die weniger intelligent? Hängt vielleicht unsere heutige Kriegsführung nicht von der Technik ab? Wohin würden wir mit den vielen Philosophen und Mathematikern kommen, wenn wir keine tüchtigen Fachleute hätten? Uns Eltern kosten diese Fachschulen viel mehr; da bekommt man keine Freiplätze oder gar Bücher gratis, das muß gekauft und das Schulgeld bezahlt werden, das nicht gering ist. Wir können mit Recht sagen, daß unsere Kinder dem Staat nichts gekostet haben, und jetzt ebenso gern dem Vaterlande dienen, wie die Mittelschüler, nur werden unsere Jungen diesen gegenüber minder geschätzt. Ich glaube, es ist nicht zu viel verlangt, wenn wir Eltern das Ansuchen stellen, auch unseren Söhnen das Intelligenzabzeichen zu gewähren. Die Eltern geben nur wegen der stiefmütterlichen Behandlung ihre Söhne zu keinem Gewerbe. In Ungarn und Deutschland haben die Fachschüler das Einjährigenrecht, warum also bei uns nicht?



## Ehrung des 93. Infanterie-Regiments durch die Stadt Mähr.-Schönberg.

Ueberreichung eines silbernen Signalhorns und eines Fahnenbandes.

Wien, 13. Mai.

Aus dem Kriegspressequartier wird gemeldet:

Am 11. Mai L. J. fand in Gegenwart des Armeekommandanten Generalobersten Freiherrn von Pflanzner-Baltin die feierliche Uebergabe und kirchliche Weihe der von der Stadt Mährisch-Schönberg dem Infanterieregiment Freiherr von Pflanzner-Baltin Nr. 93 gespendeten Ehrengaben, bestehend in einem silbernen Signalhorn und einem Fahnenbande, statt. Der Kaiser hat genehmigt, daß das Regiment diese Ehrenspenden bei allen Gelegenheiten führen dürfe.

Zur feierlichen Uebernahme der Ehrengaben war das Regiment vormittags in Paradeaufstellung gestellt. Generaloberst Freiherr von Pflanzner-Baltin nahm in Gegenwart der Vertreter der Stadt Mährisch-Schönberg — Vizebürgermeister Oberleithner, kaiserlicher Rat Freißler, ferner der Herren Sedon, Schachtel und Duresch — die Parade ab. Vizebürgermeister Oberleithner übergab hierauf im Namen der gesamten Bevölkerung Mährisch-Schönbergs dem Regimentskommandanten Rudolf Klein das silberne Signalhorn und vermittelte in ergreifender Ansprache den Ausdruck der Treue, Dankbarkeit und Bewunderung der Bevölkerung für die tapfere, mustergültige Haltung des Regiments in allen Gefechten, die dem Volke Nordmährens Ehre und allerhöchste Anerkennung brachte. Das ganze Volk fühle sich eins mit dem Regiment und verfolge mit Stolz dessen Siegeszug. Die Kraft der Monarchie im jetzigen Niesenkampfe, führte der Vizebürgermeister weiter aus, liege nur in der Einigkeit aller Völker, und in diesem Sinne entbiete er den herzlichsten Gruß der deutschen Stadt Mährisch-Schönberg auch allen slawischen Brüdern. Das silberne Horn möge dem Regiment das Sturmsignal blasen zu Sieg und Ruhm. Sodann übergab kaiserlicher Rat Freißler als Dolmetsch der Damen von Mährisch-Schönberg das Fahnenband dem Regimentskommandanten, der es nach herzlichem Dankesworten an die Fahne knüpfte.

Vizebürgermeister Oberleithner überreichte dem Obersten Klein das prächtige Diplom des Ehrenbürgerrechtes von Mährisch-Schönberg und führte dabei aus, daß diese Ernennung den Dank für die vielen Verdienste des Obersten um das Regiment und damit um Nordmähren darstelle und daß die Bürgerschaft der Stadt durch die Ernennung des Obersten Klein zum Ehrenbürger gleichzeitig das ganze Regiment als seine Ehrenbürger betrachte. Nach siegreicher Beendigung des Krieges möge das Regiment in Mährisch-Schönberg einziehen, wo ihm ein begeisterter Empfang zuteil werden wird. Nunmehr erfolgte die Weihe der Ehrengaben und die Belebrierung einer Feldmesse. Nach Schluß des Gottesdienstes forderte Oberst Klein das Regiment in kerniger Ansprache auf, den bisherigen Traditionen getreu tapfer auszuharren und nicht früher nachzugeben, als bis das letzte Sturmsignal aus dem Silberhorne den letzten Feind durch unsere Waffen niedergeworfen und uns den Frieden wieder gebracht hat.

Mittags gab der Regimentsinhaber Generaloberst Freiherr von Pflanzner-Baltin der Deputation der Stadt Mährisch-Schönberg und dem Offizierskorps des Regiments ein Mahl. Nachmittags fand ein Mannschaftsfest statt, das in bester Stimmung bis 10 Uhr abends dauerte und eine Reihe begeisterter Ovationen für den Kaiser, die Festgäste und die Heimat Nordmährens auslöste. Auf die Guldigungsbesuche, die anlässlich des schönen Festes an den Kaiser abgesehen worden war, langte an den Generalobersten Freiherrn v. Pflanzner-Baltin nachstehendes Telegramm ein:

„Seine Majestät nahmen mit aufrichtiger Befriedigung die anlässlich der gestern beim I. u. I. Infanterieregiment Nr. 93 stattgehabten denkwürdigen Feier von Eurer Erzelenz Allerhöchstdemselben hargebrachte bereite Guldigung entgegen, danken herzlichst für diese ergreifende Anhänglichkeitskundgebung und geruhen dem innigen Wunsch Ausdruck zu verleihen, daß die diesem

vortrefflich bewährten Truppenkörper aus der Heimat zugewendeten sinnigen Wahrzeichen es auch fürderhin stets zu Ruhm und Sieg geleiten mögen.

Im Allerhöchsten Auftrage: Generaloberst Graf Paat.



### Uebernahme von Reserveoffizieren in den Berufsstand.

Wien, 16. Mai.

Das Kriegsministerium hat in Ergänzung früherer Bestimmungen mit Erlass vom 31. März d. J. folgendes bekanntgegeben:

1. Die um die Uebernahme in den Berufsoffiziersstand bittenden Offiziere in der Reserve, die den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige vor dem Jahre 1908/09 abgeleistet haben, erhalten bei der Uebertragung in den Berufsstand die Charge eines Oberleutnants, und zwar bei der Kavallerie mit dem Range vom 1. Juli 1914, bei den übrigen Waffengattungen und der Traintruppe mit dem Range vom 1. Dezember 1914.

2. Die außerdienstliche Eignung der Berufsoffiziersaspiranten ist durch die Abstimmung aller beim Truppenkörper (höheren Kommando usw.) anwesenden Offiziere des Soldatenstandes festzustellen. Für den Fall, daß sich bei einem Truppenkörper (Abteilung usw.) nicht mindestens vier aktive Offiziere befinden sollten, werden die höheren Kommandos der Armee im Felde ermächtigt, den um die Aktivierung bittenden Bewerber zu einem Truppenkörper (einer Abteilung) seiner Waffe (Truppe) zuzuteilen, bei dem die Abstimmung durch mindestens vier aktive Offiziere erfolgen kann.



**\* Die Staatsbeamten und das Einjährigfreiwilligenrecht.** Wir erhalten folgende Zuschrift mit der Bitte um Aufnahme: Der in Ihrer geschätzten Zeitung erschienene Artikel über das Einjährigfreiwilligenabzeichen der Staatsbeamten hat sicherlich in den weitesten Kreisen der Staatsbeamten die vollste Zustimmung gefunden. Ein wahres Beispiel: Ein Kollege war an der Tour zum Steuerassistenten, als er tauglich befunden wurde. Drei Militäranwärter waren ihm bereits vorgezogen worden. Durch Verwendung des mittlerweile verfehten Hofrates war er doch noch bei Beginn der Militärdienstzeit zum Assistenten befördert worden. Gebührenaussfall 1960mal 3 gleich 58 Kronen 80 Heller Im zweiten Jahre seiner Präsenzdienstzeit teilte ihm sein zuständiger Personalreferent mit, daß er Kontrollor geworden wäre, wenn er nicht beim Militär wäre. Ausfall an Gebühren 2680 weniger 1960 gleich 720mal 6 gleich 4320 Kronen. Sechs Jahre später wurde er erst Kontrollor. Zuschüsse der Eltern 20mal 36 gleich 720 Kronen Gesamtausfall 10.920 Kronen gering gerechnet, da stets die erste Gehaltsstufe angenommen wurde und außer Betracht gelassen wurde, daß er in beiden Rangklassen indes in höhere Gehaltsstufen vorgerückt wäre und auch die Zuschüsse im Monate höhere gewesen sein werden. Dann war er im Laufe der Jahre in die Bezüge der IX. Rangklasse aufgerückt und Amtsvorstand geworden. Schicksalsstüde war vergessen — da kam der Krieg. Er war nicht enthoben worden und dient nun wieder fast zwei Jahre als Landsturmmann ohne Einjährigfreiwilligenrecht, da er dies seinerzeit zu erwerben nicht in der Lage war. Der Mann hat sich eine Stellung errungen, war landesfürstlicher Kommissär der Spartasse, hatte zwei Beamten und einen Diener unterstellt, hat die seelischen Depressionen, Mühen und Entbehrungen der Manöver und der Kriegszeit hinter sich, hat Fachprüfungen abgelegt, wäre es da zuviel, wenn ihm der einfache gelbe Armstreifen zuerkannt würde, der jedem 43- bis 50jährigen, selbstständigen Kaufmann usw. gebührt, wenn ihm schon nicht der Doppelstreifen zuerkannt werden kann?



17. IV. 1916

**Gegen die Kündigung Musterungspflichtiger** erscheint morgen im Reichsgesetzblatt eine Verordnung des Justizministeriums. Bekanntlich hatte § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 29. Februar 1916 über die Aufrechterhaltung von Dienstverhältnissen, die dem Handlungsgehilfengesetz unterliegen, während des Krieges Kündigungen für

unwirksam erklärt, die von dem Tage an gegeben worden sind, an dem der Dienstnehmer, der nicht schon bei Beginn des Krieges eingerückt ist, zur militärischen Dienstleistung einberufen, assentiert oder zum Landsturmdienst mit der Waffe als geeignet befunden wurde. Diese Verordnung wurde nun von einzelnen Unternehmern umgangen, indem sie Kündigungen vor dem Musterungstage vornahm. Nun werden auch derartige, im Hinblick auf eine bevorstehende Musterung abgegebene Kündigungen für unwirksam erklärt, und zwar mit Rückwirkung bis auf den 1. April. Kündigungsgründe, die mit der Musterung nicht in Zusammenhang stehen, können geltend gemacht werden.



17. IV. 1916

**Die Musterung der in den Jahren 1897 bis 1866 geborenen Landsturmpflichtigen. Musterungspflicht der seinerzeit bei der Präsentation Beurlaubten.**

Wien, 17. Mai.

Aus Anlaß von Anfragen, ob auch Landsturmpflichtige, welche erst bei der Präsentation als zum Dienste mit der Waffe nicht geeignet beurlaubt worden sind, bei der Musterung zu erscheinen haben, wird aufmerksam gemacht, daß nach der einleitenden Textbestimmung der Einberufungskundmachung „O“ zur Musterung alle in den Jahren 1897 bis 1866 geborenen Landsturmpflichtigen ohne Rücksicht darauf, ob sie schon bisher musterungspflichtig waren, beziehungsweise ihrer Musterungspflicht entsprechen, zu erscheinen verpflichtet sind und lediglich die in den Punkten 9 der Einberufungskundmachung „O“ festgesetzten Ausnahmen bestehen.

Es sind demnach auch alle jene Landsturmpflichtigen jetzt wieder zum Erscheinen bei der Musterung verpflichtet, welche bereits früher zum Landsturmbdienst mit der Waffe geeignet befunden worden waren, bei der Präsentation oder später aber als nicht geeignet wieder beurlaubt worden sind.



19. IV. 1916

## Bewerbungsausschreiben.<sup>1)</sup>

(Aufnahme von Bewerbern in die k. k. Militär-Unterrealschule in Bruck an der Leitha, in die k. k. Militär-Oberrealschule und die k. k. Franz Joseph-Militärakademie in Wien sowie in die k. u. k. Technische Militärakademie [Artillerieklasse] mit der Widmung für die k. k. Landwehr.)

### A. Allgemeine Bestimmungen.

Mit Beginn des Schuljahres 1916/17 (1. September in den Militärrealschulen, 21. September in den Militärakademien) werden in den I. und II. Jahrgang der provisorisch in Bruck an der Leitha aufgestellten k. k. Militär-Unterrealschule, in den I., II. und III. Jahrgang der k. k. Militär-Oberrealschule, dann in den I. Jahrgang der k. k. Franz Joseph-Militärakademie in Wien und der k. u. k. Technischen Militärakademie (Artillerieklasse) in Mödling Bewerber für Frei- und Zahlplätze mit der Widmung für die k. k. Landwehr aufgenommen.

Die Aufnahme in den II. Jahrgang der Militär-Unterrealschule und in den II. und III. Jahrgang der Militär-Oberrealschule ist jedoch nur auf eine geringe Zahl von Plätzen beschränkt.

Die Zöglinge der k. k. Militär-Unterrealschule steigen nach deren befriedigender Absolvierung in die k. k. Militär-Oberrealschule auf. Letztere ist eine Vorbereitungsanstalt für die Militärakademien.

Die k. k. Franz Joseph-Militärakademie hat die Bestimmung, ihre Frequentanten zu Offizieren der Infanterie (Landesschützen

<sup>1)</sup> Exemplare dieses Bewerbungsausschreibens mit der Skizze über den Umfang der Aufnahmeprüfung können von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei oder von der Hofbuchhandlung L. W. Seidel & Sohn in Wien bezogen werden.



20. IV. 1916

\* (Aufnahme von Militärveterinär-Akademiern.) Zur Heranbildung von militärtierärztlichen Berufsbeamten werden mit Beginn des Studienjahres 1916/17 zwanzig Aspiranten in die Tierärztliche Hochschule in Wien und zehn Aspiranten in die ungarische Veterinär-Hochschule in Budapest als Militär-Veterinär-Akademiern aufgenommen. Die Bewerber haben sich zu einer siebenjährigen militärtierärztlichen Dienstleistung im Heere zu verpflichten. Sie werden während der Dauer ihrer Studien auf Rechnung des Heeresbudgets gemeinschaftlich untergebracht, versorgt, ausgenüsst und bewaffnet und haben weder ein Unterrichtsgeld noch auch für die Ablegung der Prüfungen oder für die Ausfertigung des Diploms eine Taxe zu entrichten. Es ist ihnen somit die Möglichkeit geboten, ohne materielle Opfer ihrerseits oder seitens ihrer Angehörigen die Studien zu vollenden und während ihrer militärischen Dienstleistung bis in die Charge eines Stabs-(Oberstabs-)Tierarztes (VIII., bezw. VII. Rangklasse) zu gelangen.



20. J. 1916

\* (Ausbildung Einjährig-Freiwilliger im Maschinengewehrdienste.) Ein Erlaß des Kriegsministeriums vom 13. d. verlautbart: Einzelne Einjährig-Freiwillige, welche für die Reserveoffizierschule derzeit nicht in Betracht kommen, weil sie während der Ausbildung in der Reserveoffizierschule oder der daran anschließenden praktischen Ausbildung die Nichteignung erkennen lassen (Erlaß Abt. 10, Nr. 133200 res. von 1915, Punkt 3, vorletzter Absatz), können für die Dienstleistung als Unteroffiziere bei den Maschinengewehr-Abteilungen (Gewehrvormeister, Feuerstaffel-Unteroffiziere, Unteroffiziere hinter der Front) je nach Bedarf durch acht Wochen speziell für den Maschinengewehrdienst ausgebildet, beziehungsweise in die Mannschaftsgruppe der Maschinengewehr-Instruktionskurse in Bruck-Kiralyhida kommandiert werden. Sie sind sodann entweder mit den nächsten „Maschinengewehrziügen“ oder nächsten „Maschinengewehr-Ersatzabteilungen“, beziehungsweise Maschinengewehr-Mannschaftsersatztransporten (Erlaß Abt. 10, Nr. 51000 res. von 1916) ins Feld zu senden. Auch diese Einjährig-Freiwilligen können für vorzügliches Verhalten vor dem Feinde — die außerdienstliche Eignung vorausgesetzt — im Felde ausnahmsweise zu Kadetten in der Reserve ernannt werden.



**Aufnahme von Militärveterinärakademikern.**  
Zur Heranbildung von militärtierärztlichen Berufsbeamten werden mit Beginn des Studienjahres 1916/17 zwanzig Aspiranten in die k. und k. Tierärztliche Hochschule in Wien und zehn Aspiranten in die ungarische Veterinärhochschule in Budapest als Militärveterinärakademiker aufgenommen. Die Bewerber haben sich zu einer siebenjährigen militärtierärztlichen Dienstleistung im k. und k. Heere zu verpflichten. Sie werden während der Dauer ihrer Studien auf Rechnung des Heeresbudgets gemeinschaftlich untergebracht, verpflegt, ausgerüstet und bewaffnet und haben weder ein Unterrichtsgeld noch auch für die Ablegung der Prüfungen oder für die Ausfertigung des Diploms eine Tare zu entrichten. Es ist ihnen die Möglichkeit geboten, ohne materielle Opfer ihrerseits oder seitens ihrer Angehörigen die Studien zu vollenden und während ihrer militärischen Dienstleistung bis in die Charge eines Stabs- (Oberstabs-)Tierarztes (achter, beziehungsweise siebenter Rangklasse) zu gelangen.



21. IV. 1916

**Festsetzung neuer Prüfungstermine für die  
Ergänzungsprüfungen für den Einjährig-  
Freiwilligendienst.**

Laut Kriegsministerialerlaß, Nr. 2/W Nr. 6691, vom 11. Mai 1916 wird, in Verfolgung des Erlasses vom 24. Dezember 1915, Nr. 2/W Nr. 24820, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung und dem k. u. Landesverteidigungsministerium in Erweiterung der Bestimmungen des § 85:7 der W. B. 1. Teil verfügt, daß im Jahre 1916 nach Bedarf auch in den Monaten Juni, Juli, August, Oktober und November Ergänzungsprüfungen für den Einjährig-Freiwilligendienst vorzunehmen sind, die wie folgt zu beginnen haben: Im Monat Juni am 13., im Monat Juli am 10., im Monat August am 14., im Monat Oktober am 9., im Monat November am 12.

Beigefügt wird, daß die für die Monate Juli und August anderaramten Ergänzungsprüfungen nur an den Kadettenschulen (nicht auch an einzelnen Militärberrealsschulen) abzuhalten sind.

Dieser Erlass gilt im Einvernehmen mit dem k. k. Min. f. W. auch für die k. k. Landwehr.



23. / 7. 1916

## Armeebefehl des Erzherzogs Friedrich.

Wien, 22. Mai.

Aus dem Kriegspressequartier wird gemeldet:  
Feldmarschall Erzherzog Friedrich hat folgenden  
Armeeoberkommandobefehl erlassen:

„Heute vor einem Jahre hat Italien seinen lang  
geplanten und sorgfältig vorbereiteten Verrat an  
der Monarchie durch die Kriegserklärung getront.  
Ueber eine halbe Million Feuertgewehre stark, den  
Kräften unserer Verteidigung achtfach überlegen,  
stand damals das feindliche Heer drohend an unserer  
Grenze. Mit vermessener Ruhmredigkeit versprachen die  
führenden Männer drüben dem betörten Volke einen  
Leichten und sicheren Sieg; in raschem An-  
sturm sollten die italienischen Waffen über die „un-  
erlösten“ Gebiete hinaus bis in das Herz unseres  
Vaterlandes getragen werden und mit dessen Zertrüm-  
merung den Weltkrieg entscheiden.

Die furchtlosen Verteidiger aber geboten dem ver-  
hassten Gegner überall Halt, wo es meine Befehle be-  
stimmt hatten. Unser Siegeslauf im Norden ward durch  
den heimtückischen Rückenangriff nicht gehemmt. All-  
mählich vermochte ich dann unseren schwachen  
Grenzschutz durch freigewordene Truppen zu  
stützen, wenn es die Lage forderte.

Vier Schlachten am Sonzo, zahllose Ge-  
fechte an der ganzen Front vom Stiffer Joch bis zum  
Meere haben mein Vertrauen in die Kraft unserer Ab-  
wehr glänzend gerechtfertigt. Während dieser Zeit wurde  
Galizien vom Feinde befreit, ein weites feindliches  
Gebiet in Besitz genommen, Serbien nieder-  
geworfen, Montenegro und Albanien erobert.

Bis vor kurzem vermochten nur unsere tapferen  
Flotte und unsere braven Flieger Schrecken und Ver-  
wirrung auf italienisches Gebiet zu tragen. Fast ein  
volles Jahr mußten wir uns gedulden, ehe die  
Stunde des Angriffes, der Bergel-  
tung schlug.

Endlich ist diese Stunde gekommen! Schon unser  
erster Ansturm brach eine gewaltige Bresche  
in die feindliche Front. Viel ist getan, mehr noch  
bleibt zu tun übrig. Ich weiß, ich fühle es: Tapferkeit  
und Ausdauer werden es leisten.

Soldaten der Südwestfront! Ver-  
gesset nicht im Kampfe, daß Italien  
an der Verlängerung dieses Krieges  
schuldig ist; vergesset nicht die Blut-  
opfer, die er gekostet hat. Befreiet  
eure Heimat von den Eindring-  
lingen; schaffet der Monarchie auch  
im Südwesten die Grenze, deren sie  
für ihre künftige Sicherheit bedarf.

Meine innigsten Wünsche, die innigsten Wünsche  
all eurer Kameraden begleiten euch!

Erzherzog Friedrich, Feldmarschall.



### Ergänzung der Militär-Rechnungskontroll- beamten-Branche durch Landsturmpflichtige ältester Jahrgänge.

Zur Deckung des Bedarfes an Militär-Rechnungskontrollbeamten im Hinterland und im Stappenraum findet das Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung und dem k. u. Landesverteidigungsminister folgende Bestimmungen für die Heranbildung von Personen zum Militär-Rechnungskontrolldienst auf die Dauer der Mobilität zu verlautbaren:

Intelligente, dem k. u. k. Heere zugeleitete Landsturmpflichtige Personen — von den ältesten Geburtsjahrgängen angefangen — die bei der kommissionellen Präsentierung, beziehungsweise bei der Superarbitrierung zum Landsturm(Kriegs-)dienst ohne Waffe geeignet klassifiziert wurden, können — wenn sie infolge ihrer Vorbildung und ihrer sozialen Stellung im Zivill die Eignung besitzen — für den Militär-Rechnungskontrolldienst bei der Kriegs- und Sachrechnungsabteilung des Kriegsministeriums, der Kriegsliquidatur in Wien oder bei den Intendanten der Militärkommandos (Pensionsliquidaturen) herangebildet werden.

a) Von diesen Personen sind jene, die im Hinblick auf ihre intellektuelle Befähigung, ihre Studien und ihren Beruf (Staatsbeamte u. dgl.) als besonders geeignet erscheinen, als Aspiranten für den Liquidierungsdienst zu den Rechnungsgruppen der Intendanten der Militärkommandos (Pensionsliquidaturen, beziehungsweise zur Kriegsliquidatur in Wien) einzuteilen. Diese Aspiranten sind durch drei Monate für die selbständige Liquidierung auszubilden und können sodann — wenn sie die volle persönliche Vertrauenswürdigkeit für die selbständige Betätigung aufweisen, die Beamtencharge anstreben und hiefür auch würdig befunden werden — entweder beim Zutreffen aller sonstigen Bedingungen und falls sie sich nach § 19:6 W. G. freiwillig auf Kriegsdauer assentieren lassen, zur Vormerkung für die Ernennung zum Militärrechnungssachseffizienten i. d. Ref. auf Kriegsdauer oder beim Nichtzutreffen der vorerwähnten Bedingungen zur Designierung zum Landsturmrrechnungssachseffizienten auf Kriegsdauer werben sie vorerst zu Reserve(Landsturm)rechnungspraktikanten auf Kriegsdauer ernannt.

Die auf Grund der Zirkularverordnung vom 20. März 1916 (Streffleurs Militärblatt Nr. 12/1916), zur Verwendung im Militär-Rechnungskontrolldienst gelangenden Offiziere und Militärbeamten (Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten) in der Ref. können — wenn sie die Uebersetzung in den Reservebestand der Militär-Rechnungskontrollbeamten-Branche anstreben — um die Zulassung zur Probendienstleistung im Sinne des § 2 der Dienstvorschrift für die Militär-Rechnungskontrollbeamten ansuchen. Den Gesuchen sind womöglich die Mafularqualifikationsliste samt Strafprotokollauszug, das militärärztliche Zeugnis und der Auszug aus dem Krankenprotokoll, die Abschrift des Hauptgrundbuchblattes, bei minderjährigen Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten außerdem die Einwilligungserklärung des Vaters (Vormundes) beizulegen. Hinsichtlich Vorlage der Relation über die abgelegte Probendienstleistung und Prüfung sind die Bestimmungen des Erlasses vom 10. August 1911 maßgebend.



W i e n, 23. Mai.

\* (Der erste Tag der neuen Musterungen.) Im Dreheraal auf der Landstraße herrschte gestern seit früh morgens wieder reges Leben. Der Jahrgang 1897, lauter junge Burschen mit barilojen Gesichtern und voll fröhlicher Laune, war zur Musterung berufen. In den meisten Fällen wurde von der Kommission das Verdikt "geeignet" gefällt, denn die zur Musterung Gelangten, die vorjährigen Achtzehnjährigen, stehen erst zum zweiten Male vor der Kommission. Die zuständigen Wiener werden beim Dreher auf der Landstraße in zehn Kommissionen gemustert, die in der Zeit von halb 9 Uhr früh bis abends abwechselnd tagen, während die Fremden in vier Kommissionen in der Volksschule, 3. Bezirk, Kohlengasse 15, zur Musterung gelangen. Als Neuheit ist an beiden Musterungsorten eine Kanzlei errichtet, wo Konstriptionsbeamte Auskünfte und Weisungen erteilen. Die Ausschreibung der Vorlesungen zur Musterung aller Jahrgänge von 19 bis 50 ist für die Wiener beendet, während die Fremden in der nächsten Woche die Einberufungen zur Musterung erhalten dürften.



23. IV. 1916

(Die Meldung der Musterungspflichtigen.) Von geschätzter Seite wird uns geschrieben: Mit der Einberufungskundmachung O wurde angeordnet, daß alle Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1897 bis einschließlich 1866, insofern sie nicht aktiven Militärdienst bereits leisten, einer neuerlichen Musterung sich zu unterziehen haben. Die zu diesem Zwecke angeordnete Meldung hat bis längstens 5. Mai 1916 zu erfolgen. Wie nicht anders zu erwarten war, herrschte infolgedessen in den Konstriptionsämtern der einzelnen Bezirke Wiens in den letzten Tagen ein sehr starker Parteienandrang, der jedoch dank der rechtzeitig getroffenen Vorkehrungen nirgends zu Störungen oder längeren Verzögerungen geführt hat. In den größeren Bezirken Wiens wurden an zwei bis drei Stellen die Meldungen entgegengenommen. Nahezu sämtliche Beamte in den Bezirksämtern wurden zu dieser Arbeit herangezogen, die sie unter Leitung der Konstriptionsbeamten mit aner kennenswerter Raschheit erledigten. Zu unliebsamen Verhandlungen führte nur der Punkt 8 der Einberufungskundmachung, wonach diejenigen, welche vom Landsturmbienste noch dormalen gültig enthoben sind, bei der neuerlichen Musterung nicht zu erscheinen haben und sonach auch zur Meldung nicht verpflichtet sind. In einigen Bezirksämtern

war man der Ansicht, daß auch jene Landsturmpflichtigen, die bei der vorhergehenden Musterung nicht geeignet befunden wurden, aber infolge ihrer Dienstesverwendung vom Landsturmbienste ohne Waffe befreit sind, zur Musterung nicht zu erscheinen haben. Andere Bezirksämter wieder haben den Standpunkt vertreten, daß nur jene nicht musterungspflichtig sind, die bei der früheren Musterung geeignet befunden wurden und dann enthoben worden sind. Diese Unklarheit wurde durch das offizielle Communiqué nunmehr beseitigt, das deutlich besagt, daß alle Landsturmpflichtigen, die nicht geeignet befunden wurden und infolge ihrer Dienstesstellung enthoben sind, zur Musterung zu erscheinen haben. Es liegt im allgemeinen Interesse, diese Bestimmung nochmals hervorzuheben, da die Meldefrist mit dem heutigen Tage abläuft und die verspätete Meldung strafbar ist.



\* Die Enthebungsgesuche der Landsturmpflichtigen. Der Landes-Industrieverein verständigt über Ersuchen die Interessenten, daß bei der Enthebung der bei den jetzigen Musterungen und bei den vom 21. August bis zum 12. September stattfindenden Musterungen für tauglich befundenen Landsturmpflichtigen dieselben Verfügungen und Bestimmungen maßgebend sein werden, wie bei den früheren Enthebungen. Der einzige Unterschied ist der, daß nur Jene zur Enthebung vorgeschlagen werden können, die zum mindesten seit dem 15. April 1916 jene Stelle bekleiden, die die Enthebung motivirt. Da sich die Fälle mehren, daß die kompetenten Stellen mangelhaft instruirte Gesuche erhalten, hat der Handelsminister den Beschluß gefaßt, daß jene Enthebungsgesuche, welchen die Landsturmlegitimationsblätter und der vorgeschriebene Ausweis nicht in je zwei Exemplaren beiliegt, ohne Erledigung zurückgeschickt werden.



24. IV. 1916

**Gegen das Angebertum.****Eine Verfügung des Armeoberkommandos.**

Von amtlicher Stelle wird folgende Mitteilung versendet:

Es ist eine Folge der gegenwärtigen Zeit und der bewegten sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, daß gewisse Elemente die Unklarheit der Situation ausnützen, um gegen Geschäftskonkurrenten oder andere mißliebige Personen bei Behörden und Kommandos Anzeigen zu erstatten, Verleumdungen vorzubringen und die so denunzierten Personen in mehr oder minder geschickter Weise vor den Organen der öffentlichen Gewalt zu verdächtigen.

Wenn auch alle Anzeigen der gedachten Art nicht im voraus von der Hand gewiesen werden können und jedwede Wahrnehmung der Behörde — mitunter sogar jedes Gerücht — scharf und sorgfältig verfolgt und geprüft werden muß, so ist es doch unbedingt zu verhüten, daß Denunziationen ihren Zweck erreichen und zu ungerechtfertigten Maßnahmen führen. Dies gilt insbesondere bei der Verwaltung feindlichen Gebietes, woselbst das Ansehen und die Ehrfurcht vor der unentwegten, über alle Verleumdungen erhabenen Gerechtigkeit der österreichisch-ungarischen Militärverwaltung begründet und gerechtfertigt werden muß.

Das Armeoberkommando sah sich nun veranlaßt, im Interesse der Eindämmung des Denunziantentums folgende Verfügung zu erlassen:

Wenn die sachlich unboreingenommene Untersuchung der Anzeige ihre Richtigkeit ergibt, so werden selbstverständlich die notwendigen Schritte gegen die angezeigten Personen eingeleitet; dagegen ist gegen unwahre Denunziationen in jedem einzelnen Falle mit rücksichtsloser Strenge auf Grund der strafgesetzlichen Vorschriften wegen Verleumdung oder Irreführung der Behörde sowie mit polizeilichen Maßnahmen vorzugehen; dem Verleumder- und Denunziantentum muß wirksam begegnet werden, um zu verhüten, daß in unserem Okkupationsgebiete derartige Strömungen, die gerade von den unerblicklichen Elementen ausgehen, breiten Raum gewinnen.

In Fällen böswilliger Denunziationen ist die Tatsache der Verleumdung — ohne Nennung des Verleumdeten — und die gegen den Verleumder getroffene Strafmaßnahme in ortsüblicher Weise, und zwar womöglich gerade in jenen Kreisen, denen der Verleumder angehört, zu verlautbaren. Bei verdächtigen Anzeigen ist sofort deren sorgfältige Untersuchung in Aussicht zu stellen, hiebei aber auch auf die Folgen einer Denunziation hinzuweisen.

Jedem Organ der Militärverwaltung ist zur Pflicht gemacht, neben der größten Strenge und

Wachsamkeit zur Wahrung von Recht und Gesetz alle Winkelzüge und gehässigen Verleumdungen der rechtshassigen Bevölkerung unnachlässig zu bekämpfen.



24. 10. 1916

## Regelung der Grundbesitzverhältnisse in der Umgebung besetzter Plätze.

Wien, 24. Mai.

Das Reichsgesetzblatt publiziert heute die kaiserliche Verordnung vom 1. Mai 1916 über die Regelung der Grundbesitzverhältnisse in der Umgebung besetzter Plätze auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867. Gleichzeitig wird die auf diese Verordnung des Gesamtministeriums bezügliche Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 21. Mai 1916 im Reichsgesetzblatt bekanntgegeben, welche die Bestimmungen zur Durchführung obiger kaiserlicher Verordnung enthält.

Die kaiserliche Verordnung ordnet an: Wenn militärische Rücksichten eine Veränderung der Grundbesitz- (Besiedlungs-, Bewirtschaftungs-)verhältnisse in der Umgebung besetzter Plätze erforderlich machen, ist die Zusammenlegung von Grundstücken aller Art, auch wenn darauf Bauhöfen stehen, sowie die Teilung und Regulierung gemeinschaftlicher Grundstücke nach den folgenden Bestimmungen von Amts wegen vorzunehmen.

Die Regierung ist ermächtigt, durch Verordnung die Katastralgemeinden zu bezeichnen, auf welche diese kaiserliche Verordnung Anwendung findet.

Alle Fragen des militärischen Erfordernisses, die sich im Laufe eines eingeleiteten Verfahrens ergeben, unterliegen ausschließlich der Entscheidung der zuständigen Militärbehörde. Im übrigen sind in Angelegenheiten der Zusammenlegung und der Teilung oder Regulierung gemeinschaftlich benützter Grundstücke zuständig: 1. beideseitige Lokalkommissionen, denen zur Durchführung der technischen Arbeiten technische Abteilungen beizugeben sind; 2. die Ministerialkommission für agrarische Operationen im Ackerbauministerium.

Die weiteren Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung verfügen die Zusammensetzung dieser Kommissionen und deren Zuständigkeit, die Ersatzansprüche der bisherigen Besitzer von Baustellen, sowie die Gebührenfreiheit aller Vertragsurkunden und die Bestimmung der Kosten des Verfahrens.

Das Verfahren, sowie die Einrichtung des Dienstes zu Maßnahmen, wird durch die Durchführungsverordnung des Ackerbauministeriums geregelt.

Die Regierung wird ermächtigt, die kaiserliche Verordnung, soweit militärische oder wirtschaftliche Bedürfnisse es erfordern, im Einvernehmen mit den zuständigen militärischen Stellen abzuändern oder zu ergänzen.

Die kaiserliche Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.



24. IV. 1916

### Anerkennung des Kaisers für die polnische Legion.

Wien, 23. Mai.

Dem Generalmajor Stanislaus v. Pugalski, Kommandanten der polnischen Legion, ist nachstehendes Telegramm zugekommen:

Se. k. u. k. Apostolische Majestät geruhen die Allerhöchstdenselben von den Offizieren der polnischen Legion gewidmete und von ihnen geschaffene goldene, ein vornehmes Kunstwerk darstellende Medaille mit dem Bildnisse Ihrer k. u. k. Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Sabella huldvollst entgegenzunehmen und danken wärmstens Eurer Hochwohlgeboren und den unterstehenden Offizieren für die durch diese Darbringung Sr. Majestät erwiesene sinnige Aufmerksamkeit.

Gerne ergreifen Se. Majestät die Gelegenheit, um Allerhöchstihrer aufrichtigen Anerkennung für die bisherige erfolgreiche Kriegsbetätigung der ebenso tapferen als begeisterten polnischen Legion allergnädigst Ausdruck zu verleihen und allen Angehörigen derselben Allerhöchsteren Gruß mit den innigsten Wünschen für ferneres Waffenglück zu entbieten.

Im Allerhöchsten Auftrage:

Generaloberst Graf Paar.



\* (Der Klub der Reserveoffiziere in Wien) erteilt allen Offizieren (Fähnrichen und Kadetten wie Kadett-Aspiranten) der Reserve, des Ruhestandes, des Verhältnisses außer Dienst, der Evidenz, insbesondere aber seinen Mitgliedern und deren Angehörigen in kameradschaftlichster und selbstloser Weise Rat und Hilfe in allen Angelegenheiten militärischer Natur, wie Personalgebühren jeder Art, Versorgung der Witwen und Waisen, Sustentationen der im Felde stehenden Familienväter, Erhalter, Anstellung von Kameraden, welche durch den Krieg invalid geworden sind, Vermittlung von Plätzen in Kur- und Heilanstalten, Auskünfte in Ehrenangelegenheiten u., und zwar an Wochentagen zwischen 4 und 7 Uhr nachmittags in seiner Sekretariatskanzlei (Wien, 1. Bezirk, Weihburggasse Nr. 14, Telephon Nr. 9125) und nimmt daselbst auch Anmeldungen neuer Mitglieder entgegen. Hierbei wird bemerkt, daß alle Offiziere (Militärbeamte) der Reserve, des Pensionsstandes des k. u. k. Heeres, der Kriegsmarine und der beiden Landwehren, die Offiziere außer Dienst (im Verhältnis der Evidenz), die Fähnriche, Kadetten (Kadett-Aspiranten) des Reservebestandes gegen Vorweisung des Dekrets oder eines Legitimationspapiere und Erlaß des Jahresbeitrages von 12 Kronen ordentliche, das heißt wahl- und stimmberechtigte Mitglieder des Klubs werden können, während den obangeführten Personen des Aktivstandes laut Erlaß des k. u. k. Kriegsministeriums, beziehungsweise des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung, Präz. Nr. 4540, beziehungsweise 2185 vom Jahre 1914, der Beitritt als außerordentliche Mitglieder gegen einen Jahresbeitrag von 6 Kronen gestattet wurde. Die ebenso hohen wie nützlichen Ziele des erst zwei Jahre bestehenden Klubs, dessen Notwendigkeit wie Lebensfähigkeit sich gerade jetzt während des Krieges glänzend bewährt hat, werden gegenwärtig von 30 Gründern und 1220 Mitgliedern unterstützt und gefördert. Die derzeitige Leitung des Klubs hat es sich seit Beginn des Krieges zur vornehmsten und kameradschaftlichsten Pflicht gemacht, nicht nur den Witwen und

Waisen nach gefallenen Reserveoffizieren, sondern auch jenen Kameraden selbstlos und hilfreich zur Seite zu stehen, welche in Wehrdienst gestanden und durch den Krieg invalid geworden sind. Indem die Leitung des Klubs auf Grund der eingelangten vielen Dankschreiben sonach mit Stolz und Befriedigung auf seine Tätigkeit während des Krieges hinweisen kann, ladet sie alle jene Kameraden, welche noch nicht Mitglieder des Klubs sind, ein, durch ihren Beitritt die hohen kameradschaftlichen Ziele desselben zu fördern.



25. V. 1916

Wien, 24. Mai. (Einführung des Gregorianischen Kalenders im serbischen Okkupationsgebiete.) Wie das Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Serbien verlautbart, wurde durch Verordnung des Armeeeoberkommandanten Erzherzogs Friedrich vom 5. d. für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Serbiens der Gregorianische Kalender eingeführt. In der Verordnung heißt es: „Die Kalenderzeit wird nach dem Gregorianischen Kalender (neuer Stil) gerechnet. Bis zum Ende des Jahres 1916 ist im amtlichen Verkehre jeder Datumangabe das Datum alten Stils in Klammern beizufügen. Durch die Einführung des Gregorianischen Kalenders bleibt das Recht der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften unberührt, kirchliche Feste an den durch kirchliche Vorschrift bestimmten Tagen zu begehen. Diese Tage werden — nach dem Gregorianischen Kalender (neuer Stil) bezeichnet — auch weiterhin von der k. u. k. Militärverwaltung im Parteienverkehre gemäß den gesetzlichen Vorschriften als Feiertage behandelt.“ Die Verordnung trat am 20. d. in Kraft.



\* Die Enthobenen, die die Entscheidung abzuwarten haben. Das Landesverteidigungsministerium hat in einem Erlass verfügt: Die von den Zivilbehörden erteilten Bewilligungen, daß Landsturmpflichtige die Entscheidung über das Enthebungsgeſuch abzuwarten haben, dürfen nur mit einer befristeten Gültigkeit, längstens auf ſechs Wochen, ausgestellt werden. In ganz besonderen Ausnahmefällen haben jedoch die antragstellenden (begutachtenden) Behörden das Recht, wenn die zugestandene Frist abgelaufen und die Erledigung des Enthebungsantrages noch nicht eingelangt ist, für höchstens weitere vier Wochen die Bewilligung zu erteilen, die Entscheidung im Zivilberuf abzuwarten. Wenn innerhalb der zugestandenen Frist der zur Enthebung beantragte keine Erledigung des Enthebungsanſuchens zugestellt bekommt, hat er unverzüglich einzurücken. — Aus diesem Erlass geht hervor, daß derjenige, der etwa vier Wochen nach Zustellung des ersten Scheines, daß er die Entscheidung abzuwarten habe, diese noch nicht hat, um die weitere Frist von vier Wochen anſuchen muß. Denn wer die Verlängerung noch nicht erreicht hat, muß am ersten Tage der siebenten Woche einrücken.



## Die Gerichtsorganisation in dem besetzten Gebiete Polens.

Die Gerichtsorganisation in dem besetzten Gebiete Polens ist soeben durch eine Verordnung des Armeecorpskommandos vom 9. d. geregelt worden.

Die bald nach Beginn der Okkupation eingefetzte Militärverwaltung fand eine Tabula rasa vor. Der gesamte behördliche Apparat war — bis auf die bodenständige Gemeindeverwaltung — verschwunden. Auch die Gerichte und ihr größtenteils aus gebürtigen Russen bestehendes Personal waren mit der feindlichen Armee abgezogen. Nur das durchweg einheimische (polnische) Personal der ländlichen Gemeindegerichte sowie einzelne, meist untergeordnete Funktionen der staatlichen Gerichte polnischer Nationalität, wie Kanzleibeamte, Gerichtsvollzieher, Hypothekenssekretäre, waren geblieben. Auch die Notare und Advokaten, die sich ausschließlich aus Polen rekrutieren, hatten ihre Amtsstube nicht verlassen. Allen diesen Funktionären hatten die russischen Behörden den Auftrag erteilt, ihre amtliche Tätigkeit unbedingt einzustellen.

Nabezu im Rücken der kämpfenden Truppen wurde sofort die vorerst notdürftige Wiederherstellung der Verwaltung in Angriff genommen. Dabei kamen die von der Bevölkerung während des Interregnums geschaffenen Bürgerkomitees (Wohlfahrtsausschüsse), Polizei- und Friedensgerichte vielfach zustatten. Die Strafgerichtsbarkeit wegen Verbrechen wurde den Militärgerichten übertragen, zur Ausübung der niederen Strafgerichtsbarkeit und Zivilrechtspflege wurden die Gemeindegerichte — zum Teil schon im April und Mai 1915 — wieder eingesetzt und manche von den autonomen Friedensgerichten der Städte bestätigt. Zur Durchführung der Reorganisation und zur Verfehlung des durch die vorstehenden Einrichtungen nicht erschöpften Teiles der gerichtlichen Aufgaben (insbesondere der friedensrichterlichen Judikatur der Berufungsinstanz und der Gerichtshofachen) wurden jedem Kreiskommando zwei staatliche Zivilrichter mit dem entsprechenden Kanzleipersonal zugeteilt.

Die Militärgerichte wenden das Militärstrafgesetz und die Militärstrafprozessordnung an, alle übrigen Gerichte handhaben ausschließlich das einheimische materielle und formelle Recht. Unfre Richter haben sich dieser nicht leichten Aufgabe, die ihnen noch durch mancherlei Umstände, wie zum Beispiel den Mangel an nichtrussischen Gesetzesausgaben, erschwert wurde, eifrig und mit Erfolg unterzogen. Sie fanden bei den heimischen Juristen willige Unterstützung und haben sich in der kurzen Zeit ihrer Wirksamkeit allgemeinen Ansehen und Anerkennung erworben. Diese einstweilige Organisation, nachher noch durch die Wiedereinsetzung der Notare und der Hypothekentämter ergänzt, war im Herbst 1915 bis an die Ostgrenze Kongresspolens (die Kreise Cholm, Grubieszow, Tomaszow) vorgeschritten. Die eben erschienene Verordnung verleiht ihr die formelle gesetzliche Grundlage, führt aber auch einige Änderungen ein.

Die Einrichtung und der Wirkungsbereich der Militärgerichte bleiben unberührt. Die Verordnung gilt nur für den von den Zivilgerichten versehenen Geschäftsbereich. Die der russischen Organisation eigentümliche Scheidung in eine „niedere“ und eine „höhere“ Gerichtsbarkeit wird aufrechterhalten. Die niedere Gerichtsbarkeit wird ausschließlich von Friedensgerichten (durchschnittlich fünf bis sechs im Kreise) versehen. Diese Bezeichnung wird auch den bisherigen Gemeindegerichten verliehen und zugleich ihre Zuständigkeit jener der früheren Friedensgerichte, die einen etwas weiteren Wirkungsbereich hatten, gleichgestellt. In Streitfachen reicht die Zuständigkeit der Hauptsache nach bis zum Wertbetrage von 300 Rubel. Das Friedensgericht ist entweder mit einem einheimischen Richter und zwei Schöffen oder aber

mit einem staatlichen Richter besetzt, der als Einzelrichter ohne Beiziehung von Schöffen Recht spricht. Zweite Instanz für die Friedensgerichte ist das jedem Kreiskommando beigegebene Kreisgericht. Es wird von einem staatlichen Richter geleitet, der auch die Dienstaufsicht über die Friedensgerichte und andre Verwaltungsgeschäfte versieht. Weisiger sind staatliche Richter oder Friedensrichter.

Die „höhere“ Gerichtsbarkeit wird in erster Instanz von vier Gerichtshöfen, die am Sitze der ehemaligen Gouvernements bestellt werden, ausgeübt. Der Sprengel des Gerichtshofes deckt sich mit dem Gebiet des ehemaligen Gouvernements, soweit es dem österreichisch-ungarischen Okkupationsgebiet angehört. Es umfassen daher die Sprengel der Gerichtshöfe in Kielce, Lublin und Radom das ganze ehemalige Gebiet dieses Namens, der Sprengel des Gerichtshofes Piotrkow hingegen bloß die Kreise Dabrowa, Noworadomsk und Piotrkow. Der Gerichtshof entscheidet in einem Senat von drei Richtern. Den Vorsitz führt stets ein staatlicher Richter; als Stimmführer sollen vornehmlich staatliche Richter, nach Bedarf aber auch heimische Juristen verwendet werden. Ueber Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gerichtshöfe entscheidet das Berufungsgericht des Militär-Generalgouvernements in Lublin. Hinsichtlich seiner Besetzung gilt das für den Gerichtshof Gesagte. Die Kassationsklage wird nicht zugelassen, über Wichtigkeitsklagen und Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet stets das Berufungsgericht. Der Generalgouverneur führt die Dienstaufsicht über das gesamte Gerichtswesen.

Außer dem Organisationsstatut enthält die Verordnung noch einige Änderungen und Ergänzungen der Landesgesetze, von denen die nachbenannten für das Inland Bedeutung haben. Die gegen Angehörige der Monarchie und der mit ihr verbündeten Mächte von der russischen Regierung erlassenen Ausnahmestimmungen werden aufgehoben. Der Verkehr der inländischen Gerichte und sonstigen Behörden mit den Gerichten im Okkupationsgebiet wird durch Zulassung der unmittelbaren Korrespondenz erleichtert. Schließlich läßt die Verordnung unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Vollstreckung von gerichtlichen Erkenntnissen und Vergleichen zu, die in der Monarchie oder im Deutschen Reiche zustande gekommen sind. Ueber die Vollstreckbarkeit entscheidet der örtlich zuständige Gerichtshof, an den sich der Gläubiger unmittelbar oder durch Vermittlung des betreffenden ausländischen Gerichtes wenden kann. Die Vollstreckung ausländischer Urteile war bisher nach russischem Recht — mangels entsprechender Staatsverträge — nicht zugelassen. Die Neuerung ist geeignet, zur Belebung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Inland und dem besetzten Gebiete beizutragen.

Die Verordnung gewährt Einblick in einen Teil jener vielfältigen Arbeit, die unsere Militärverwaltung im Interesse des besetzten Landes und der Monarchie leistet. Weitere interessante und allgemeinere Informationen wird uns die bevorstehende Kriegsausstellung bieten.



**Neuuniformierung der rumänischen  
Armee.**

Bukarest, 26. Mai. Das Amtsblatt veröffentlicht ein königliches Dekret betreffend die Einführung neuer Uniformen für die rumänische Armee. Die Gründe und der Zweck dieser Maßnahme gehen aus dem Bericht des Ministerpräsidenten und Kriegsminister Bratianu an den König hervor, worin es heißt, daß die bisherigen Kriegserfahrungen fast aller Armeen zu einer wesentlichen Vereinfachung der Uniformen der Offiziere und Soldaten geführt haben, die aus militärischen und aus Ersparungsrücksichten erfolgt sei. Letztere Rücksichten drängen sich für Rumänien besonders auf, weil die nationale Industrie nicht in der Lage sei, alles Notwendige zu liefern, und der Preis für ausländische Waren sich verdreifacht habe. Manche Artikel seien überhaupt nicht mehr zu haben. Daher hat der Minister eine Kommission ernannt, die eine neue Vorschrift unter dem Gesichtspunkt ausarbeitete, daß für alle Waffen und Verwaltungszweige ein einziges Modell aufgestellt werde. Die alten Uniformen sind bis zum April 1918 auszutragen.



\* **Neue Chargenbezeichnung der technischen Beamten.** Der Kaiser hat angeordnet: Alle jene Chargenbezeichnungen der Militärbeamten, die das Stammwort „Vertführer“ enthalten, sind durch die folgenden neuen Chargenbezeichnungen zu ersetzen: a. für die Beamten des Technischen Militärkomitees und des Fortifikationsdienstes: VIII. Militär-Technischer Rat, IX. Militär-Technischer Oberoffizial, X. Militär-Technischer Offizial, XI. Militär-Technischer Assistent; b. für die Beamten des Militärbaudienstes, der Telegraphentruppe, der Eisenbahnruppe, der Luftfahrtruppe, der Kraftfahrtruppe, der Pionierzeugsanstalten, der Trainzeugsanstalten und, da nach dem Kriege die Aufstellung eines Sappeurdepots beabsichtigt ist, auch für die Beamten des Sappeurdepots: IX. Militär-Technischer Oberoffizial, X. Militär-Technischer Offizial, XI. Militär-Technischer Assistent.



\* **Auflaffung der deu ſchen Etappenkommandantur in Belgrad.** Wie die „Belgrader Nachrichten“ melden, wurde die deutſche Etappenkommandantur in Belgrad mit 20. d. aufgelaffen und durch die deutſche Ueberwachungsſtelle unter Leitung des Hauptmannes **Dierſch** abgelöst. Hiemit tritt der deutſche Ortskommandant Hauptmann **Ernst Freiherr v. Wrangel** aus dem Verbanne des Brückenkopfes Belgrad und verläßt die Stadt, um einen neuen Dienſtposten anzutreten. Im Brückenkopf- und Stadtkommandobefehl zollt **G. M. Ruchinka** dem Scheidenden im Namen des Allerhöchſten Dienſtes Dank und Auerkennung für die im Brückenkopffommando ſeit 6 Monaten unter oft ſchwierigen Verhältniſſen geleiftete wertvolle Unterſtützung.



## Das eiserne Verdienstkreuz und die neue Militärverdienstmedaille.

Das gestern erschienene Armeeverordnungsblatt publiziert folgende provisorische Bestimmungen für das eiserne Verdienstkreuz:

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 11. Mai 1916 allergnädigst anzuordnen geruht, daß für die Dauer des Krieges das zufolge Allerhöchster Entschliebung vom 1. April 1916 gestiftete eiserne Verdienstkreuz vom Kriegsministerium zu beschaffen ist. Die eisernen Verdienstkreuze sind aus gegen Rost geschütztem Eisen verfertigt; sie gleichen in Form und Größe den goldenen und silbernen Verdienstkreuzen. Die Rückseite trägt die Jahreszahl 1916. Die eisernen Verdienstkreuze sind für Mannschafspersonen sowie für Sagisten ohne Rangklasse bestimmt und werden für Verdienste im Kriege am Bande der Tapferkeitsmedaille, sonst am roten Bande verliehen. An Zivilpersonen kann das eiserne Verdienstkreuz nur für Verdienste im Kriege verliehen werden.

Das Verleihungsrecht haben Seine k. u. k. Apostolische Majestät dem Armeeoberkommandanten und dem Seeresgruppenkommando Generaloberst Erzherzog Eugen allergnädigst zu übertragen geruht, welches von diesem gegen nachträgliche Genehmigung an die höheren Kommandanten bis einschließlich des Korpskommandanten übertragen werden kann.

Die eisernen Verdienstkreuze rangieren nach den silbernen Verdienstkreuzen, und zwar:

- eisernes Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille,
- eisernes Verdienstkreuz mit der Krone am roten Bande,
- eisernes Verdienstkreuz am Bande der Tapferkeitsmedaille,
- eisernes Verdienstkreuz am roten Bande.

Beide Klassen des eisernen Verdienstkreuzes können so wie die an verschiedenen Bändern verliehenen Verdienstkreuze derselben Klasse gleichzeitig getragen werden. Dekrete werden zu den eisernen Verdienstkreuzen nicht ausgegeben. Nach dem Ableben des Besitzers verbleibt das eiserne Verdienstkreuz den rechtmäßigen Erben überlassen. Die hinsichtlich des Verlustes der Ehrenzeichen in den Strafgesetzen enthaltenen Bestimmungen finden auch auf die eisernen Verdienstkreuze Anwendung.

\* \* \*

Sinsichtlich der Militärverdienstmedaille publiziert das Armeeverordnungsblatt nachstehenden Nachtrag zu den diesbezüglichen Statuten:

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Befehlsschreiben vom 1. April 1916 allergnädigst anzuordnen geruht, daß die Bekanntgabe der neuerlichen Allerhöchsten belobenden Anerkennung auch ein zweites- und drittesmal erfolgen kann, was durch Anbringung einer, beziehungsweise zweier silberner Spangen auf dem Bande der silbernen Militärverdienstmedaille kenntlich zu machen ist.

Gleichzeitig geruhte Seine k. u. k. Apostolische Majestät allergnädigst, einen neuen Grad der Militärverdienstmedaille, welcher als Zeichen der Allerhöchsten „Besonderen belobenden Anerkennung“ verliehen wird, zu stiften. Diese Medaille ist etwas größer als die gegenwärtige Militärverdienstmedaille, mit einem Lorbeerkranz um die Krone, aus Silber und verguldet.

Die Militärverdienstmedaille für die Allerhöchste „Besondere belobende Anerkennung“ rangiert vor den übrigen Militärverdienstmedaillen.



31. IV. 1914

### Austausch der ältesten Jahrgänge des Landsturms.

Meldung des Wolffschen Telegraphen-Büros.

Aus verschiedenen Mitteilungen der Tagespresse und den in letzter Zeit beim Kriegsministerium sich häufenden Anträgen auf Entlassung älterer Landsturmeute geht hervor, daß irrige Ansichten über den eingeleiteten Austausch der älteren Jahrgänge des preussischen Landsturms der Aufklärung bedürfen.

Da Landsturmmannschaften der ältesten Jahrgänge sich seit geraumer Zeit, zum Teil schon seit Beginn des Krieges, in vorderster Linie, oder in dem anstrengenden und wichtigen Sicherungsdienst der Etappen- und Generalgouvernements-Gebiete befanden, schien ihre allmähliche Ablösung durch jüngere Landsturmmannschaften aus dem Heimatdienst angezeigt. Im allgemeinen ist daher die Ablösung und Zurückführung zunächst der 1870 und früher, demnächst die der 1871 und 1872 geborenen Mannschaften durchgeführt oder in die Wege geleitet worden. Der alleinige Zweck des Austausches ist, diesen seit längerer Zeit im Felde stehenden Landsturmeuten der ältesten Jahrgänge die Erleichterungen des Dienstes bei den Truppen des Besatzungsheeres zu verschaffen, nicht aber, wie fälschlicherweise angenommen worden ist, ihre Entlassung aus dem Heeresdienst herbeizuführen. Er betrifft auch nicht Landsturmmannschaften älterer Jahrgänge, die noch gar nicht eingezogen waren.

Alle weiteren in der breiten Oeffentlichkeit damit in Zusammenhang gebrachten Meinungen über unzulässige Musterung und Neueinstellung der seit 1869 Geborenen, über beabsichtigte Entlassung der ältesten Jahrgänge des Landsturms usw. sind irrig. Die Einziehung Wehrpflichtiger, auch wenn sie zur Zeit über 45 Jahre

alt geworden sind, ist nach § 27 des Gesetzes betreffend Aenderung der Wehrpflicht vom 11. 2. 1888 zulässig.

Die Entlassung nicht kriegsverwendungsfähiger Mannschaften, die für militärische Aufgaben nicht gebraucht werden, aus den Ersatztruppen kann ohne Rücksicht auf das Lebensalter von den stellvertretenden Generalkommandos genehmigt werden.



**Die Privatbeamten und der Intelligenzstreifen.** Wir erhalten folgende Zuschrift mit der Bitte um Veröffentlichung: Wie bekannt, wurde den Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebotes (42 bis 50jährigen), welche in der Lage sind, ihre leitende oder verantwortliche Stellung nachzuweisen, das Tragen der sogenannten „Intelligenzstreifen“ bewilligt. Mit diesem Streifen sind gewisse Erleichterungen im Militärdienste verbunden. Da den Schülern des letzten Jahrganges der Handelsakademie oder ähnlicher Unterrichtsanstalten das Einjährig-Freiwilligenrecht zugestanden wurde, wäre es nur recht und billig, wenn auch den jetzt zur Nachmusterung gelangenden Angehörigen der Jahrgänge 1877 bis 1875, die sich in sozialen Stellungen befinden, der Intelligenzstreifen zuerkannt werde. Wenn Bühnengehörigen, die das Konservatorium nicht absolvierten, das Einjährig-Freiwilligenrecht gewährt wird, so könnte den Angestellten des Handels, der Industrie und des Gewerbes, welche während des Krieges die ungeheuren Aufgaben, die gerade dieser Kategorie von Staatsbürgern auferlegt waren, klaglos bewältigten und die sich oft in hervorragender, eitender und für das Wohl und Wehe vieler Tausender Arbeitnehmer verantwortlichen Stellungen befinden, ohne den Nachweis höherer Vorbildung erbringen können, der Intelligenzstreifen zuerkannt werden. Es wäre dies nur ein Gebot der ausgleichenden Gerechtigkeit gegenüber den jüngsten Jahrgängen, die infolge der jetzigen günstigeren Schulverhältnisse sich sehr leicht die vom Wehrgeetze verlangte Vorbildung anzueignen in der Lage waren. — In dieser Angelegenheit hat, wie wir bereits mitgeteilt haben, der Reichsverein der Privatbeamten bei Hgn. Dr. Weiskirchner vorgesprochen, der dem Verbands seine Fürsorge in dieser Angelegenheit beim Landesverteidigungsminister zugesagt hat.



2./VII. 1916

**Enthebung des Dreschmaschinenpersonals.**

Das Kriegsministerium hat verfügt, daß auch im laufenden Jahre zur Förderung der Erntearbeiten den Gemeinden, Grundbesitzern und Eigentümern von Dreschmaschinen eine möglichst große Zahl von Berufsmaschinisten und Heizern, welche in militärischer Dienstleistung stehen, zur Verfügung gestellt werde.

Berufsmaschinisten und Heizer von Dreschmaschinen, auch solche der Armee im Felde, werden sofort an jene Gemeinden, in welchen sie zuletzt in ihrem Berufe tätig waren oder nunmehr ihren Beruf ausüben werden, bis 30. November enthoben, wenn sie durch Arbeitszeugnisse, Arbeitsbuch, Zeugnisaussagen nachweisen, daß sie diesem Berufe angehören.

Derzeit beurlaubte Berufsmaschinisten und Heizer für Dampf- und Motordreschmaschinen haben gleich zu ihren Ersatzkörpern einzurücken und werden von diesen bis 30. November enthoben. Jene aber, welche aus landwirtschaftlichen Gründen bereits befristet enthoben sind, haben ihre Nachweise dem Ersatzkörper einzusenden und dessen Entscheidung im Enthebungsorte abzuwarten und erhalten zustimmenden Falles den bis 30. November 1916 gültigen Enthebungsschein vom Ersatzkörper zugestellt.

Jene Landsturmpflichtigen, welche sich derzeit als Nichtenthobene noch in ihrem Zivilverhältnisse befinden und auf Grund bereits erfolgter oder noch stattfindender Musterung in der Zeit bis 30. November d. J. zur aktiven militärischen (Landsturm-) Dienstleistung einberufen, beziehungsweise herangezogen werden, haben ihre Enthebungsgesuche — und zwar die bereits Gemusterten sogleich, die übrigen gleich nach erfolgter Musterung — im Wege der politischen Behörden durch das Ackerbauministerium an die militärischen Zentralstellen zu leiten; es kann ihnen jedoch von den politischen Behörden gestattet werden, die Entscheidung im Arbeitsorte abzuwarten.

Von der Enthebung sind politisch Unverlässliche, ferner Kranke und in hospitalmäßiger Pflege stehende Maschinisten ausgeschlossen.

Die in den Rekonvaleszentenabteilungen befindlichen Berufsmaschinisten und Heizer für Dampf- und Motordreschmaschinen können nur dann enthoben werden, wenn sie körperlich für diese Arbeiten geeignet sind und wenn durch diese Arbeiten eine Verzögerung in der Wiedererlangung der vollen Kriegsdiensttauglichkeit nicht zu befürchten ist.

Die vorstehende Begünstigung der generellen Enthebung bezieht sich nur auf die Berufsmaschinisten und Heizer von Dreschmaschinen, während alle übrigen Maschinisten für landwirtschaftliche Maschinen nach den allgemeinen Bestimmungen für Enthebungen zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken von Fall zu Fall reklamiert werden können.

Die Maschinisten und Heizer von Dampf- und Motorpflügen sind bereits auf unbestimmte Zeit enthoben. In soweit dies nicht der Fall sein sollte, kann deren Enthebung im Wege der politischen Behörden angefordert werden.



4. / 10. 1916

\* **Die Zigeuner und der Krieg.** Fast zwei Jahre lang währt dieser Krieg und jeder wehrfähige Mann steht unter den Waffen. Nur das lustige Völkchen der Zigeuner versucht sich der Wehrpflicht zu entziehen. Während der Staat in Friedenszeiten es mit der Wehrpflicht der Zigeuner nicht so genau nahm, hat der Krieg auch in dieser Frage eine andere Situation geschaffen, denn jetzt hat jeder ungarische Staatsbürger, Jeder, der in Ungarn lebt, die heilige Pflicht, dieses Land mit der Waffe in der Hand zu vertheidigen. Von der Erfüllung ihrer Staatsbürgerpflichten aber wollen die Zigeuner, wie gesagt, nichts wissen. Sie wandern von einem Orte zum anderen, bringen sich zum Theil durch Bettelei oder Diebstahl fort und gefährden, namentlich in den kleineren Städten, die öffentliche Sicherheit in nicht geringem Maße. Nun soll es mit der Freiheit, dem ungebundenen Leben der Zigeuner zu Ende sein. Das Ministerium des Innern hat eine Verordnung erlassen, in welcher verfügt wird, daß die Wanderzigeuner kontribirt, die in ihrem Besitze befindlichen Zugthiere für Heereszwecke requirirt und die Zigeuner im Alter von 18 bis 50 Jahren vor die Musterungskommissionen gestellt werden sollen. Die Frauen aber werden auf Grund des Kriegsdienstleistungsgesetzes zu Arbeitszwecken herangezogen. Dem gegenüber werden auch die Angehörigen der Militärdienst leistenden Zigeuner der Kriegsunterstützung theilhaftig werden, während die zur Kriegsarbeit herangezogenen Zigeuner den gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitslohn erhalten. Zigeuner, die das 2. Lebensjahr überschritten haben, erhalten eine Legimation. Jedem Zigeuner wird der Aufenthaltsort angewiesen, den er ohne Erlaubniß der Polizei nicht verlassen darf.



7. VII. 1916

**Militärdocumente mitnehmen!**

Anlässlich der von der Militärpolizei aus militärischen Rücksichten auf der Straße und in öffentlichen Lokalen vorgenommenen Per-  
lustrierung von Zivilpersonen hat sich wiederholt der Fall ereignet, daß sich die angehaltenen Personen über ihr militärisches Dienstpflichtverhältnis nicht ausweisen konnten.  
Für Personen im wehrpflichtigen Alter empfiehlt es sich daher, die Documente über das Wehrpflichtverhältnis (Bestätigung über die Anmeldung zur Musterung, Landsturmlegitimationsblatt, Ent-  
hebungsschein und dergleichen) stets bei sich zu tragen, um den nachfragenden behördlichen Organen die Kontrolle möglichst zu erleichtern.



8. VII. 1916

## Deutscher Reichstag.

(61. Sitzung.)

N Berlin, 7. Juni. (Priv.-Tel.)

Auf der Tagesordnung steht als erster Punkt die zweite Lesung des Gesetzesentwurfes über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiet.

Abg. **Malkewitz** (kons.) beantragt, das Gesetz im Ganzen anzunehmen.

Das Gesetz wird einstimmig angenommen, ebenso in dritter Lesung.

Auf der Tagesordnung steht weiter die dritte Lesung des

## Kriegskontrollgesetzes.

Abg. **Roske** (Soz.) berichtet über die Kommissionsverhandlungen, indem er Mitteilungen macht über die große Anhäufung der Rechnungen, die kaum bewältigt werden könnten. Unter Ablehnung eines konservativen Antrages, der die Nachprüfung der Rechnungen durch den Reichstag verlangt, ist eine Resolution angenommen worden, die den Reichskanzler ersucht, zur Prüfung von Verträgen, die von Behörden oder Kriegsgesellschaften seit Kriegsbeginn zu Lasten der Reichskasse über Leistungen oder Lieferungen geschlossen sind, eine Kommission zu berufen, zu der vom Reichstag zu wählende Mitglieder des Reichstages und Sachverständige zuzuziehen sind. Der Reichskanzler wird ersucht, den Bericht der Kommission den gesetzgebenden Körperschaften mit Vorschlägen zur Beseitigung etwaiger Mängel mitzuteilen. Der Berichterstatter spricht den Wunsch aus, daß die Kommission schon in diesem Sommer zusammentreten möchte.

Abg. **v. Brockhausen** (kons.) erklärt, daß seine Freunde mit dem Gange der Kommissionsverhandlungen durchaus zufrieden seien. Mit ihrem Antrage hätten sie nicht ein Mißtrauensvotum gegen den Reichskanzler zum Ausdruck bringen wollen, sondern sie hätten den Verbündeten Regierungen nur die Möglichkeit geben wollen, „recht tüchtig durchzugreifen“. Der Antrag hätte auch nicht den Zweck verfolgt, parlamentarische Rechte einseitig zu erweitern, sondern er hätte nur dafür sorgen wollen, Mängel zu beseitigen.

Staatssekretär **Dr. Helfferich**: In dem Beschluß der Kommission habe ich nicht einen Augenblick ein Mißtrauensvotum sehen können. Ich nehme auch gern Kenntnis von der Erklärung des Vorredners, daß nicht beabsichtigt ist, die Grenzen zwischen dem Reichstag und den Verbündeten Regierungen zu verschieben. Auf der anderen Seite besteht auch bei der Reichsregierung nicht die Absicht, die Kontrollrechte des Reichstages irgendwie zu beeinträchtigen. Wir wollen gemeinsam, Reichstag und Bundesrat, dafür sorgen, daß alles richtig geprüft wird, und wir können das um so leichter, als wir nichts zu verbergen haben. Die deutsche Beamtenschaft wird rein aus den Nachprüfungen hervorgehen, mögen in der ersten Hitze auch hier und da Fehler unterlaufen sein. Es ist hingewiesen worden auf die Rüstungskommission. Damals hat es sich um die Aufstellung von Grundsätzen gehandelt, hier handelt es sich um eine nachträgliche Kontrolle. Verhehlen Sie sich aber nicht, daß die Aufgabe der Kommission eine riesengroße ist. Ich kann mir noch kein Bild machen, wie die Aufgaben von der Kommission bewältigt werden sollen. Wir haben alles Interesse daran, daß im Rechnungshof so rasch wie möglich gearbeitet wird. Es muß also die Nachkontrolle des Reichstages so erfolgen, daß die Arbeiten des Rechnungshofes nicht beeinträchtigt werden. Das gesamte Personal ist durch die große Arbeit bis aufs äußerste angestrengt; es fragt sich deshalb auch, ob die Beamten an den Arbeiten der Kommission immer teilnehmen können, und auch deshalb kann sich das Eintreten der Kommission in diese Arbeit etwas hinauszögern. Ich lehne die Resolution nicht grundsätzlich ab, sondern ich will nur auf die technischen Schwierigkeiten hinweisen. Eine Entschließung der Verbündeten Regierungen werden wir so bald als möglich herbeiführen.

Das Kriegskontrollgesetz wird hierauf endgültig angenommen und die Resolution der Kommission findet ebenfalls einstimmige Annahme.



8. VII. 1916

**Das Chelmer Gouvernement.**

Einverleibung der Kreise Chelm, Grubieszow und Tomaszow in das Gebiet des Militär-generalgouvernements Lublin.

\* Wien, 7. Juni.

Aus dem Kriegspressequartier wird gemeldet:

Durch Verordnung des Armeekorpskommandanten vom 5. d. wird das Militärgeneralgouvernement Lublin auf die Kreise Chelm, Grubieszow und Tomaszow ausgedehnt und hiermit das Gebiet des ehemaligen Gouvernements Chelm mit den übrigen von den österreichisch-ungarischen Truppen besetzten Teilen Kongreßpolens zu einem einheitlichen Verwaltungsgebiet vereinigt.

Durch diese Verfügung hat ein Herzenswunsch des polnischen Volkes, das die durch Rußland erfolgte Abtrennung des Chelmer Gouvernements von Polen als einen Faustschlag empfand, seine Erfüllung gefunden.



**Entlassung Nichtkriegsverwendungsfähiger.**

N Berlin, 7. Juni. (Priv.-Tel.) Auf ein von dem fortschrittlichen Abgeordneten Waldstein dem Kriegsministerium mitgeteiltes Schreiben aus dem Felde über die Einstellung und Beschäftigungsart nichtkriegsverwendungsfähiger Mannschaften hat das Kriegsministerium unterm 20. Mai erwidert, daß die stellvertretenden Generalkommandos bereits seit November 1915 angewiesen seien:

- a) entbehrliche, nicht kriegsverwendungsfähige Mannschaften aus den Ersatzbataillonen zu entlassen;
- b) vor der Einziehung nicht kriegsverwendungsfähiger Mannschaften zu prüfen, ob der militärische Nutzen den etwa entstehenden sozialwirtschaftlichen Schaden rechtfertigt, und
- c) durch geeignete Kontrolle der Durchführung den Maßnahmen zu a) Nachdruck zu verleihen.

Außerdem hätten seit Anfang dieses Jahres eingehende besondere Ermittlungen darüber stattgefunden, welche garnison- und arbeitsverwendungsfähigen Mannschaften bei den Ersatztruppenteilen durch weitgehende Einschränkungen und Umgestaltungen des Garnisondienstes verfügbar zu machen seien. Die Entlassung einer erheblichen Anzahl von Mannschaften zur Aufnahme nützlicher Kriegsarbeit sei in die Wege geleitet.



**Verbot der Mitnahme von Schriften ins Ausland.**  
Das Oberkommando in den Marken erläßt folgende Bekanntmachung betreffend die über die verfassungsmäßig festgelegte Grenze des Deutschen Reiches mitzunehmenden Schriften und Drucksachen: Reisende dürfen grundsätzlich keinerlei Schriften oder Drucksachen mit über die Reichsgrenze nehmen. Briefe, Postkarten und sonstige Aufzeichnungen, die Mitteilungen an einen anderen enthalten, sind auf den ordentlichen Postweg zu leiten.

Ausnahme: Schriften und Drucksachen, insbesondere Geschäftspapiere, dürfen ausnahmsweise mitgenommen werden, wenn ihre Mitnahme zur Erfüllung des Reisezwecks unbedingt erforderlich ist, wenn sie auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt sind und vor der Grenzüberbreitung amtlich geprüft werden.

Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten an der Grenzübergangsstelle ist es geboten, daß der Reisende die Schriften und Drucksachen vor dem Antritt der Reise amtlich prüfen und einsiegeln läßt. Zu diesem Zweck wendet er sich im Bereich des Oberkommandos in den Marken mündlich oder schriftlich an die militärische Postüberwachungsstelle beim Postamt Berlin O. 17 oder an die königliche Kommandantur Berlin, das Garnisonkommando Brandenburg a. S., Frankfurt a. O. oder außerdem bei Reisen nach Oesterreich-Ungarn an das Polizeipräsidium, Abteilung VII, Berlin, Charlottenburg, Schönberg, Lichtenberg, Neutölln oder die Polizeiverwaltung Brandenburg a. S., Frankfurt a. O., Cottbus.

Der Reisende kann nur dann erwarten, daß die Mitnahme der Schriften usw. keinen weiteren Schwierigkeiten an der Grenze begegnet, wenn Siegel und Hülle gänzlich unbeschädigt sind.



10./11. 1916

**Neue Beförderungsbestimmungen.**

„Streffleurs Militärblatt“ verlaublich: Auf die nicht frontdiensttauglichen (also die mindertauglichen, für Hilfsdienste klassifizierten Dienstpflichtigen und die für Bewachungsdienste u. dgl. gewidmeten, dann die zum Landsturm- dienst, Dienst, Landsturmkriegsdienst ohne Waffe geeignet klassifizierten Landsturmpflichtigen) Mann- schaftspersonen haben von nun an folgende be- sondere Beförderungsbestimmungen An- wendung zu finden:

1. Beförderungen im Hinterland dürfen nur ausnahmsweise für besonders er- sprießliche Dienstleistung und nur bei wirklichem Bedarf an Chargen vorgenommen werden.

2. Es dürfen nur Personen befördert werden, die eine ausreichende militärische Aus- bildung genossen haben, die fähig sind, die unter- geordnete Mannschaft zu instruieren, widmungs- gemäß zu führen, zu beaufsichtigen, und die vermöge ihrer Eigenschaften und ihres Verhaltens die Ge- währ bieten, daß sie das Ansehen des Unteroffiziers- standes nicht schädigen werden.

3. Die zu verleihende Charge muß mit den Dienstleistungen des Mannes im richtigen Verhält- nis stehen; ein allenfalls vorgeschriebener Chargen- stand darf nicht überschritten werden.

4. Außer an die Einhaltung der vorstehenden Grundsätze der im Dienstbuch A-45 enthaltenen und der mit Erlässen getroffenen Bestimmungen sind die Beförderungen an folgende Wartezeiten und Grenzen gebunden:

a) Einjährig-Freiwillige, dann Frei- willige auf Kriegsdauer und Landsturmpflichtige mit Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen, die den theo- retischen und praktischen Nachweis zum Reserve- offizier erbracht haben, die daher gemäß Erlaß vom 6. Februar 1916, Abt. 10, Nr. 1419 res., zu Gefreiten (Gleichgestellten) befördert worden sind, können nach sechsmonatiger Gesamtdienstzeit zum Korporal (Titularcorporal), nach weiteren

drei Monaten zum Zugführer (Titular- zugführer, Gleichgestellten) befördert werden. Die Beförderung zum Feldwebel (Titularfeldwebel, Gleichgestellten) ist nur ausnahmsweise nach weiteren drei Monaten bei solchen Einjährig-Freiwilligen zu- lässig, die in leitenden Stellen oder auf sonstigen wichtigen Posten eingeteilt sind;

b) Einjährig-Freiwillige, dann Freiwillige auf Kriegsdauer und Landsturmpflichtige mit Einjährig- Freiwilligen-Abzeichen, die den theoretischen und praktischen Nachweis nicht erbracht haben, dürfen erst nach sechsmonatiger Gesamtdienstzeit zum Gefreiten (Titulargefreiten, Gleichgestellten), nach mindestens einjähriger Dienstzeit zum Korporal (Titularcorporal) und erst nach weiteren drei Monaten zum Zugführer (Titularzugführer, Gleichgestellten) befördert werden. Eine Beförderung dieser Einjährig-Freiwilligen zum Feldwebel (Gleich- gestellten) hat grundsätzlich nicht stattzufinden;

c) Einjährig-Freiwillige, dann Freiwillige auf Kriegsdauer und Landsturmpflichtige mit Einjährig- Freiwilligen-Abzeichen, die Ingenieure, Archi- tekten oder Baumeister sind und entsprechend ihren Fachkenntnissen in militärtechnischer Dienstleistung stehen, dürfen stufenweise nach den unter a) an- geführten Wartezeiten zum Feldwebel (Titularfeld- webel) befördert werden;

d) Dienst- und Landsturmpflichtige, die infolge ihrer Frontdienstleistung vor dem Feinde frontdienstuntauglich geworden sind, dürfen — Be- darf und Eignung natürlich auch hier vorausgesetzt — zum Gefreiten (Titulargefreiten, Gleichgestellten) nach sechsmonatiger, zum Korporal (Titularcorporal) nach achtmonatiger, zum Zugführer (Titular- zugführer, Gleichgestellten) nach zwölfmonatiger, zum Feldwebel (Titularfeldwebel, Gleichgestellten) nach dreieinhalbjähriger Gesamtdienstzeit befördert werden;

e) für alle andern Dienst- oder Landsturm- pflichtigen werden folgende Wartezeiten festgesetzt: zum Gefreiten (Titulargefreiten, Gleichgestellten) neun Monate, zum Korporal (Titularcorporal) zwölf Monate. Die Beförderung zum Zugführer (Titularzugführer, Gleichgestellten) ist nur ganz ausnahmsweise nach mindestens achtzehnmonatiger Dienstleistung, die Beförderung zum Feldwebel (Titularfeldwebel, Gleichgestellten) überhaupt nicht zulässig.

5. Die Gültigkeit der vor Erscheinen dieses Er- lassens vollzogenen Beförderungen wird durch diesen Erlaß nicht berührt, vorausgesetzt daß sie im Sinne der Beförderungsvorschrift und der diesbezüglichen früheren Erlasse vorgenommen worden sind.

Für die ausnahmsweise in ihren Verwendungen im Hinterlande belassenen frontdiensttauglichen Mannschaftspersonen gelten die in der Beförderungs- vorschrift (A-45, Punkt 6) festgesetzten Minimal- präsenzdienstzeiten. Der Punkt 6 des Erlasses vom 25. September 1915, Abt. 2/St., Nr. 12625 res. (er- gangen an alle mit dem Verlaß betellten Stellen), wird dahin erläutert, daß Beförderungen der außer- halb der Ersatzkörper in Verwendung stehenden Mannschaftspersonen, deren Ueberkomplettführung

angeordnet ist, nicht an die Zustimmung der Ersatz- körper gebunden sind. Falls jedoch über die moralische Beförderungseignung eines Mannes Be- denken bestehen, ist vor der Beförderung beim Ersatzkörper diesbezüglich anzufragen.



**Reserveoffizierschulen.**

„Streffleurs Militärblatt“ verlaublich:

Wie dem Kriegsministerium zur Kenntnis gelangte, hat sich seinerzeit eine größere Zahl von Einjährig-Freiwilligen, Kriegsfreiwilligen und Landsturmpflichtigen mit Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen bei Berichterstattung auf die Ausbildung zum Reserveoffizier freiwillig ins Feld gemeldet, teils in dem lobenswerten Bestreben, baldmöglichst an die Front zu gelangen, teils in der Voraussetzung, bei Nachweis der praktischen Eignung vor dem Feinde auch ohne theoretische Ausbildung zu Kadetten in der Reserve, daher in der Folge auch zu Reserveoffizieren ernannt zu werden. Bei der durch die Kriegsverhältnisse bedingten strengen Sichtung sind weiter viele Einjährig-Freiwillige entweder gar nicht in die Reserveoffizierschule eingeteilt oder nach kurzer Schulung als „derzeit ungeeignet“ wieder ausgeschieden worden und mit Marschformationen (Ersatztransporten) ins Feld gegangen.

Um solchen theoretisch nicht ausgebildeten Einjährig-Freiwilligen, welche vor dem Feinde sich im praktischen Dienste bewährt, soldatische Tugenden und ein offiziersmäßiges Benehmen erwiesen haben und welche die Reserveoffizierschule anstreben, Gelegenheit zur Erlangung der Kadettencharge zu bieten, wird im Einvernehmen mit dem Armeekorpskommando die Rücksendung aller diesen Bedingungen entsprechenden Einjährig-Freiwilligen zu ihren Ersatzkörpern behufs Absolvierung der Reserveoffizierschule in Aussicht genommen. Einjährig-Freiwillige, welche die Reserveoffizierschule während der Mobilität beendet haben und bei der Schlussbeurteilung als „ungeeignet“ erklärt wurden, sind nur bei besonderer praktischer Eignung und sehr gutem Verhalten vor dem Feinde zur Wiederholung zuzulassen. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, deren bisherige Felddienstleistung ein abschließendes Urteil über ihre voraussichtliche Eignung zum Reserveoffizier noch nicht gestattet, sind nicht vorzuschlagen. Sie werden eventuell zu einem späteren Zeitpunkt der theoretischen Ausbildung unterzogen werden. Im Felde nicht Entsprechende oder außerdienstlich nicht geeignete Einjährig-Freiwillige bleiben von dieser Begünstigung überhaupt ausgeschlossen. Nach Beendigung der theoretischen Ausbildung haben die Einjährig-Freiwilligen wieder ins Feld abzugehen.

Ebenso können solche den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Einjährig-Freiwillige mit dem Präsenzdienstantritt 1914 und 1915, welche von der Armee im Felde krank oder verwundet zurückkehren und nach ihrer Genesung zum Ersatzkörper einrücken, um mit dem nächsten Ersatztransport ins Feld abzugehen, bei mindestens sechsmonatiger Frontdienstleistung, worüber eventuell ein Bericht vom Truppenkommando im Felde einzuholen ist, in die Reserveoffizierschule eingeteilt werden.

Ehemalige Einjährig-Freiwillige können zur Absolvierung der Reserveoffizierschule nicht zugelassen werden. Um aber auch solchen ehemaligen Einjährig-Freiwilligen, welche wenigstens eine einjährige Felddienstleistung aufweisen, auf Offiziersposten die Eignung zum Reserveoffizier dargetan haben und außerdienstlich geeignet sind, die Möglichkeit der Erlangung der Kadettencharge zu geben, können dieselben mit Bewilligung des nächstvorgesetzten Generals beim Truppenkörper (Anstalt) anlässlich einer Reetablierung oder bei sonstiger Gelegenheit einer theoretischen Prüfung unterzogen werden, wobei es dem vorgelegten Brigade- (Truppendivisions-) Kommando anheimgestellt wird, fallsweise Geschproben vorzunehmen.



## Die Steuerverwaltung in Russisch-Polen.

Aus dem Kriegspressequartier wird gemeldet:

Das Armeekorpskommando hat an das Militärgeneralgouvernement in Lublin am 6. d. folgenden Erlaß gerichtet:

Laut der vorgelegten Informationen über die Steuergesetzgebung in Russisch-Polen wird in den Landesgesetzen die Mitwirkung der Steuerpflichtigen bei der Veranlagung bestimmter direkter Steuern in der Weise vorgesehen, daß bei den Steuerbehörden erster und zweiter Instanz Kommissionen aus den beteiligten Bevölkerungskreisen gebildet und mit beschließenden oder nur begutachtenden Befugnissen ausgestattet werden. Ein Teil der Kommissionsmitglieder wird durch Wahl berufen.

Um auch in diesem Zweige der Verwaltung die Bevölkerung zur Mitwirkung heranzuziehen, sind die erwähnten Vorschriften der Landesgesetze, soweit keine zwingenden Hindernisse entgegenstehen, zur Anwendung zu bringen und ist daher die Konstituierung und Wiederaufnahme der Tätigkeit dieser Kommissionen ehestens zu veranlassen.

Die örtliche Zuständigkeit der Kommissionen zweiter Instanz (Gouvernementskommissionen) wird sich auf jene Gebiete zu erstrecken haben, die nach der Verordnung des Armeekorpskommandanten betreffend die Gerichtsbarkeit vom 9. Mai 1916 Nr. 58 BB. (Artikel 5) zum Amtsgebiete eines Gerichtshofes erster Instanz vereinigt sind. Der Versammlungsort aller Kommissionen zweiter Instanz müßte aber Lublin sein, woselbst die Tagung unter dem Vorsitz des kompetenten Organs des Militärgeneralgouvernements stattfinden hätte.

Ueber die Durchführung dieser Aktion und die zu diesem Zwecke getroffenen Verfügungen ist ehestens zu berichten.



11. Juni 1916

### Die polnischen Legionen an den Kaiser.

Das Wiener Pressbureau des Obersten polnischen Nationalkomitees meldet: In Beantwortung des kaiserlichen Danktelegrammes für die Ueberreichung der Erzherzogin Isabelle-Legionsmedaille hat der Kommandant der polnischen Legionen Generalmajor Ritter von Buchalski das nachstehende Telegramm an die Kabinettskanzlei gerichtet:

„Die unter meinen Befehlen stehenden polnischen Legionen erlauben sich zu bitten, Seine kaiserliche und königliche Majestät geruhen für die huldreichst ausgesprochenen Worte der Allerhöchsten Anerkennung für ihre tapfere Betätigung den gehorsamsten Dank entgegenzunehmen. Das von der Allerhöchsten Stelle den Legionen ausgesprochene Lob wird uns ein mächtiger Ansporn sein, um auf dem gewählten Wege bis zum endgültigen Siege über den Erbfeind weiterzuschreiten.“



## Heranziehung der Bevölkerung zur Verwaltung im polnischen Okkupationsgebiete. Gemeindevertretungen und Kreisräte.

Aus dem Kriegspressequartier wird gemeldet:

Das Armeegouvernement hat an das Militärgeneralgouvernement in Lublin unter dem 7. Juni l. J. folgenden Befehl erlassen:

„Zur Festigung des Vertrauens zwischen der k. u. k. Militärverwaltung und den Einwohnern unseres Okkupationsgebietes wäre es wünschenswert, der polnischen Bevölkerung sowohl auf dem Lande wie in den größeren Städten eine Vertretung zu gewähren, die ihre Wünsche und Anliegen in verlässlicher Weise, unbeeinflusst von Sonderinteressen, bei der k. u. k. Militärverwaltung vorbringt. Zu diesem Zwecke sind die bestehenden Landgemeindevertretungen heranzuziehen. Soweit deren Mandat erloschen sein sollte, sie nicht mehr in unmittelbarer Fühlung mit den Interessen der Gemeindeglieder stehen, sind Neuwahlen nach den bestehenden Gesetzen des Landes durchzuführen. Bei der Lokalverwaltung auf dem Lande ist sodann die Gemeindegewirtschaft den Gemeindegliedern unter entsprechender Kontrolle zu überlassen. Sonstige Verwaltungsmaßnahmen sind ihnen, insoweit ihr gesetzlicher Wirkungskreis reicht und nicht anderwärtige Interessentkreise berührt werden, freizustellen. Bei den Verfügungen der Kreiskommandos ist die Mitwirkung der Gemeinden, soweit deren Kräfte reichen, in Anspruch zu nehmen und deren Einblick in die Wünsche und Bedürfnisse der Bevölkerung zu verwerten.“

Von noch größerer Bedeutung erscheint die Gestaltung und der Wirkungskreis der Gemeindevertretungen in großen Städten. Die erfolgreiche Führung des wirtschaftlichen und Verkehrslebens erfordert dort eine innige Fühlungnahme mit den Lokalinteressen, die durch eine gewählte Stadtgemeindevertretung zu gewinnen ist. Das Militärgeneralgouvernement hat daher demnächst Anträge zu stellen, in welcher Weise die Stadtgemeindevertretungen zu bilden und welche Aufgaben und Rechte ihnen zuzuweisen wären. Die Einführung auf die Verwaltungsbefugnisse der Stadtgemeinden durch Organe der k. u. k. Militärverwaltung wird auf Grund der zu erlassenden Städteordnungen soweit einzuschränken sein, als dies die Interessen der k. u. k. Militärverwaltung und die geordnete Führung der Geschäfte ermöglichen.

Zur Beratung der Kreiskommandos bezüglich der wirtschaftlichen Tragweite ihrer Maßnahmen und Verfügungen sind aus den gewählten Gemeindevertretern Vertrauensmänner in einer Zahl heranzuziehen, die der Einwohnerzahl der Gemeinde, eventuell auch ihrer Steuerkraft entspricht. Diese beratende Körperschaft, der die offizielle Bezeichnung Kreisrat beigelegt werden könnte, wird in bestimmten Zeitabschnitten, etwa monatlich, an den Sitz des Kreiskommandos einzuberufen sein. Maßnahmen, die eine weitgehende Rückwirkung auf die wirtschaftlichen Interessen des Volkes ausüben, sind dem Kreisrate zunächst zur Begutachtung vorzulegen. Seine Vorschläge und Anregungen sind in allen Fällen in ernste Erwägung zu ziehen. Der darüber gefasste Beschluss ist dem Kreisrate zur Kenntnis zu bringen. Ueber die Organisation der Kreisräte und Stadtgemeindevertretungen, sowie über die Wiedereinführung der Vorschriften der Landesgesetze betreffend das Gemeindefeigen überhaupt ist cheftens antragstellend zu berichten.“



13. VI. 1916

(Aufnahme und Transferierung zur Marine.) Im Einvernehmen mit dem gemeinsamen k. u. k. Kriegsminister hat der kön. ung. Landesverteidigungsminister den in den Jahren 1892 bis 1897 geborenen, abermals zur Musterung gelangenden und den bei der Musterung bereits für tauglich befundenen, im Jahre 1898 geborenen Landsturmpflichtigen, die Zöglinge der kön. ung. Marinelehranstalten in Fiume oder Buccari (Bakar), der Marineabteilung

der k. k. Handels- und Marine-Akademie von Triest, der Marineschulen von Cattaro, Lussinpiccolo oder Ragusa sind gestattet, ohne Rücksicht darauf ob sie zur gemeinsamen Armee oder zur Honvéd eingeteilt wurden, ihren aktiven Landsturmdienst bei der Marine zu leisten und zu diesem Behufe zur Marine transferiert zu werden oder freiwillig einzutreten. Von diesen Landsturmpflichtigen besitzen im Sinne des § 21 des Wehrgesetzes im Falle ihres freiwilligen Eintrittes jene Anspruch auf die bedingungsweise Anerkennung der Begünstigung des Einjährig-Freiwilligenrechtes bei der Marine beziehungsweise sind im Falle der Unterlassung des freiwilligen Eintrittes jene für die Dauer ihres aktiven Landsturmdienstes bei der Kriegsmarine zum Tragen der Einjährig-Freiwilligen-Armstreifen berechtigt, die im Schuljahre 1915/16 den letzten Jahrgang der obervährten Lehranstalten, falls sie 1893 oder 1894 geboren wurden, oder den vorletzten Jahrgang dieser Anstalten, falls sie 1895—1898 geboren wurden, besucht haben. Die im Jahre 1892 Geborenen haben für die Einjährig-Freiwilligen Begünstigung bei der Marine, beziehungsweise zum Tragen der Einjährig-Freiwilligen-Streifen nur in dem Falle das Recht, wenn sie nachweisen, daß die Erfüllung des aktiven Militärdienstes sie daran verhindert hat, die zum Einjährig-Freiwilligendienste erforderliche wissenschaftliche Ausbildung im Schuljahre 1914/15 zu erwerben, weil sie bei der Landsturmmusterung von 1914 für tauglich befunden, zum Landsturmdienste einbezogen und erst später als dienstuntauglich entlassen wurden. Die im Jahre 1898 geborenen Landsturmpflichtigen, die im Schuljahre 1915/16 den ersten Jahrgang einer der genannten Lehranstalten besucht haben, sind für die Dauer ihres Landsturmdienstes gleichfalls zum Tragen der Einjährig-Freiwilligen-Armstreifen berechtigt. Diese haben natürlich keinen Anspruch auf die bedingungsweise Freiwilligenbegünstigung und können daher zu diesem Zwecke auch nicht freiwillig den ordnungsmäßigen aktiven Dienst antreten. Die in eine der oben umschriebenen Kategorien gehörenden Jünglinge, die auf die bedingungsweise Einjährig-Freiwilligenbegünstigung in der Marine Anspruch haben, müssen ihr Gesuch um den freiwilligen Eintritt — das im Sinne der Wehrgesetzverordnung, I. Teil, § 98, Punkt 5, autorisiert zu sein hat —, wenn sie ihren aktiven Dienst noch nicht angetreten haben und der gemeinsamen Armee zugeteilt wurden, bei dem zuständigen k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando, wenn sie aber der Honvéd zugeteilt wurden, bei dem zuständigen Honvédergänzungskommando einreichen; hingegen haben die bereits zum aktiven Dienst eingerückten Landsturmpflichtigen ihr Gesuch bei dem zuständigen Ersatzkörperkommando einzureichen. Für die Gesuche um Zuteilung zur Marine in der Eigenschaft von Landsturmmännern — d. h. bei Unterlassung des freiwilligen Eintrittes — sind dieselben Bestimmungen maßgebend.



**Einschränkung des weiteren Kriegsgebietes.**

Die Wiener Zeitung veröffentlicht folgende Kundmachung des Ministers des Innern vom 14. d.: Das Armeekorps-Commando hat die Grenzen der weiteren Kriegsgebiete in Oesterreich in Abänderung der bisherigen Abgrenzung in der Weise bestimmt, daß die politischen Bezirke: Salzburg und Hallein in Salzburg; Gröbming, Liezen, Leoben, Bruck an der Mur, Mürzzuschlag, Graz, Weiz, Hartberg und Feldbach in Steiermark; Mistek, Neutitschein, Mährisch-Weißkirchen und Walachisch-Meseritsch in Mähren; Troppau und Waagstadt in Schlesien, aus dem weiteren Kriegsgebiet ausgeschieden werden. Die Abgrenzung der Kriegsgebiete stellt sich somit folgendermaßen dar: Das nordöstliche weitere Kriegsgebiet umfaßt: in Mähren: den politischen Bezirk Mährisch-Ostrau; in Schlesien: die politischen Bezirke Bielitz, Freistadt, Friedek und Leischn; in Galizien: Westgalizien und von Ostgalizien das Gebiet bis einschließlich der politischen Bezirke Skole, Drohobycz, Rudki, Lemberg und Zolkiew, ferner den westlich des Buagflusses gelegenen Teil des politischen Bezirkes Sokal und das Gebiet der Stadtgemeinde Sokal. Das nordöstliche engere Kriegsgebiet umfaßt: die Bukowina; in Galizien: den östlichen Teil von Ostgalizien bis einschließlich der politischen Bezirke Dolina, Struj, Jzda-czow, Bobrka, Przemyslan, Kamionka Strumilowa, ferner den östlich des Buagflusses gelegenen Teil des politischen Bezirkes Sokal mit Ausnahme des Gebietes der Stadtgemeinde Sokal. Das südwestliche weitere Kriegsgebiet umfaßt: in Tirol: die Gerichtsbezirke Landeck und Nied, dann die politischen Bezirke Neutte, Imst, Innsbruck, Schwaz, Kufstein und Rißbüchel; Vorarlberg; in Salzburg: die politischen Bezirke Zell am See, St. Johann und Tamsweg; in Steiermark: die politischen Bezirke Murau, Judenburg, Voitsberg, Deutsch-Landsberg, Leibnitz, Radkersburg, Luttenberg, Windischgaraz, Marburg, Pettau, Cilli, Gonobis und Mann. Das südwestliche engere Kriegsgebiet umfaßt: Tirol mit Ausnahme der Gerichtsbezirke Landeck und Nied und der politischen Bezirke Neutte, Imst, Innsbruck, Schwaz, Kufstein und Rißbüchel; Kärnten, Krain, Istrien, Görz-Gradiska und die Stadt Triest mit ihrem Gebiet. Das südöstliche engere Kriegsgebiet umfaßt Dalmatien.



**Enthebung" von Hunden.**

Auf Einschreiten des Oesterreichischen Synologenverbandes beim Kriegsministerium, daß im Interesse der Erhaltung der Rassehundezucht in Oesterreich-Ungarn bei der Assentierung von Hunden zu Kriegszwecken Ausnahmen bewilligt werden, erschien folgender Erlaß des Kriegsministeriums an die Befestigungsbaudirektion (Kriegszughunde - Abteilung) am 10. d.: Gelegentlich der in Aussicht genommenen Assentierung der zum Zug geeigneten, jedoch nicht eingefahrenen Hunde sind im Interesse der Erhaltung der Hundezucht in Oesterreich-Ungarn als wertvolle Nutztiere in Betracht kommende Rassehunde (Doggen, Leonberger, Neufundländer, Bernhardiner), deren Provenienz durch Stammbaum beglaubigt wird, ferner sämtliche nachgewiesenermaßen von Berufsjägern, Jagdpächtern und Eigenjagdbesitzern zur Ausübung des Weidwerkes benötigten Jagdhunde von der Uebernahme bis

auf weiteres auszuschließen. Die Besitzer solcher Hunde sind von der jeweiligen Uebernahmskommission in den Abgabsorten (Uebernahmestellen) mit einer diesbezüglichen Enthebungsbekanntmachung zu beteiligen.



17.10. 1916

**Eheschließungen von Mannschaftenspersonen beim Militär.**

Streffleus Militärblatt teilt mit: Dem Kriegsministerium ist zur Kenntnis gekommen, daß von einzelnen zur Erteilung der Ehebewilligung an Mannschaftenspersonen berufenen Stellen die Ehebewilligung nur unter der Bedingung erteilt wird, daß die Braut des Ehewerbers vorerst die Erklärung ausstellt, daß sie auf Ansprüche gegen den Staat, so insbesondere für den Fall, daß ihr Ehegatte während des Krieges fallen oder sterben sollte, auf die ihr gesetzlich zukommenden Versorgungs-gewinne und für die Dauer der militärischen Dienstleistung ihres Ehegatten überhaupt auf den ihr gesetzlich etwa gebührenden Unterhaltsbeitrag verzichtet. Dieser Vorgang ist gesetzwidrig und hat daher zu unterbleiben.



17./IV. 1916

**Sivilberufsausübung durch Landsturmmänner.**

Die Streifens Militärblatt mitteilt, hat das Kriegsministerium erfahren, daß Landsturmmänner in der dienstfreien Zeit ihrem Beruf als Gastwirte, Kellner, Agenten, Schuhmacher u. dgl. in Uniform nachgehen. Dies ist sogleich abzustellen. Daviderhandelnde sind zur Verantwortung zu ziehen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen darf an sehr verlässliche, namentlich ältere Landsturmmänner durch die Kommandanten der Ersatzkörper die Bewilligung erteilt werden, in der dienstfreien Zeit, und zwar nur nach Ablauf der Tagesbeschäftigung, keinesfalls aber in der Zeit, die dem Dienst gewidmet bleiben muß, ihren Zivilberuf auszuüben und sich dabei der Zivilkleidung zu bedienen, wenn durch die Ausnützung dieser Bewilligung der militärische Dienst oder die Ausbildung nicht nachteilig beeinträchtigt werden.



(Erhöhung der Aufnahmszahlen für Freiwillige bei der Traintruppe.) In teilweiser Abänderung des Kriegesministerialerlasses vom 3. Mai 1916, Abt. 2/W., Nr. 7018, wird verfügt, daß bei der Traintruppe per Division (Ersatzdepot) von den Geburtsjahrgängen 1866 bis 1872 anstatt 10 insgesamt 30 Freiwillige auf Kriegsdauer mit der Berechtigung zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens aufgenommen werden können. Weiters werden die Militärkommandos ermächtigt, in dem Falle, als sich nicht genügend Bewerber der Geburtsjahrgänge 1866 bis 1872 melden sollten, auch Bewerber der Geburtsjahrgänge 1873 bis 1882, die um ihre Aufnahme als Freiwillige auf Kriegsdauer mit Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen zur Feld- und Gebirgsartillerie bittlich wurden (sich demnach zur Beistellung eines eigenen Kriegsdiensttauglichen und vorschriftsmäßig gesattelten Reitpferdes verpflichtet haben), wegen Mangel an freien Plätzen jedoch dort nicht aufgenommen werden konnten, mit ihrer Zustimmung zur Traintruppe einzuleiten.



**Die Ernennung zum Landsturmingenieur.**

Da vielfach die Kommandos von ins Feld gesendeten landsturmpflichtigen Ingenieuren um ihre Ernennung zu Landsturmingenieuren, beziehungsweise Ingenieurleutnants bestürmt werden, die Betreffenden jedoch über die Grundbedingungen zu einer solchen Ernennung sich völlig im unklaren sind, es ihnen auch meist an den nötigen Dokumenten mangelt, wurde nach einer in Streffleuers Militärblatt verlautbarten Anordnung verfügt, daß die landsturmpflichtigen Ingenieure vor ihrem Abgehen über die Bedingungen für die Ernennung zum Landsturmingenieur, beziehungsweise Landsturmingenieurleutnant darüber zu belehren sind, daß eine Ernennung erst nach eingehender Erprobung erfolgen kann. Weiter sind Landsturmpaß, Landsturmlégitimationsblatt und Widmungskarte diesen Personen zu belassen, erst bei der Armee im Felde abzunehmen und nach Vormerkung und Einsichnahme dem Ersatzkörper (Landsturmbezirkskommando) rückzusenden. Außer diesen Dokumenten haben die Ingenieure z. noch ein Zeugnis und die Belege der Studien im Original oder in legalisierter Abschrift mitzunehmen. Den bereits früher in militär-technischer Verwendung Gestandenen ist eine Bestätigung mitzugeben, aus der zu ersehen ist, wo, seit wann und auf Grund welchen Erlasses oder Befehles die militär-technische Verwendung erfolgte.



17. Mai 1916

(Die Ehebewilligung für die im Jahre 1892 gebornen Wehrpflichtigen.) Die Statthalterei hat einen vom 3. d. datierten Erlaß allen Bezirkshauptmannschaften und dem Wiener Magistrat sowie den selbständigen Stadtgemeinden des Landes Niederösterreich übermittelt, der sich mit der Angelegenheit der Ehebewilligung für die im Jahre 1892 gebornen Wehrpflichtigen, also der Vierundzwanzigjährigen, befaßt. Mit Berufung auf einen vorliegenden Fall hatte nämlich eine politische Landesbehörde an das Landesverteidigungsministerium die Anfrage gerichtet, ob die im Jahre 1892 gebornen Wehrpflichtigen im Hinblick auf den § 16, dritter Absatz des Wehrgesetzes, der Ehebewilligung nach § 40 bedürfen, da sie einerseits nach der zitierten Bestimmung nicht mehr im stellungspflichtigen Alter sind, andererseits aber noch nicht der Stellungspflicht völlig entsprochen haben. Das genannte Ministerium hat mit dem Erlasse vom 19. Mai 1916 folgendes zur Kenntnis gebracht: Nach § 40 des Wehrgesetzes ist die Verehelichung vor dem Eintritt in das stellungspflichtige Alter und während der Dauer der Stellungspflicht grundsätzlich nicht gestattet und kann die Ehebewilligung während dieser Zeit nur bei rüchswürdigen Umständen durch den Minister für Landesverteidigung erteilt werden. Diese Bestimmung ist also auf die Dauer der Stellungspflicht abgestellt, nicht aber auf das „stellungspflichtige Alter“. Die im Jahre 1892 gebornen Wehrpflichtigen, welche mit Rücksicht darauf, daß die Hauptstellung für das Jahr 1915 noch nicht stattfand, ihrer Stellungspflicht dormalen noch nicht Genüge geleistet haben, bleiben demnach noch weiterhin stellungspflichtig und bedürfen daher der Ehebewilligung im Sinne des § 40 des Wehrgesetzes.



20. / VI. 1916

## Großadmiral v. Koester über die Aufgaben der Flotte.

Da der Bericht des Wolffschen Bureaus über die Hauptversammlung des Deutschen Flottenvereins, den wir in Nr. 616 veröffentlicht haben, die Rede des Großadmirals v. Koester nur sehr unvollständig wiedergibt, tragen wir die Rede hier in einer vollständigen Wiedergabe des Herzbergischen Bureaus nach. Großadmiral v. Koester sagte in seinem Bericht über die allgemeine Lage:

Die Aufgaben unserer Marine im gegenwärtigen Kriege zerfallen in vier Gruppen: 1. das Land vor einem Einfall zu schützen; 2. die Hochsee-Handelsstraße offen zu halten zum Schutze des eigenen Handels; 3. Störung des feindlichen Handels; 4. den Feind, der sich die Vernichtung und Aushungerung unseres Volkes zum Ziel gesetzt hat, unter Einsetzung der uns zur Verfügung stehenden Kraftmittel, nach Möglichkeit zu schädigen.

Die erste Aufgabe hat Deutschlands Flotte in vollstem Maße erfüllt, sie hat uns vor feindlichen Landungen an unserer Küste bewahrt, denn nicht ein einziger Feind hat bis jetzt seinen Fuß von einem Schiffe aus auf deutschen Boden setzen können. Nicht ein einziges Geschütz hat in unsern heimischen Küstenforts gelöst werden können, obwohl unsere braven Küstenartilleristen darauf brennen, zu zeigen, was sie können. Die Marine konnte sogar den Küstenschutz des von ihr mitroberten flandrischen Gebiets übernehmen. Auch ist es sicherlich nicht zweifelhaft, daß das Verhalten der neutralen nordischen Mächte durch das Vorhandensein dieser unserer Flotte wesentlich beeinflusst worden ist. In der ersten großen Seeschlacht des Weltkrieges am Skagerrak wurde der ersten Seemacht der Welt dank der Entschlossenheit der Führer und der glänzenden Tapferkeit der Besatzungen und der Vorzüglichkeit des Schiffsmaterials so empfindliche Verluste zugefügt, daß sie trotz der zahlenmäßigen Übermacht doch eine empfindliche Schwächung des Feindes bedeutet. Hier hat sich gezeigt, was hervorragende taktische Durchbildung, einheitliches Handeln der Führer, ein harmonisches Zusammenarbeiten der einzelnen Verbände — Minierschiffe, Kreuzer und Torpedoboote — und eine tadellose Ausnutzung der artilleristischen und Torpedowaffe auch gegen einen erstklassigen Feind zu leisten vermöchten.

Die zweite unserer Marine obliegende Aufgabe betrifft die Freihaltung der Wasserstraßen. Leider ist unsern Feinden, durch die so außerordentlich ungünstige Lage unserer Küste, die sich in der Nordsee auf das nasse Dreieck beschränkt, die Abperrung vom Handelsverkehr voll gegliedert. Es fehlt uns an einer ausreichend starken Auslandsflotte, es fehlt uns an genügend stark ausgebauten Stützpunkten, an denen unsere Gegner so reich sind. Wir müßten irgendeines Bundesgenossen an den ausgedehnten Küsten der Ozeane entbehren! Hier Wandel zu schaffen, wird eine Aufgabe sein, der wir uns für die Zukunft nicht entziehen können, wenn anders wir eine Weltmacht bleiben wollen. Wir vermögen hierin das einzige Mittel zu erblicken, den Feind mit Erfolg zu bekämpfen und ihn, der von der Zufuhr wesentlich abhängiger ist als wir, wirtschaftlich zu schädigen. (Lebhafter Beifall.) Bedingt unsere wirtschaftliche Stellung eine Weltmachtpolitik, so brauchen wir neben einer unerhöchlichen Beherrschung zu Lande, eine starke Flotte auf und unter dem Wasser. Wenn das durch den engen Zusammenschluß mit Österreich-Ungarn und dem Balkan entstandene Interessengebiet auch eine bedeutende Kraft darstellt, so werden wir trotzdem der überseeischen Kolonial- und Wirtschaftspolitik nicht entbehren können, wenn wir unserer Industrie die notwendige Selbständigkeit wahren. (Lebh. Zustimmung.) Was unsere Kreuzer zu Anfang des Krieges geleistet haben, kann erst die Geschichtsschreibung voll würdigen.

Für die Störung des fremdländischen Handels kommt wesentlich das Unterseeboot in Betracht. Als unsere U-Boote ihre Tätigkeit aufnahmen, verfolgte das englische Volk zunächst vom sportlichen Standpunkt aus die Sache. Als aber Mangel an Schiffsräumen sich immer mehr geltend machte, die Frachten stiegen, da sah man den strategischen und politischen Zweck dieser Waffe ein. Selbst Engländer behaupten jetzt, daß sie in stetiger Zunahme eine Krankheit bedeute, die England zum Tode führen müsse. In einem Vortrage über Nahrungsmittelzufuhr sprach sich das Parlamentsmitglied Ch. Bathurst dahin aus, daß England nur mit genauer Mähe und großer Not der Aushungerung entronnen sei. (Hört! hört!) Als die Verbandsmächte den Vorschlag der Vereinigten Staaten, alle Handelsdampfer zu entwaffnen, zurückwiesen, raubten sie tatsächlich unsern U-Bootkommandanten die Möglichkeit, die ihnen in ritterlicher Gesinnung sympathische Schonung der Mannschaften der zu torpedierenden Schiffe zur Durchführung zu bringen, da in der Feststellung der Bewaffnung das Befahrsmoment für das U-Boot liegt. Gerechterweise muß deshalb England und seinen Bundesgenossen für das, was jetzt geschehen muß, d. h. die Gefährdung von Menschenleben die Verantwortung zugeschoben werden. Mit der Raumnot — für den transatlantischen Verkehr steht nur noch etwa die Hälfte des frühesten Schiffsraumes zur Verfügung — und dem sich überall fühlbar machenden Personalmangel geht Hand in Hand die Bedeutung des U-Bootkrieges, der zur Existenzfrage für England werden kann, denn das Verhältnis der Verluste zum Gesamtstoffsraum wächst, je mehr dieser abnimmt. Der Erfsahbau von Handelsschiffen scheint bisher infolge der Bedürfnisse der Kriegsmarine und des vorherrschenden Arbeitermangels vernachlässigt worden zu sein. Wenn im Monat April etwa ¼ Million Tonnen Schiffe, unter denen sich eine verhältnismäßig geringe Anzahl neutraler befand, versenkt worden sind, so spricht diese Zahl für sich, denn sie bedeutet rund drei Millionen, d. h. etwa ein Drittel des englischen Schiffsraumes für das Jahr. Ich zweifle nicht daran, daß durch fortgesetzte Erfolge dieser Art der feindliche und neutrale Seemann einfach von der Seefahrt abgeschreckt werden kann, und das wäre für uns die günstigste Lösung,

da uns dadurch für die Dauer des Krieges die Herrschaft über die feindlichen Meeresteile gesichert würde. Sollen wir der Reite britischer Verletzungen des Völkerrechts machtlos gegenüberstehen?

Sollen wir es zugeben, daß unser Volk unter englischer Brutalität leidet? Wir müssen die uns zur Verfügung stehende Waffe ausnützen. (Lebhafter Beifall.) Wenn unsere Feinde sich der Minen und der Flugzeuge gegen uns zu Wasser und zu Lande als Kampfmittel bedienen, wenn im Osten die größten, nur denkbaren Grausamkeiten begangen sind, und wenn der Vorkämpfer für Humanität und Gerechtigkeit, Herr Wilson, die Durchführung des Krieges einzig und allein durch die Lieferung von Munition an unsere Feinde ermöglicht hat, warum sollen wir nicht diese neueste, für uns erfolgreiche Waffe zur Anwendung bringen, die in bezug auf die Menschlichkeit sicherlich nicht gegen die vorgenannten Maßnahmen zurücksteht? Zielbewußt und energisch müssen wir, wenn irgend möglich, vorgehen, auch wenn die Regierung der Vereinigten Staaten die heiligen und unbestreitbaren Befehle des internationalen Rechts und die allgemein anerkannten Gebote der Menschlichkeit für noch so gefährdet erachtet. (Stürmischer, anhaltender Beifall.) Hier muß der Hebel also mit voller Kraft angelegt werden, besonders da die Waffe in so einsichtsvoller, überlegter und entschlossener Weise von unsern unvergleichlichen U-Boots-Leuten, die Gott in seinen Schutz nehmen möchte, geführt wird. (Erneuter stürmischer Beifall.)

Wenn eine Einschränkung im Gebrauch des U-Bootes als notwendig erachtet wird, so liegen hierfür sicherlich schwerwiegende politische und wirtschaftliche Gründe vor, die sich unserer Beurteilung entziehen. Wir fügen uns ihnen, tun es aber in dem Bewußtsein, daß die Marine ein großes Opfer bringt, schweren Herzens, besonders wenn wie berücksichtigt, daß der U-Boot-Krieg bisher mit starker Zurückhaltung von unserer Seite geführt worden ist, und daß unseres Wissens die Leistungsfähigkeit der Waffe nach Zahl und Beschaffenheit in dauerndem Erstarken begriffen ist. Wir wissen, daß wir mit rücksichtslosem Gebrauch der U-Boot-Waffe den Feind in verhältnismäßig kurzer Zeit ins Herz zu treffen in der Lage wären. (Lebhafter Beifall.) Welch ein Alp von unsern Feinden durch die in letzter Zeit erfolgte Verflachung des U-Boot-Krieges genommen ist, können wir am besten aus dem unmittelbar darauf eingetretenen Rückgang der Seeversicherung gegen Kriegsgefahr entnehmen.

Was die der Marine zufallenden Aufgaben anbetrifft, die in Gemeinschaft mit dem Heere zu erledigen sind, so haben sich die Luftschiffe als besonders erfolgreiche Mittel zur Schädigung unserer Feinde erwiesen. Wir wollen es unserm greifen Grafen Zeppelin wünschen, daß es ihm gelingen möchte, den bisherigen noch weitere Triumphe anzureihen. (Beifall.) Schließlich verdienen noch die Leistungen unseres wadern flandrischen Marinekorps unter Führung des Admirals v. Schroeder Erwähnung. Das Marinekorps hat sich an die nördlichen Schlüsselplätze unserer Westfront in doppelter Front, nach See gegen englische Küstengeschwader und zu Lande gegen unsere gemeinsamen Feinde, Lorbeeren erworben, die hier auf festem Boden gegen diejenigen unseres ruhmreichen siegeskrönten Heeres nach keiner Richtung hin zurücktreten. (Lebhafter Beifall.) Mächte uns nach weitem entscheidungslosen Kämpfen, die nicht zu vermeiden sein werden, der Sieg beschieden sein, der Deutschlands Zukunft für alle Zeiten sicherstellen soll, um uns dann in friedlicher Entwicklung die Stelle an der Sonne zu sichern, die deutscher Kraft, deutscher Arbeit und deutscher Intelligenz zukommt.



20. VII. 1916

**Gebührenforderungen der Zivilkutscher und Arbeiter.**

Das k. k. n.-ö. Statthaltereipräsidium hat unterm 30. Mai 1916, P. Z. 7989, nachstehenden Rund-Erlaß hinausgegeben:

Laut Erlasses des k. u. k. Kriegsministeriums vom 18. April 1916, Abt. 11, Nr. 8890, sind Ansuchen von Zivilfuhrleuten und Zivilarbeitern (Landsturmpflichtigen, kriegsleistungspflichtigen

und freiwilligen Arbeitern) um nachträgliche Zuerkennung von Gebührenforderungen an das Militär-Kommando des Aufenthaltsortes zu richten und haben diese Gesuche, denen jedenfalls das Originalentlassungsdokument beizuschließen ist, zur Erleichterung der Nachforschungen stets auch tunlichst genaue Angaben über die Dienstverwendung und Diensterteilung zu enthalten.

Hievon werden zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 22. Mai 1916, Abt. X, Nr. 3732, die politischen Bezirksbehörden mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, auch die Gemeinden zu verständigen und ist diese Anordnung auch den interessierten Bevölkerungskreisen in der ortsüblichen Weise zur Kenntnis zu bringen.



## Das stehende Heer und das Kriegsheer.

Vor einigen Wochen erschien in christlichsozialen Blättern ein Artikel, der mit Aufwand vieler leerer Redensarten darzutun suchte, daß der Krieg vor allem die Notwendigkeit des stehenden Heeres erwiesen habe. Man kann nicht sagen, daß die Erörterung solcher Dinge, über die sich augenblicklich nicht einmal eine Diskussion entspinnen kann, besonders dringlich ist. Man könnte auch ruhig dgran vorübergehen, wenn diese Seelenergiefungen nicht mit dem Worte „stehendes Heer“, das an sich eine bloße Begriffshülse ist, in die man mancherlei Inhalt pressen kann, die Vorstellung des bisherigen Friedensheeres mit allen seinen Methoden und mit seiner ganzen Baueinrichtung verbanden. Angesichts solcher Versuche, schon jetzt die zukünftige Wehrverfassung auf ein konservatives Prinzip festzulegen, wird es doch gut sein, auch jetzt schon zu zeigen, wie sich die allen Tatsachen entrückten Redensarten des christlichsozialen Artikelschreibers im Spiegel der wirklichen Vorgänge und der Kriegserfahrungen ausnehmen.

Der Aufbau der kämpfenden Armeen hat durch fortlaufende Einfügung immer andersgearteten Menschenmaterials im Laufe des Krieges viele Veränderungen erfahren, deren jede den ursprünglichen Gehalt an solchen Elementen, die im stehenden Heere bei dreijähriger Dienstzeit vorgebildet worden sind, beträchtlich verringerte. Diese Veränderungen lassen in der Zusammensetzung des streitbaren Bestandes im wesentlichen folgende Phasen erkennen:

1. Bei Kriegsbeginn rücken die durch Einberufung ihrer Reservisten auf Kriegstand gebrachten Organisationseinheiten des stehenden Heeres ins Feld. Den weit überwiegenden Teil der Stände bilden die dem stehenden Heere und seiner Ausbildungsmaschinerie längst entrückten Reservisten.

Dazu kommen noch Formationen gedienter Landsturmmänner bis zur vorgesehene Altersgrenze von zweiundvierzig Jahren, von denen die meisten in der harten Fron des Lebenskampfes ihre jugendliche Elastizität schon eingebüßt haben und von denen viele schon seit einem Dezennium kein Gewehr mehr in der Hand gehabt haben. Immerhin kann man sich auf den Standpunkt stellen, daß die Ausbildung im stehenden Heere gleich der heiligen Taufe einen „Character indelebilis“ schafft und ein unwiderrüfliches Etwas in die Seele pflanzt, das bis ins späteste Alter darinnen bleibt.

2. Nach den ersten Schlachten mit ihren schweren Einbußen, die eine Reetablierung der Armeen nötig machen, werden die Stände mit Erfahreservisten aufgefüllt, die im Frieden sehr geringes Ansehen genossen und von manchen sogar weit niedriger eingeschätzt wurden als richtige Militärsoldaten mit kurzer, aber intensiver Ausbildung. Zudem gelten die Erfahreservisten auch körperlich als das minder geeignete Menschenmaterial.

3. Es folgen nun die Musterungen der Nichtgedienten, also derer, die man im Frieden wegen ihrer

physischen Unzulänglichkeit verschmäht hatte. Das zweitklassige Menschenmaterial rückt nun ins Feld, und zwar nach ganz kurzer, überdies improvisierter Ausbildung.

4. Dem zweitklassigen Menschenmaterial folgt das drittklassige. Männer, die weit über dreißig Jahre alt sind, halb ergraute Familienväter, die als zwanzigjährige Jünglinge schon nicht den körperlichen Anforderungen zu genügen schienen, nun aber bereits ganz verknöchert scheinen, denen man überdies auch nicht mehr so ohne weiteres die geistige und moralische Anpassungsfähigkeit zutrauen möchte, gehen nach sechs- bis achtwöchigem Unterricht im Waffenhandwerk, das ihnen bis ins späte Mannesalter völlig geistes- und wesenfremd geblieben ist, hinaus in die Schützengräben. Ihnen folgen dann noch die Vierzigjährigen, später sogar noch die Fünfundvierzigjährigen.

Immer mehr treten also in der Zusammensetzung der Armeen die Elemente, die noch irgendwie im feinerzeitigen stehenden Heere ihre militärischen Weihen empfangen haben und die überdies das physisch tauglichere Material darstellen, der Zahl nach zurück, immer breiter wird der Zustrom der Ungedienten, die nicht nur vom alten Geiste des Kasernendienstes keinen Hauch verspürt haben, sondern, was unserer Ansicht nach wesentlich ist, überdies noch einst als Schwächlinge oder körperlich Mindergeeignete zurückgestellt worden sind. „Ein Prozeß fortschreitender Verwässerung des alten Weines!“ werden die Lobredner vergangener Herrlichkeit sagen.

Es wäre nun gar nicht verwunderlich, wenn die stetig wachsende Durchsetzung der Armeen mit ungedienten, also körperlich weniger qualifizierten Männern jeglicher Altersschicht bis zu fünfzig die Leistungsfähigkeit und Schlagkraft herabgedrückt hätte. Wäre das der Fall gewesen, so würde das nicht das Mindeste zu Gunsten oder zu Ungunsten der alten Weeresorganisation beweisen, sondern es hätte sich bloß gezeigt, daß sich das gefiebertere Menschenmaterial den Anforderungen des Krieges besser anpaßt als das schwächere und körperlich weniger geeignete. Dahinter stäke wohl kein Problem und daran gäbe es nichts zu verwundern. Nun hat sich aber sonderbarerweise trotz der Masseneinstellung ungedienter, minder qualifizierter und flüchtig ausgebildeter Leute die Leistungsfähigkeit der Armeen in keiner Weise verringert und man braucht, um das zu erkennen, nur die Tatsachen zu Rate zu ziehen. Den vier Phasen der Weeresergänzung entsprechen beiläufig folgende vier Abschnitte des Kriegsverlaufes:

1. Die ersten Armeen, die ausschließlich aus den Cadres des stehenden Heeres hervorgegangen sind, treten ohne Kriegserfahrung in den Kampf. Sie schlagen sich ruhmvoll, aber im wesentlichen unglücklich in den großen galizischen Septemberschlachten und in Serbien und müssen bereits nach drei Wochen zur Reetablierung zurückgenommen werden.

2. Die Epoche der mit Erfahreservisten aufgefüllten und mit Landstürmern durchsetzten Stände beinhaltet die erfolgreichen Kämpfe bei Brzemyśl und am San, die Vertreibung der Russen aus den Karpathen, dann noch die siegreiche Schlacht bei Limanowa und die kraftvolle, aber schließlich mit einem schweren Rückschlag endende Offensive in Serbien.

3. Die Epoche der Einstellung bisher völlig ungedienter und körperlich zweitklassiger Landsturmeute drückt sich aus in den Ereignissen der furchtbaren Karpathenschlacht, dann in den beispiellos siegreichen Kämpfen vom Beginn der Maioffensive bis zum Herbst. Charakteristisch ist, daß sich die zum sehr großen Teil aus gemusterten Landstürmmännern bestehenden Marschbataillone nicht nur allen Eindrücken des Gefechts, sondern auch allen Marschstrapazen gewachsen erweisen. Charakteristisch ist ferner das Verhalten der acht aus älteren Landsturmeuten und aus Neugemusterten bestehenden Landsturmbataillone, die sich, ohne die geringste Kriegserfahrung und zum Teil auch fast ohne Ausbildung, am 30. Jono einer ganzen italienischen Armee gegenüberstellten und ihre ersten Angriffe abschlugen.

4. Die Einstellung noch älterer Jahrgänge ungedienter Leute läuft parallel mit den außerordentlichen Erfolgen im schwierigsten Gebirgskrieg: mit der Eroberung Serbiens, mit der Erstürmung des Lovcen und des montenegrinischen Grenzlammes durch Landsturmtuppen, mit den großen Jnoschlachten und schließlich mit der überraschend sieghaften italienischen Offensive, die auch die Artillerie auf einer besonderen Höhe ihrer mörderischen Aufgabe zeigt.

Dieser Gegenüberstellung braucht vorläufig kaum etwas hinzugefügt zu werden. Sie genügt, um zu zeigen, daß die Frage nach der zukünftigen Wehrverfassung nicht mit leeren Redensarten zu Gunsten des bisher Bestandenen beantwortet werden darf, sondern daß hier ein ernstes Problem vorliegt, dessen Lösung tieferer Erwägungen bedarf, als sie in jenem oberflächlichen Zeitungsartikel geboten werden.



**Dispensvollmachten für sogenannte  
Kriegstraungen.**

Vom Armeekommando wurde das Apostolische Feldvikariat ersucht, dahin zu wirken, daß behufs Vereinfachung und Beschleunigung der Kriegstraungen zur Erteilung der Dispens von allen drei Aufgeböten und von der Geheiligten Zeit der zuständige Seelsorger, somit für die Braut, beziehungsweise auch für den der zivilgeistlichen Jurisdiktion unterstehenden Bräutigam, der Zivilpfarrer bevollmächtigt werde. Die Feldsuperiorate, beziehungsweise die zur Trauung und zur Behandlung der Trauungsdokumente berufenen Militärgeistlichen, wurden bereits seitens des Apostolischen Feldvikariats ermächtigt, für die der militärgeistlichen Jurisdiktion unterstehenden Personen diese Dispensen zu erteilen.

Zugleich hat das Apostolische Feldvikariat an das fürsterzbischöfliche Ordinariat in Wien das Ersuchen gerichtet, dem Wunsche des Armeekommandos entsprechend die Diözesanpfarrer zur Erteilung der oberwähnten Dispensen bei Kriegstraungen zu ermächtigen.

Im Sinne dieser Anregung hat das fürsterzbischöfliche Ordinariat die traunungsberechtigten hochwürdigsten Pfarrvorstände bevollmächtigt, vom 1. Juni 1916 an bei den sogenannten „Kriegstraungen“, wofern die betreffende staatliche Dispens von allen drei Aufgeböten bereits vorliegt, die der zivilgeistlichen Jurisdiktion unterstehenden Eshewerber von allen drei Aufgeböten auch für den kirchlichen Rechtsbereich gegen vorschrittmäßige Ablegung des Manifestationsseides zu dispensieren und außerdem bei diesen Kriegstraungen die Trauung in der Geheiligten Zeit unter den feinerzeit angegebenen Bedingungen sowie die Trauung an Nachmittagen zu gestatten.

Sollten die Zivilshewerber in verschiedenen Pfarren der Erzdiözese wohnhaft sein, so genügt die Dispens seitens des berechtigten Trauungspfarrers.

Den Pfarrämtern wurde jedoch besonders eingeschärft, in solchen Fällen behufs Hintanhaltung von ungültigen oder unerlaubten Esheschließungen das Brautegamen (das ist die Ausforschung von eventuellen Hindernissen) genau vorzunehmen.



22. IV. 1916

(Bewilligung zur Reise nach Serbien.) Da sich in letzter Zeit die Fälle gemehrt haben, daß österreichische Kaufleute die vorgeschriebenen Formalitäten zur Einholung der Grenzübertrittsbewilligung nicht einhalten, wird darauf aufmerksam gemacht, daß derartige Ansuchen von Kaufleuten an den folgenden Vorgang gebunden sind: Die Reisebewerber haben sich bei der Polizeidirektion den Paß mit der Erlaubnis zur Reise nach Serbien zu beschaffen und hierauf dem Oesterreichischen Handelsmuseum (Wien, 9. Bezirk, Berggasse Nr. 15.), Paßnummer sowie genaue Angaben zur Bescheinigung des Reisezweckes zu übermitteln, worauf die Entscheidung des Passantes in Belgrad telegraphisch eingeholt wird. Die Antwortdepesche des dortigen Passantes gilt, falls hiedurch die Bewilligung zur Reise gewährt wurde, für den Bewerber als Grenzübertrittsbewilligung. Die Interventionskosten sind von der Partei zu erlegen.



### Freiwilliger Eintritt der in den Jahren 1897 bis 1892 gebornen Landsturmpflichtigen.

Wie wir von maßgebender Seite erfahren, wird — abgesehen von den bereits verlaublichen Modalitäten für den freiwilligen Eintritt der neuerlich gemusterten Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1897 bis 1892 als Einjährig-Freiwillige — Angehörigen dieser Geburtsjahrgänge, die derzeit der neuerlichen Musterung unterzogen werden und nicht den Anspruch auf das Einjährig-Freiwilligen-Recht haben, der freiwillige Eintritt zu den Truppenkörpern der Kavallerie, der Feld-, Gebirgs- und Festungsartillerie, dann zu den Pionierbataillonen mit der Verpflichtung zu einem dreijährigen Präsenz- und siebenjährigen Reservendienst (§ 19, 4 W.G.) sowie der freiwillige Eintritt in die Kriegsmarine mit der Verpflichtung zu einem vierjährigen Präsenz-, fünfjährigen Reserve- und dreijährigen Seewehrdienst (§§ 19, 4 und 8, 2 W.G.) in beschränkter Zahl und unter bestimmten Modalitäten bewilligt werden.

Zu diesem freiwilligen Eintritt werden nur solche Bewerber zugelassen, die bei der Musterung zum Landsturmbdienst mit der Waffe geeignet befunden wurden und weder einen Anspruch auf das unbedingte, noch einen solchen auf das bedingte Einjährig-Freiwilligen-Recht besitzen. Eintrittsbewerber, die den Anspruch auf die Begünstigung des nur zweijährigen Präsenzdienstes nach § 20 des W.G. besitzen, können zu diesem freiwilligen Eintritt nur dann zugelassen werden, wenn sie in ihrem Aufnahmsgesuch auf diese Begünstigung ausdrücklich verzichten.

Als letzter Termin für diesen freiwilligen Eintritt ist der dem allgemeinen Einrückungstermin der Geburtsjahrgänge 1897 bis 1892 unmittelbar vorangehende Kalendertag festgesetzt. Nach diesem Tag kann der freiwillige Eintritt der Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1897 bis 1892 nur zu jenen Truppenkörpern u. erfolgen, zu denen sie auf Grund der bezüglichen truppenweisen Repartition eingeteilt worden sind.

Die Aufnahmsgesuche, denen außerdem im § 133 der W.G. bezeichneten Dokumenten auch das Landsturmlegitimationsblatt anzuschließen ist, sind unmittelbar bei den Ersatzkadrons- (Ersatzbatterie-, Ersatzkompagnie-)Kommandos der in Betracht kommenden Truppenkörper, beziehungsweise beim Matrosenkorpskommando in Pola einzubringen.



23./VII. 1916

## Die Militärtauglichkeit in den deutschen Großstädten und auf dem Lande.

In der gegenwärtigen Kriegszeit ist es von besonderem Interesse, zu erörtern, in welchem Verhältnis zur Zahl der im militärpflichtigen Alter stehenden Bevölkerung die deutschen Großstädte und das platte Land bei Kriegsbeginn v o l l t a u g l i c h e Streiter für unser Millionenheer geliefert haben.

Es ergibt sich aus den Veröffentlichungen der Reichsregierung über das Heeresergänzungsgeßäft, daß der Prozentsatz der voll militärtauglichen Bestellungspflichtigen bei der Aushebung in den Großstädten in der Regel erheblich geringer ist als auf dem platten Lande und in den Kleinstädten. Ganz besonders niedrig ist dieser Prozentsatz in Berlin und seinen großen Vororten. Im Durchschnitt der sechs Jahre 1907—1912 betrug in Berlin die Tauglichkeitsziffer nur 29,8 v. H., in Neufölln 35,1 v. H., in Charlottenburg 37,4 v. H., in Schöneberg 36,5 v. H., in Lichtenberg 35,2 v. H., in Wilmersdorf 43,3 v. H. der Bestellungspflichtigen. Auch in einer Anzahl anderer Großstädte sind die Tauglichkeitsziffern recht ungünstig; sie betragen im Durchschnitt der sechs Jahre 1907—1912 zum Beispiel in Breslau 44 v. H., in Chemnitz 37,9 v. H., in Hamburg 44,4 v. H., in Leipzig 45,6 v. H., in München 41,7 v. H., in Altona 43,1 v. H. der Bestellungspflichtigen. Dagegen zeigen andere Großstädte, insbesondere Industriestädte des Westens, bezüglich der Tauglichkeitsziffer der Militärpflichtigen ein weit günstigeres Bild. Die Tauglichkeitsziffer betrug nämlich im Durchschnitt der sechs Jahre 1907—1912 in Krefeld 54,7 v. H., in Gelsenkirchen 56,9 v. H., in Mülheim (Ruhr) 62,4 v. H., in Oberhausen 58,9 v. H., in Duisburg 60,7 v. H. der Bestellungspflichtigen. Auf dem platten Lande dagegen schwankt die Tauglichkeitsziffer in den Ortschaften bis zu 2000 Einwohnern in der Regel zwischen 58 bis 63 v. H. der Bestellungspflichtigen. Die Tauglichkeitsziffer ist auf dem Lande ganz besonders günstig in der Provinz Ostpreußen, in welcher außerhalb des Stadtbezirkes Königsberg im Jahre 1911 64,7 v. H. und im Jahre 1912 65,9 v. H. der Bestellungspflichtigen voll tauglich waren.

Die oben genannten Zahlen zeigen, daß die Tauglichkeitsziffern insbesondere in Berlin und seinen Vororten und anderen Großstädten hinter den Tauglichkeitsziffern auf dem Lande und in den Kleinstädten weit zurückstehen, während die Tauglichkeitsziffern in den weiter unten genannten Industriestädten den Tauglichkeitsziffern auf dem Lande nahe kommen. Die großen Unterschiede in den Tauglichkeitsziffern zwischen den einzelnen Großstädten wird man in erster Linie auf die besonders schlechten und teureren Wohnungsverhältnisse zurückführen müssen, unter welchen insbesondere die minderbemittelte Bevölkerung in den großen Städten mit geringen Tauglichkeitsziffern zu leben gezwungen ist. In Berlin und seinen Vororten lebt ein großer Prozentsatz der unbemittelten Bevölkerung eng zusammengedrängt in Hofwohnungen, welche meist schlecht belichtet und schlecht durchlüftbar sind. Es ist sehr erklärlich, daß in derartigen Wohnungen kein kräftiges Geschlecht heranwachsen kann, welches den von der Militärbehörde in bezug auf die Militärtauglichkeit zu stellenden Anforderungen in größerem Umfange voll entspricht. In Hamburg, München, Breslau und in den anderen oben genannten Großstädten mit geringer Tauglichkeitsziffer sind die Wohnungsverhältnisse nicht viel besser als in Berlin, so daß auch dort die ungünstige Militärtauglichkeitsziffer in erster Linie durch die schlechten Wohnungsverhältnisse erklärt werden muß.

Prüft man nun die Wohnungsverhältnisse in den oben angeführten Industriestädten mit hoher Militärtauglichkeitsziffer, so findet man, daß die Wohnungsverhältnisse in diesen Städten in bezug auf die Mietspreise, die Bebauungsdichtigkeit und Bauhöhe zwar auch nicht ideal, aber weit besser sind als in Groß-Berlin. Große hohe Mietskasernen mit Seitengebäuden und Quergebäuden an engen Höfen, wie sie die Terrainspekulation in Berlin und seinen großen Vororten überall geschaffen hat, sind in Gelsenkirchen, Krefeld, Mülheim und Oberhausen fast gar nicht vorhanden. Die Höhe der Gebäude überschreitet in den letztgenannten Städten selten drei Wohngeschosse. In den Außenbezirken wohnen die Minderbemittelten vielfach in diesen Städten noch in Kleinhäusern, bei denen Gärten zu den Wohnungen



24. VII. 1916

**Die Verwendung wieder diensttauglich gewordener Ingenieure.**

Ein vom 3. d. datierter Befehl des Armeeoberkommandos besagt, daß erkrankte Landsturmingenieurleutnants, Landsturmingenieure und Landsturmpflichtige Ingenieure, für die während ihrer Spitalsbehandlung im Etappenraum ein Ersatz beigelegt werden mußte, nach ihrer Wiedergenesung nicht auf ihren ursprünglichen Dienstposten einrücken. Das Kriegsministerium verfügt hierzu ergänzend, daß die Genannten je nach ihrer Staatsangehörigkeit zur Befestigungsbaudirektion Wien, respektive Budapest, bosnisch-herzegowinische Landesangehörige zur Befestigungsbaudirektion Wien einzurücken haben. Sie werden dem Kriegsministerium nominiert und von diesem zur Deckung der vom Armeeoberkommando gestellten Anforderungen zur Felddienstleistung abgeleitet. Der gleiche Vorgang ist einzuhalten, wenn solche technische Hilfskräfte bei Dienststellen bei der Armee im Felde wegen Auflösung des betreffenden Kommandos oder bei Personalreduktionen entbehrlich werden. Durch diese Maßnahme wird eine doppelte Besetzung desselben Postens vermieden.



### **Türkische Militärpflichtige im Ausland.**

Vom türkischen Generalkonsulat erhalten wir folgende Zuschrift:

Zufolge des neuen türkischen Gesetzes vom 7. März 1332 (20. März 1916) über die Militärdienstenthebungstage ist die Dauer der Enthebung derjenigen Mobilisierten, welche die gesetzliche Enthebungstage entrichtet haben, auf 18 Monate festgesetzt worden. Für die bisher Nichteinberufenen, die die Enthebungstage nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bezahlen werden, beträgt die Dauer der Enthebung ein Jahr. Alle Mobilisierten, die infolge Entrichtung der gesetzlichen Tage von 44 türkischen Pfund für die Dauer von 18 Monaten vom Militärdienst enthoben waren, sind nunmehr wieder dienstpflchtig, sofern sie nicht die neue Tage von 30 türkischen Pfund innerhalb eines Monats vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes entrichten. Dergleichen sind der Dienstpflicht unterworfen diejenigen Mobilisierten, deren Enthebungsdauer ein Jahr beträgt und die nach Ablauf dieser Frist die neue Tage von 30 türkischen Pfund nicht entrichten.

Das Gesetz trat für die im Amtsbereich des kaiserlich türkischen Generalkonsulats in Wien wohnhaften Ottomanen am 23. Juni 1916 (Tag der Veröffentlichung) in Kraft. Es haben daher die Beteiligten innerhalb eines Monats vom 23. Juni an in der Generalkonsulatskanzlei, 6. Bezirk, Linke Wienzeile Nr. 4, zu erscheinen, um ihrer Pflicht nachzukommen.

Durch ein weiteres Gesetz vom gleichen Datum wird die Dauer der Militärpflicht der ottomanischen Staatsangehörigen in der Weise verlängert, daß die Dienstpflicht im Monat Oktober des dem vollendeten 50. Lebensjahre folgenden Jahres endet. Die nach dem 12. März 1869 geborenen, dieser verlängerten Landstumperiode Angehörigen werden jedoch während der ganzen Dauer der am 21. Juli 1330 (1914) angeordneten Mobilisierung nicht unter die Waffen berufen, sofern sie die Enthebungstage von 22 türkischen Pfund entrichten. Auch dieses Gesetz trat für die im Amtsbezirk des kaiserlich türkischen Generalkonsulats in Wien sich aufhaltenden Ottomanen am 23. Juni 1916 in Kraft. Die Einzahlung der Tage durch diejenigen, welche sich die Enthebung sichern wollen, hat sogleich zu erfolgen.

Ein drittes Gesetz vom 7. März 1332 (20. März 1916) ruft die in der Zeit vom 13. März 1898 bis 12. März 1899 (1914) Geborenen zum Militärdienst und ordnet an, daß deren Musterung bis Ende August 1332 (13. September 1916) durchgeführt sein muß. Die Beteiligten sind verpflichtet, sich sogleich bei dem kaiserlichen Generalkonsulat in Wien, Linke Wienzeile Nr. 4, zur Musterung zu melden, ohne eine separate Vorladung abzuwarten.

Es sind demnach bisher alle in der Zeit vom 13. März 1874 bis 12. März 1899 geborenen Ottomanen einberufen worden. Diejenigen unter ihnen, die bisher ihrer Pflicht nicht nachgekommen sind, werden aufgefordert, sich bei dem Generalkonsulat zu melden, da sie andernfalls die schweren Straffolgen zu tragen haben.



\* Die enthobenen Landsturmpflichtigen. In-  
dem es wahrscheinlich ist, daß der Rechtstitel zur  
Enthebung vom aktiven Landsturmbienste bei vie-  
len Landsturmpflichtigen erloschen ist und ein  
Grund zur weiteren Enthebung nicht mehr be-  
steht, so hat der Herr Konvedminister sub Zahl  
6400 Präf. 18 1916 angeordnet, daß die entho-  
benen Landsturmpflichtigen den Nachweis zu er-  
bringen haben, ob sie sich noch immer unter sol-  
chen Verhältnissen befinden, welche ihre Enthe-  
bung für gerechtfertigt erscheinen lasse usw. 1. Die  
Angestellten von speziell benannten Fabriken, Un-  
ternehmungen, Betrieben usw., welche für das  
Heer arbeiten und welche einen militärischen Lei-  
ter oder einen Arbeiterabteilungs-Kommandan-  
ten besitzen, durch Vorweisung einer von Seite  
der letzteren ausgestellten Legitimation, 2. die in  
öffentlichen Diensten Stehenden, sowie die selbst-  
ständigen Landwirte, Feld- und Weingartenbe-  
sitzer und deren Angestellte, durch die Vorweisung  
ihres Enthebungsscheines, 3. diejenigen, welche ih-  
re Enthebungsgesuche nicht bei der politischen Be-  
hörde, sondern bei der Advokaten-, Handels- und  
Gewerbeammer, beim Gewerbeinspektorat oder  
bei anderen Behörden unterbreitet haben, durch  
Vorweisung einer durch die letzteren ausgestellten  
Legitimation. 4. Alle übrigen Enthobenen durch  
eine von Seite des Magistrates ausgestellte Legi-  
timation. Es werden demnach die Interessenten  
aufgefordert, das weitere Aufrechtbestehen ihres  
Rechtstitels zwischen den 26. Juni und  
9. Juli im städtischen Militärämte (Batthna-  
nni-Platz Nr. 2, Halbstock) während den üblichen  
Amtsstunden, obigen Verfügungen entsprechend  
nachzuweisen. Die Legitimation der unter Punkt  
4 entfallenden Enthobenen wird im Auftrage  
und im Namen des Magistrates der  
Leiter der städtischen Militärabteilung vom 26.  
Juni bis 4. Juli täglich zwischen 9—12 Uhr vor-  
mittags und 2—5 Uhr nachmittags ausstellen.  
Schließlich wird bemerkt, daß das Aufrechtbeste-  
hen des Enthebungsrechtstitels die städt. Behörde  
auch unmittelbar an Ort und Stelle kontrollieren  
wird. Pozsony, am 23. Juni 1916. Der städtische  
Magistrat.



### Beförderungen von Mannschaften.

Zur Behebung von Zweifeln hinsichtlich der Beförderung von Mannschaften (Unteroffizieren und Gemeinen) wird im Armeeverordnungsblatt u. a. auf folgendes hingewiesen:

Begriff: „aktive Dienstzeit“. Als aktive Dienstzeit rechnet: a) die tatsächlich zurückgelegte und nach dem Tage des Dienst Eintritts berechnete aktive Friedensdienstzeit. Die abgeleistete Dienstpflichtzeit wird also nicht voll berechnet, sondern nach ihrer tatsächlichen Dauer vom Dienst Eintritt (z. B. 15. D-

tobex) bis zum Entlassungstag (z. B. 30. September) oder — bei anschließender Kapitulation — bis zum Beginn derselben; b) die Zeit der Friedensübungen und c) die Kriegsdienstzeit, einfach gerechnet.

Beförderung zum überzähligen Unteroffizier nach neunmonatiger Dienstzeit: Gefreite mit der Berechtigung oder wissenschaftlichen Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst haben keinen Anspruch darauf, nach neunmonatiger Dienstzeit zum überzähligen Unteroffizier befördert zu werden. Voraussetzung für ihre überzählige Beförderung, ohne Rücksicht auf freie Stellen, ist vielmehr, daß sie eine neunmonatige Dienstzeit mit der Waffe — also in der Front — zurückgelegt, sich besonders durch Eifer und Kenntnisse ausgezeichnet und an der Ausbildung zu Offizieren teilgenommen haben. Dieser Ausbildung kann, nach näherer Bestimmung der mobilen Regiments- usw. Kommandeure, eine entsprechende Tätigkeit und Verwendung im Felde gleichgeachtet werden. Bei im Felde gewesenen Gefreiten des Besatzungsheeres mit der Berechtigung usw. zum einjährig-freiwilligen Dienst, die nicht an der Ausbildung zum Offizier teilnehmen können oder konnten, kommt die Beförderung zum überzähligen Unteroffizier nach neunmonatiger Dienstzeit nur in Frage, wenn eine Befcheinigung des mobilen Regiments- usw. Kommandeurs vorliegt, daß die frühere Tätigkeit und Verwendung des Betroffenen im Felde der Ausbildung zum Offizier gleichzuachten ist.

Einreihung der zu Wizefeldwebeln beförderten Offiziersaspiranten des Beurlaubtenstandes: Offiziersaspiranten des Beurlaubtenstandes können ohne Rücksicht darauf, ob planmäßige Unteroffizierstellen frei sind oder nicht, zu Wizefeldwebeln mit entsprechenden Gebühren befördert werden. Sie müssen aber beim Freisein der in Betracht kommenden Stellen in diese eingereiht werden.

In Kriegsgefangenschaft befindliche, bei neutralen Staaten internierte und vermiste Unteroffiziere dürfen nicht befördert werden. Wegen ihrer Beförderung nach Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft usw. bleiben weitere Bestimmungen vorbehalten.

Beförderungen wegen Auszeichnung vor dem Feinde: Ueberzählige Beförderungen und solche zu Sergeanten wegen Auszeichnung vor dem Feinde sind nicht zulässig. In Frage kommen vielmehr nur Gefreiten-Ernennungen und Beförderungen von Gemeinen (Gefreiten) zu Unteroffizieren und von Unteroffizieren und Sergeanten zu Wizefeldwebeln mit den entsprechenden Gebühren. Diese Beförderungen können erforderlichenfalls über die planmäßige Stärke der Formation hinaus erfolgen, d. h. auch dann, wenn Stellen nicht frei sind. Derart Beförderte sind in freiverbende Stellen einzureihen.



27. VI. 1916

77

(Abstempelung von montenegrinischen Perpernoten bei der Militärkasse in Wien.) Das k. u. k. Armeecorpskommando hat für Montenegro angeordnet, daß die im Umlaufe befindlichen, von der montenegrinischen Regierung ausgegebenen Schatzbons (Perpernoten) mit dem Stempel eines der in Montenegro aufgestellten Kreiscommandos zu versehen sind und daß nach Ablauf einer vom Militärgeneralgouvernement in Cetinje festzusetzenden Frist ungestempelte Perpernoten von den militärischen Kasernen und von den militärischen Verschleißstellen für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände in Montenegro nicht mehr angenommen werden. Um den in den österreichischen Ländern sich aufhaltenden Besitzern von Perpernoten die Erlangung eines solchen

Stempels zu erleichtern, wurde die Veranlassung getroffen, daß auch bei der k. u. k. Militärkasse in Wien, 9. Bezirk, Universitätsstraße Nr. 7, namens des k. u. k. Kreiscommandos in Cetinje eine Abstempelung von Perpernoten vorgenommen wird. Die Abstempelung erfolgt unentgeltlich und findet bei der genannten Kasse in der Zeit vom 1. bis einschließlich 14. Juni d. J. an Wochentagen von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags statt. Die abzustempelnden Noten können auch mittels Post an die genannte Kasse eingesendet werden. Ebenso kann auf Wunsch der Partei die Rückstellung der abgestempelten Noten durch die Post auf Kosten und Gefahr des Einsenders erfolgen.



27. Juni 1916

## Die Jahresversammlung des Oesterreichischen Flottenvereines.

Am 24. d. fand im großen Festsaale des Oesterreichischen Ingenieur- und Architektenvereines die 11. ordentliche Generalversammlung des Oesterreichischen Flottenvereines statt, die sich zu einer solennen Huldigung der beinahe 70,000 Mitglieder zählenden Organisation für die k. u. k. Flotte gestaltete.

Den Vorsitz führte, in Abwesenheit des im Felde stehenden Präsidenten Alfred Prinz Siechtenstein, der erste Vizepräsident General der Infanterie Freiherr v. Woinovich, dessen Begrüßungsansprache die vaterländische Bedeutung der Bestrebungen des Flottenvereines im Lichte des gegenwärtigen Weltkrieges hervorhob. Der Krieg habe mit einem Schläge auch die hartnäckigsten Zweifler davon überzeugt, was der Flottenverein schon über zehn Jahre in mühseligster Arbeit unablässig für ein absolutes Erfordernis des Gedeihens des Vaterlandes erklärte: von der Notwendigkeit der Stärkung unsrer Wehrkraft zur See! Denn ohne ausreichende Kriegsflotte keine Freiheit der Handelschiffahrt! Und ohne Freiheit der Handelschiffahrt muß das wirtschaftliche Leben verdorren und verkümmern! Das ist endlich auch den Indolentesten bei uns klar geworden! Von den Meeren sollten wir abgeschnürt werden; die Wege zu den Ozeanen, die die Küste der Kontinente umspülen, sollten wir versperrt finden; unsre wirtschaftliche Expansion nach der Uebersee sollte unterbunden werden. Das wird nicht geschehen, dank dem alten Heldengeiste, der unsre ruhmreiche Flotte besetzt! Es ist unser Aller Herzensbedürfnis, diese herrliche k. u. k. Flotte von dieser Stelle aus zu begrüßen, ihr kundzugeben, wie sehr die Bevölkerung der Monarchie auf sie vertraut!

Dem Tätigkeitsbericht, dessen Verlesung und Genehmigung der Generalversammlung Gelegenheit bot, dem zurücktretenden Vorstand für seine zweijährige intensive und erfolgreiche Kriegstätigkeit Dank und Vertrauen auszusprechen, ist zu entnehmen, daß trotz der Kriegsschwierigkeiten die Zahl der Mitglieder auf 68,128, die der Reserve auf 214,

das Vermögen des Vereines aber auf 357,416 K. gestiegen ist. Die nationale U-Boot-Aktion weist bisher ein Sammelergebnis von rund 1,900,000 K. auf. Auf dem Gebiet der Kriegsfürsorge — das k. u. k. Kriegsfürsorgeamt ist auf Initiative und mit Hilfe des Flottenvereines gegründet worden —, auf jenem der Kriegsanleihen und der maritim-aufklärenden Propagandatätigkeit in Schule und Presse hat der Verein in den beiden Kriegsjahren Bedeutendes geleistet.

Der Bericht schließt mit folgendem, für die ernste Zeit, die wir durchleben, hochaktuellen Appell an seine Mitglieder:

Jedermanns Pflicht ist es daher auch, unermüdet an dem straffen organisatorischen Ausbau des Vereines mitzuarbeiten. Für seine hehren, lauterer vaterländischen Ziele kann der Flottenverein erst dann mit vollem Gewicht eintreten, wenn er etwas bedeutet, wenn er im Namen von Hunderttausenden spricht, wenn er eine Macht ist.

Unser Werk ist also noch lange nicht vollendet. Das Wesen des Flottenvereines, seine Bestimmung heißt ein fortwährendes, ununterbrochenes Vorwärtsschreiten. Doppelt gilt dies für die jetzige Kriegszeit.

So hoch erfreulich unser bisheriger Aufschwung auch ist, so dürfen wir nicht vergessen, daß die politischen Verhältnisse der nächsten Zukunft an den Verein voraussichtlich noch ganz besondere Aufgaben stellen und ihm vielleicht sehr bald die Möglichkeit bieten werden, sich zu einem recht erheblichen Faktor für das Gedeihen unsres geliebten Vaterlandes auszugestalten.

Der Krieg hat auf allen Gebieten des Lebens neue Probleme aufgeworfen. Ganz besonders sind weltwirtschaftliche, handelspolitische und ökonomische Fragen in den Vordergrund gedrängt. Zu allen diesen Fragen wird der Flottenverein im Rahmen seiner Statuten Stellung nehmen.

Wenn auch nach diesem Kriege ein ehrenvoller und dauernder Friede zu erwarten ist, so darf die machtvolle Ausgestaltung unsrer Kriegsflotte nicht aufgehalten werden. Unserer Handelsmarine muß die größtmögliche Entwicklung zugesichert werden. Neue Absatzgebiete für die heimischen Produkte müssen gesucht und gefunden werden. Der Wert kolonialwirtschaftlicher Bestrebungen für die Versorgung unsrer Industrie mit überseeischen Rohprodukten muß der Binnenbevölkerung zum Bewußtsein gebracht werden. Ein innigerer Kontakt mit den im Ausland lebenden Landsleuten muß hergestellt werden. Die heimatische Küste muß mehr denn je das Ziel aller jener werden, die sonst nach der französischen Riviera oder nach Italien gingen. Die Verkehrswege in Dalmatien und auf der Adria müssen vermehrt und verbessert werden.

Da und überall dort, wo es gilt, zielbewußt dafür einzutreten, daß der Staatsgedanke und das weltwirtschaftliche Denken Volk und Jugend ins Blut übergehen möge, will der Flottenverein durch Wort und Schrift und Tat mitthelfen, sicher, daß jedes einzelne Mitglied im Bewußtsein der hohen Aufgaben unsres Vereines ein verlässlicher, furchtloser Mitkämpfer und Mitarbeiter sein wird, eingedenk unsres Wahlspruches: Mit ganzer Kraft vorwärts!

Die Versammlung, bei der 214 Ortsgruppen durch 212 Delegierte vertreten waren, sandte ein Huldigungstelegramm an den Protektor Erzherzog Karl Franz Josef und ein Danktelegramm auf die Begrüßung des Deutschen Flottenvereines.

Zu Vizepräsidenten wurden gewählt: G. v. J. Freiherr v. Woinovich, Konteradmiral v. Benigni und Konsul de Bottore, zum Schatzmeister kaiserlicher Rat Hermann Freistadt; zum Kanzleidirektor wurde Marineoberingenieur Viktor Reeh bestellt. Der Präsident des Vereines wird vom Protektor ernannt.



## Das stehende Heer und das Kriegsheer.

Von sozialdemokratischer Seite wurde die Behauptung aufgestellt, daß der Weltkrieg das Prinzip der großen stehenden Heere gestürzt habe. Wir traten dieser Auffassung gegenüber, da wir aus den Lehren der zwei Kriegsjahre im Gegenteil nur zum Schlusse gelangen können, daß die blutigsten Abschnitte des Krieges Beispiele des Mißverhältnisses zwischen dem Kampfwert geschulter und ungeschulter Truppen liefern.

Wir wünschen nicht die Beweisgründe, die wir zur Erhärtung dieser Behauptung leztlich in einem Artikel ins Treffen führten, zu wiederholen und beschränken uns, auf die einseitige Beweisführung des sozialdemokratischen Sprechers, des Wiener Zentralorgans, hinzuweisen. Das Blatt teilt den Krieg in vier Abschnitte und führt aus, daß, je ältere Jahrgänge von Landstürmern herangezogen werden, desto größer unsere Erfolge wurden, während wir die großen Schläge in den ersten Kriegswochen erlitten hatten, als noch die ersten Armeen, die ausschließlich aus den Kadern des stehenden Heeres hervorgingen, ohne Kriegserfahrung in den Kampf traten.

Diese Behauptung kann durch die statistisch nachweisbare Tatsache umgestoßen werden, daß jede Landsturmgruppe im ersten Kampfabschnitt bei annähernd ähnlichen Verhältnissen unverhältnismäßig geringere Wirkung erzielen kann und den Erfolg mit unverhältnismäßig größeren Opfern erkaufte, als später, wenn der „ungeschulte Landsturmmann“ in der Front durch die Kriegserfahrung zum „Krieger“ herangereift ist. Die Beispiele, auf welche man sich in dem sozialdemokratischen Zentralorgane beruft, sind jedenfalls Belege für den hohen moralischen Wert des Menschenmaterials, mit welchem unsere Armee die Rahmen des stehenden Heeres ausfüllen konnte. Da aber dieser Krieg von nie geahnten Dimensionen die Aufstellung derartig riesiger Armeen notwendig erscheinen ließ, wie man es bei der Feststellung der Grenzen der Wehrpflicht vorher nicht vorausgesehen hatte, rückten Hunderttausende bei uns — wie bei allen kriegführenden Parteien — nach ganz kurzer Ausbildungsperiode in die Front ein und mußten das Praktische im Feuer den geübten Truppen abgucken. Sie waren Helden, diese alten Landsturmmänner, die nie vorher Soldaten waren. Man darf aber die bangen Pauken, welche die Schwierigkeit der Ergänzung aus zum Teil ungeschulten, unorganisierten Millionen mit sich brachte, nicht vergessen. Die Schlagfertigkeit des modernen Heeres — heute, wo selbst England Millionenarmeen aufstellt und Wilson ein starkes stehendes Heer schaffen will — können wir, da wir durch die militärischen Maßnahmen der mächtigen Gegner zu ähnlicher Heerespolitik gezwungen werden, nur im Rahmen eines stehenden Heeres sichern. Gerade die Erfahrungen dieses Krieges bei allen Armeen beweisen, daß die notwendige feste Heeresorganisation in dem stehenden Heere begründet ist, das das sichere Fundament für die Ausbildung der ungeschulten Landsturmannschaften liefert. Andersfalls hätte England längst ein ganz anderes Heer ins Feld gebracht und ebenso zeigt das Beispiel Deutschlands mit seinem hohen Präsenzstande und seiner dementsprechenden Durchdringung des Volkes mit geschulten Soldaten den glänzenden Vorzug jener Einrichtung, die den Gegnern als „preussischer Militarismus“ der Inbegriff aller Schrecken und jetzt zugleich das höchste Ziel der Nach-

ahmung im Kriege ist. Jeder Landsturmmann, der sich erst mühsam die militärischen Grundbegriffe und die körperliche Übung aneignen mußte, könnte den sozialdemokratischen Theoretikern erzählen, um wieviel er gegenüber dem geschulten Soldaten am Anfang im Nachteil war und wieviele Opfer dieser Mangel an Schulung unter Umständen den Landsturmitruppen kostet.

Die erste Grundbedingung der Schlagfertigkeit des Heeres und der Flotte ist überdies die rasche Durchführung der Mobilmachung und des Aufmarsches, und diese erscheint nur in einer Armee gesichert, in deren Rahmen das nötige Menschenmaterial und alle Dienstzweige und Institutionen der Kriegführung schon zu Friedenszeiten ausgebildet, bzw. bereitgestellt oder für den Ernstfall gesichert werden. Ein Geschlecht, das nach einem Vierteljahrhundert des Friedens in einen Krieg eintritt, wird immer nur im Kriege selbst die eigentliche Kriegserfahrung erlangen, wie es auch diesmal der Fall war. Die Kriegserfahrung ist aber heute das Gemeingut von Millionen und wird nach dem Kriege durch das System des stehenden Heeres, dessen Kriegserprobte Schule die Jahrgänge passieren, die der Ernstfall heranziehen muß, erst recht erhalten werden müssen. Der Mann, der im Rahmen des stehenden Heeres, wenn auch vor Jahren, militärisch — im Sinne der modernen Kriegserfahrungen — ausgebildet wurde und auch einigemal Übungen mitmachte, kann in kürzester Zeit zum Kriegssoldaten herantrennt werden. Wenn das der Fall ist, werden die Millionen nicht im feindlichen Feuer das blutige Lehrgeld bezahlen müssen, da sie gleich als „Soldaten“ im vollen Besitze des militärischen Wissens ins Feld ziehen, ohne welches Wissen die Wirkung der Waffen und die Schlagfertigkeit der Truppe erfahrungsgemäß selbst bei den höchsten seelischen Qualitäten, gegenüber gründlich erzogenen Truppen minderwertig ist. Wie vor der um blutigen Preis erlangten militärischen Schulung alles schwerer ging, könnten und werden noch am überzeugendsten jene Braven darlegen, die Wunder an Heldennut auch in Fällen vollbrachten, in denen der technisch und fachmäßig geschulte Soldat der modernen Armee durch Übung und durch Kenntnis der Behelfe des Krieges den Erfolg mit weniger Opfern erreicht hätte. Es hilft alles nichts: der Krieg, wie er ist, beweist, daß der vielgeschmähte „Militarismus“ die opferärmste und erfolgreichste Form der Volkswehr ist.



27. / 10. 1916

**Die Gesuche um Ausstellung von Passierscheinen.**

Die Erteilung von Passierscheinen für die besetzten Gebiete und Grenzgebiete wird in vielen Fällen dadurch verzögert, daß die Antragsteller durch Einreichung mangelhafter Gesuche Rückfragen nötig machen. In dem Gesuch um Ausstellung eines Passierscheines muß dargelegt werden: a) Notwendigkeit und Zweck der Reise (Belege), b) Reisedatum unter Unterstreichung der Orte, die zur Erfüllung des Zwecks der Reise berührt werden müssen, c) Dauer der Reise unter Angabe notwendiger Aufenthalte, d) daß sich der Gesuchsteller allen besondern Bedingungen (z. B. Meldung bei Militärbehörden) unterwirft und den Passierschein nach Ablauf seiner Gültigkeit sofort persönlich oder im Einschreibebrief zurückzuliefern sich verpflichtet. Dem Gesuch muß beigelegt sein: a) ein ausgefüllter, polizeilich abgestempelter Personalausweis (Identitätsnachweis) oder ein vorschriftsmäßiger Paß, b) ein Zeugnis der Polizeiverwaltung über die politische Unverträglichkeit des Gesuchstellers, c) ein Ausweis, daß er in keinem Militärverhältnis steht, zurückgestellt oder für die Dauer der Reise beurlaubt ist.

Nach Eingang des Gesuches muß das stello. Generalkommando die Einreiseerlaubnis bei der in Frage kommenden Frontstelle oder dem Gouverneur des besetzten Gebiets schriftlich einholen. Da diese Stellen sehr in Anspruch genommen sind, dauert die Erledigung oft zwei Wochen und länger. Es empfiehlt sich daher, das Gesuch rechtzeitig einzureichen und nicht erst einige Tage vor dem in Aussicht genommenen Reisetage. Folgende Punkte sind besonders zu beachten: 1. Nur in dringenden Fällen kann das Generalkommando die Einreiseerlaubnis telegraphisch einholen. Anträgen auf telegraphische Einholung der Einreiseerlaubnis ist ein angemessener Gebührevorschuß beizufügen. 2. Bei Geschäftsreisen und Verwandtenbesuchen ist die Adresse des Kunden oder Verwandten genau zu bezeichnen, da die betreffende Frontstelle vor Erteilung der Erlaubnis Erkundigungen einzieht. 3. Bei Rückfragen, welche wegen eingereichter Passierscheingesuche an das Generalkommando gerichtet werden, ist der Tag der Eingabe des ersten Gesuchs stets anzugeben, da das Gesuch sonst unter den zahllosen Eingängen nur äußerst schwer zu ermitteln ist und daher zunächst Rückfrage nach dem Tage der Eingabe erfolgt. 4. Telegramme an das Generalkommando in Passierscheinangelegenheiten werden zweckmäßig an die Passierscheinabteilung gerichtet.



## Die Jahresversammlung des Oesterreichischen Flottenvereins.

Wien, 28. Juni.

Samstag den 24. d. fand im großen Festsaale des Oesterreichischen Ingenieur- und Architektenvereines die erste ordentliche Generalversammlung des Oesterreichischen Flottenvereins statt, die sich zu einer solennen Huldigung der beinahe 70.000 Mitglieder zählenden Organisation für die k. u. k. Flotte gestaltete. Den Vorsitz

führte in Abwesenheit des im Felde stehenden Präsidenten Alfred Prinzen Liechtenstein der erste Vizepräsident G. d. S. Freiherr v. Woinowich, dessen Begrüßungsansprache die vaterländische Bedeutung der Bestrebungen des Flottenvereins im Lichte des gegenwärtigen Weltkrieges hervorhob. Der Krieg habe mit einem Schläge auch die hartnäckigsten Zweifler davon überzeugt, was der Flottenverein schon über zehn Jahre in mühseligster Arbeit unablässig für ein absolutes Erfordernis des Gedeihens des Vaterlandes erklärte: von der Notwendigkeit der Stärkung unserer Wehrkraft zur See! Denn ohne ausreichende Kriegsstotte keine Freiheit der Handelschiffahrt! Und ohne Freiheit der Handelschiffahrt muß das wirtschaftliche Leben verdorren und verkümmern. Das ist endlich auch den Indolentesten bei uns klar geworden. Von den Meeren sollten wir abgeschnürt werden; die Wege zu den Ozeanen, die die Küste der Kontinente umspülen, sollten wir versperrt finden; unsere wirtschaftliche Expansion nach der Uebersee sollte unterbunden werden. Das wird nicht geschehen. Dank dem alten Heldengeiste, der unsere ruhmreiche Flotte besetzt! Es ist unser aller Herzensbedürfnis, diese herrliche k. u. k. Flotte von dieser Stelle aus zu grüßen, ihr kundzugeben, wie sehr die Bevölkerung der Monarchie auf sie vertraut!

Dem Tätigkeitsberichte, dessen Verlesung und Genehmigung der Generalversammlung Gelegenheit bot, dem zurücktretenden Vorstände für seine zweijährige intensive und erfolgreiche Kriegstätigkeit Dank und Vertrauen zu votieren, ist zu entnehmen, daß trotz der Kriegsschwierigkeiten die Zahl der Mitglieder auf 68.123, die der Zweigvereine auf 214, das Vermögen des Vereines aber auf 357.416 K. gestiegen ist. Die nationale U-Boot-Aktion weist bisher ein Sammelergebnis von rund 1.900.000 K. auf. Auf dem Gebiete der Kriegsfürsorge — das k. u. k. Kriegsfürsorgeamt ist auf Initiative und mit Hilfe des Flottenvereines gegründet worden — auf jenem der Kriegsanleihen und der maritim-aufklärenden Propagandatätigkeit in Schule und Presse hat der Verein in den beiden Kriegsjahren Bedeutendes geleistet.

Der Bericht schließt mit folgendem, der ersten Zeit, die wir durchleben, hochaktuellen Appell an seine Mitglieder: Jedermanns Pflicht ist es daher auch, unermüdet an dem stofflichen organisatorischen Ausbau des Vereines mitzuarbeiten. Für seine hehren, lauterer vaterländischen Ziele kann der Flottenverein erst dann mit vollem Gewichte eintreten, wenn er etwas bedeutet, wenn er im Namen von Hunderttausenden spricht, wenn er eine Macht ist. Unser Werk ist also noch lange nicht vollendet. Das Wesen des Flottenvereines, seine Bestimmung heißt ein fortwährendes, ununterbrochenes Vorwärtsschreiten. Doppelt gilt dies für die jetzige Kriegszeit. So hochherzlich unser bisheriger Auffassung auch ist, so dürfen wir nicht vergessen, daß die politischen Verhältnisse der nächsten Zukunft an den Verein voraussichtlich noch ganz besondere Aufgaben stellen und ihm vielleicht sehr bald die Möglichkeit bieten werden, sich zu einem recht erheblichen Faktor für das Gedeihen unseres geliebten Vaterlandes auszugestalten. Der Krieg hat auf allen Gebieten des Lebens neue Probleme aufgeworfen. Ganz besonders sind weltwirtschaftliche, handelspolitische und ökonomische Fragen in den Vordergrund gedrängt. Zu allen diesen Fragen wird der Flottenverein im Rahmen seiner Statuten Stellung nehmen. Wenn auch nach diesem Kriege ein ehrenvoller und dauernder Friede zu erwarten ist, so darf die machtvolle Ausgestaltung unserer Kriegsstotte nicht aufgeschalten werden. Unserer Handelsmarine muß die größtmögliche Entwicklung zugesichert werden. Neue Absatzgebiete für die heimischen Produkte müssen gesucht und gefunden werden. Der Wert kolonialwirtschaftlicher Bestrebungen für die Versorgung unserer Industrie mit überseeischen Rohprodukten muß der Binnenbevölkerung zum Bewußtsein gebracht werden. Ein innigerer Kontakt mit den im Ausland lebenden Landsleuten muß hergestellt werden. Die heimatische Küste muß mehr denn je das Ziel aller Jener werden, die sonst nach der französischen Riviera oder nach Italien gingen. Die Verkehrswege in Dalmatien und auf der Adria müssen vermehrt und verbessert werden. Da und überall dort, wo es gilt, zielbewußt dafür einzutreten, daß der Staatsgedanke und das weltwirtschaftliche Denken Volk und Jugend ins Blut übergehen möge, will der Flottenverein durch Wort und Schrift und Tat mithelfen, sicher, daß jedes einzelne Mitglied im Bewußtsein der hohen Aufgaben unseres Vereines ein verlässlicher, jurchloser Mitkämpfer und Mitarbeiter sein wird, eingedenk unseres Wahlspruches: Mit ganzer Kraft vorwärts!

Die Generalversammlung, bei der 214 Ortsgruppen durch 212 Delegierte vertreten waren, sendete ein Huldigungstelegramm an den Protektor Erzherzog-Thronfolger Karl Franz Josef und eine Dankbescheide auf die Begrüßung des Deutschen Flottenvereines. Zu Vizepräsidenten wurden gewählt Excellenz Emil Freiherr v. Woinowich, G. d. S., k. u. k. Konteradmiral Rudolf v. Benigni in Mühlberg und k. u. k. Konsul Georg de Battere, zum Schatzmeister kaiserlicher Rat Hermann Freischadt, zum Kassenleiter Direktor wurde k. u. k. Marineoberingenieur Viktor Rech bestellt. Der Präsident des Vereines wird vom Protektor ernannt.



28.7.1916

## Die Offiziers-Kriegsbesoldung.

Man schreibt uns aus Offizierstreifen:  
 Einen wenig erfreulichen Eindruck macht es, wenn während eines Krieges, wie der jetzige, immer wieder die Stimmen laut werden, die eine Herabsetzung der Offiziers-Kriegsbesoldung fordern, dieweil ihnen die augenblicklichen Sätze im Vergleich zu den Friedensgehältern außerordentlich hoch erscheinen. Gewiß, der Unterschied ist ziemlich groß, immerhin nicht so groß, wie das zunächst scheint, da während des Krieges keinerlei Kommandozulagen, Kilometergelder oder dergleichen gezahlt werden. Außerdem sollte man sich doch auch einmal vor Augen halten, daß in Friedenszeiten Offizier nur derjenige werden konnte, der einen nicht unerheblichen Zuschuß aus der väterlichen Tasche nachweisen konnte, wenn er überhaupt als Fahnenjunkter angenommen werden und ein nicht gar zu glänzend-elendes Dasein führen wollte. Dieses „glänzende Elend“ ist nun durch die Offiziers-Kriegsbesoldung für die unbemittelten aktiven Offiziere wenigstens einigermaßen gemildert worden insofern, als die Kriegsbesoldung den Offizieren zeitweilig gestattet, einen Teil ihres Gehaltes nach der Heimat zurückzusenden, um dort ihren Verpflichtungen, als da sind: Erhaltung ihrer Familie, ihrer Wohnung usw., nachzukommen. Und diese Verpflichtungen sind in der heutigen Zeit sicherlich nicht mit ein paar Mark erledigt, es gehören vielmehr ansehnliche Summen dazu, und wenn die „Theoretiker“ einmal einen Blick in den Haushalt eines nicht von Hause aus besonders reich mit Glücksgütern gesegneten, im Felde stehenden Offiziers werfen wollten, so würden sie sicherlich ihr Verlangen, die Offizier-Kriegsbesoldung herabzusetzen, nicht aufrechterhalten! Noch ungünstiger sind aber die außerhalb ihres eigentlichen Wohnstüchtes im Garnisondienst verwandten Offiziere daran, denn sie haben die Verpflichtung, mit ihrer Besoldung in zwei verschiedenen Orten je einen Haushalt zu führen. Nun möge man aber auch der Reserveoffiziere gedenken, die — seit Kriegsbeginn im Felde — ihrem Beruf und ihrem Geschäft sich nicht mehr widmen konnten und dadurch ungeheure Verluste erlitten haben, die nicht zum zehnten Teil durch die aus dem Felde heimgeführten Ersparnisse wieder gutgemacht werden können. Alle diese Leute, die da draußen vor dem Feinde ihren Mannschaften opfermutige und getreue Führer sind, haben wahr-

schon oft genug bittere Sorgen um ihrer pekuniären Lage willen. Gewiß haben ältere Landwehr- und Landsturm-Unteroffiziere und Mannschaften erst recht zu leiden. Aber lieber ihnen mehr geben, nicht den Offizieren nehmen, von deren Geist doch ganz besonders der Geist der Truppe abhängt.

In einem Punkte allerdings soll den Theoretikern auch etwas zugegeben werden, und zwar in bezug auf die Besoldung der allerjüngsten Leutnants. Die jungen Herren von 18 bis etwa 23 Jahren werden schwerlich einen Haushalt oder sonstige Verpflichtungen haben, die sie zwingen, einen Teil ihrer Kriegsbesoldung für derartige Zwecke verwenden zu müssen. Denen gegenüber stehen aber wieder die älteren Leutnants und Oberleutnants, deren Lebensalter zwischen 27 bis sogar hinauf zu vierzig und mehr Jahren reicht, und die alle auf gleicher Gehaltsstufe stehen wie die eben beförderten jungen Offiziere. Diese älteren Leutnants und Oberleutnants sind sogar noch trotz der „zu hohen“ Offiziers-Kriegsbesoldung außerordentlich ungünstig gestellt! Will das deutsche Volk die Existenz dieser Männer gefährden? — Das dürfte doch wohl kaum anzunehmen sein! — Freilich sind wohl in den obersten Dienstklassen die Kriegsgehälter zum Teil höher, als notwendig erscheint. Aber schwer dürfte der Entschluß zu fassen sein, hier Kürzungen vorzunehmen, oder gönnt das deutsche Volk vielleicht einem Hindenburg sein Einkommen nicht? — Man sollte also doch recht vorsichtig an die Kritik der Offizier-Kriegsgehälter herangehen und nicht daraus, daß in einem oder anderen Falle ein Offizier wirklich ein paar tausend Mark gespart hat, verallgemeinernde Schlüsse ziehen. Die Ersparnisse dürften nach dem Kriege von den gleich wieder auf das knappe Friedensgehalt gestellten Offizieren zumeist in Erholungsreisen und -kuren angelegt werden, und die wird wohl jeder den Männern gönnen, die jahrelang im Felde gestanden haben und nun die gewiß nicht leichte Aufgabe haben werden, die Armee in den Friedenszustand zu überführen und die Kriegserfahrungen für die Ausbildung der jungen Mannschaften nutzbar zu machen.



29. VII. 1916

**Das Einjährig-Freiwilligenrecht der Zivilstaatsbeamten.**

Die Reichsorganisation der österreichischen Beamtenenschaft hat an das Kriegsministerium eine Eingabe gerichtet, in der sie die Bitte stellt, daß allen zum Kriegsdienst eingerückten und noch einrückenden Zivilstaatsbeamten, die vorher dem Verbands des Heeres oder der Landwehr nicht angehört haben und den Nachweis für die Erwerbung des unbedingten Einjährig-Freiwilligenrechtes nicht zu erbringen vermögen, sofern sie die Absolvierung von mindestens vier Klassen einer Mittelschule nach-

weisen können, das bedingte Einjährig-Freiwilligenrecht zuerkannt, denjenigen aber, die diesen Nachweis nicht erbringen können, das Tragen des einfachen gelben Armstreifens gestattet werde.



(Verlängerung der Enthebung von Holzproduzenten und -arbeitern.) Mit Rücksicht auf die überaus wichtigen militärischen und forstwirtschaftlichen Interessen, die sich an die Aufrechterhaltung der Forstwirtschaft knüpfen, hat Landesverteidigungsminister Baron Szai angeordnet, daß die Enthebung vom Militärdienst all jener bei der Produktion oder beim Transport von Brenn-, Gruben-, Zellulose-, Kunst- und Nutzholz, sowie bei Dampfsägen und beim Brennholz-Großschnitt angestellten forstwirtschaftlichen Arbeiter, Beamten, Arbeitsaufseher, Maschinisten, sowie Produzenten, die vom Landesverteidigungsminister oder vom Kriegsminister für eine bestimmte Zeit vom Landsturmbdienst enthoben wurden, und deren Enthebung am 30. Juni oder zwischen dem 30. Juli und dem 30. September ablaufen würde, von Amts wegen bis zum 1. Oktober verlängert wird. Auf jene, die vom Honvéddistrictskommando oder von einem k. u. k. Militärkommando enthoben wurden, bezieht sich dieser Erlass nicht. Diese haben um die Verlängerung ihrer Enthebung bei dem betreffenden Kommando anzusuchen.



**Musterung der k. u. k. Heerespflichtigen.** Alle in den Jahren 1866 bis 1897 geborenen österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen, bezw. bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen werden in der Zeit vom 3. bis 20. Juli 1916 einer

neuerlichen Aufnahme der Musterungsblätter und hiernach in der Zeit vom 31. Juli bis 30. September 1916 einer neuerlichen Musterung unterzogen. Zu erscheinen haben alle männlichen Personen dieser Jahrgänge ohne Ausnahme und zwar die in Groß-Berlin und in der Provinz Brandenburg wohnhaften in der Landwehrinspektion Berlin-Schöneberg, General-Papestraße zwischen 8 und 10 Uhr am 3. der Geburtsjahrgang 1866, an jedem folgenden Wochentage der Reihe nach die Jahrgänge 1868 (4. Juli), 1870 (5.), 1872 (6.), 1874 (7.), 1876 (8.), 1878 (10.), 1880 (11.), 1881 (12.), 1882 (13.), 1883 (14.), 1884 (15.), 1885 (17.), 1886 (18.), 1887 (19.), 1888 (20.), 1889 (21.), 1890 (22.), 1891 (24.), 1892 (25.), 1893 (26.), 1894 (27.), 1895 (28.), 1896 und 1897 (29.); von 11 bis 1 Uhr 1867 (3. Juli), 1869 (4.), 1871 (5.), 1873 (6.), 1875 (7.), 1877 (8.), 1879 (10.). Sämtliche Ausweispapiere und zwei unaufgezogene Photographien sind mitzubringen.



1./III. 1916

\* Die österreichische Beamtenschaft und das Einjährigfreiwilligenrecht. Die Reichsorganisation der österreichischen Beamtenschaft hat sich bezüglich des Einjährigfreiwilligenrechtes mit einer Bitte an die Regierung gewendet. Diese lautet dahin, daß allen zum Kriegsdienst eingerückten und noch einrückenden Zivilstaatsbeamten, welche vorher dem Verband des Heeres oder der Landwehr nicht angehört haben und den Nachweis für die Erwerbung des unbedingten Einjährigfreiwilligenrechtes nicht zu erbringen vermögen, folgende Zugeständnisse gemacht werden mögen: Wenn die betreffenden Beamten die Absolvierung von mindestens vier Klassen einer Mittelschule nachweisen können, möge ihnen das bedingte Einjährigfreiwilligenrecht zuerkannt werden. Denjenigen aber, welche diesen Nachweis nicht erbringen können, sollte das Tragen eines einfachen gelben Armbreites gestattet werden. Einer solchen Begünstigung haben sich die Zivilstaatsbeamten durch ihre hingebungsvolle Pflichterfüllung und opferwillige Haltung während des Krieges voll und ganz würdig gezeigt.



(Ernennung zu Landsturmingenieur-Oberleutnants.)  
Landsturmingenieurleutnants und Landsturmingenieure können zufolge Mh. Entschliebung vom 17. Juni l. J. in besonders rüchichtswürdigen Fällen vom k. k. Ministerium für Landesverteidigung, beziehungsweise vom k. u. Landesverteidigungsminister über eingehend begründeten Antrag des vorgelegten Kommandos *a u s n a h m s w e i s e* zu Landsturmingenieur-Oberleutnants, beziehungsweise zu Landsturmingenieuren der X. Rangklasse befördert werden. Die Beförderung wird nur dann zugestanden, wenn Landsturmingenieurleutnants oder Landsturmingenieure vor dem Feinde eine besonders hervorragende Dienstleistung aufweisen oder auch in den allerjeltentsten Fällen im Hinterland, wenn es sich um Personen handelt, welche der Armee neue besonders wichtige Kampfmittel erschlossen oder zur Vervollkommnung der technischen Ausrüstung Hervorragendes geleistet haben. Die Beförderung kann nicht über persönliche Bitte, sondern nur über Antrag des vorgelegten Kommandos stattfinden. Die zur Beförderung Beantragten müssen bereits ernannte Landsturmingenieurleutnants oder Landsturmingenieure sein und mindestens ein Jahr in militärischer Verwendung stehen.



(Beförderungsumfang über Offiziersaspiranten des Reservestandes für August 1916.) „Streffleurs Militärblatt“ meldet: Die mit dem Range vom 1. August 1915 ernannten Fähnriche (Rabetten) i. d. Res. des k. u. k. Heeres, der k. k. Landwehr (Landsturm) und der k. u. Landwehr (Landsturm) gelangen mit 1. August 1916 an die tourliche Beförderung zum Leutnant i. d. Res. (beim k. k. Landsturm die Offiziersaspiranten bis einschließlich jener mit dem Range vom 1. Oktober 1915). Beförderungseingaben sind bis spätestens 15. Juli direkt einzusenden. Lebensstellungs- und Subsistenzmittelnachweise sind nicht erforderlich. Der durch die Kriegsdienstleistung etwa verursachte Verlust der Lebensstellung bildet kein Beförderungshindernis, wenn ansonst die Bedingungen der Beilage 1 der Beförderungsvorschrift erfüllt sind. Die außerdienstliche Eignung zum Offizier darf jedoch nicht zuerkannt werden, wenn sich die zivile Stellung des Offiziersaspiranten mit dem Offizierscharakter nicht verträgt. Beförderungsbedingungen: a) Eignung für nächsthöhere Charge; b) Verwundung kein Beförderungshindernis, wenn sonst geeignet; c) Erkrankung in Ausübung des Dienstes, besonders infolge länger andauernder Kriegsstrapazen, an und für sich kein Beförderungshindernis. Ursache und Datum der Erkrankung sowie Dauer der vorangegangenen Kriegsstrapazen immer anführen; d) mit Vorbehalt des Ranges zu übergehen: Kriegsgefangene, Vermisste, weiter Schwerkranke oder aus dieser Ursache beurlaubte Offiziersaspiranten, wenn Wiedergenesung nicht innerhalb drei Monaten zu gewärtigen ist und die Voraussetzungen des vorstehenden Punktes c) nicht zutreffen, ihre Konfirmation voraussetzt.



2. VII. 1916

**Änderungen der deutschen Marineuniform.**

**Feldgrau und kein Galack.**

Berlin, 1. Juli. Das Marineverordnungsblatt veröffentlicht eine Kabinettsorder über Änderungen der Uniformen in der Marine. Danach fällt unter anderm der Galack der Seeoffiziere weg. Die Uniform der Marineinfanterie ist entsprechend den Bestimmungen für das Heer feldgrau.



**Meldung zum freiwilligen Dienste in der  
gemeinsamen Armee.**

Budapest, 2. Juli.

Die heutige Nummer des Amtsblattes veröffentlicht eine Verordnung des königlich ungarischen Landesverteidigungsministers, wonach sich die in den Jahren 1897 bis 1892 geborenen Militärpflichtigen, die bei den Landsturmusterungen als zum Landsturmbienste mit den Waffen tauglich befunden wurden, zum freiwilligen Dienste bei der gemeinsamen Armee — mit Ausnahme der Infanterie und der Jägertruppen —, und zwar bei der Kavallerie, Feld-, Gebirgs- und Festungsartillerie und der Kriegsmarine melden können. Die Freiwilligen verpflichten sich, drei Jahre aktiv und sieben Jahre in der Reserve, bei der Kriegsmarine vier Jahre aktiv und fünf Jahre in der Reserve zu dienen. Die Bewilligung zum freiwilligen Eintritt in die Armee wird nur solchen erteilt, die auf die Begünstigung des einjährigen aktiven Dienstes keinen Anspruch haben. Diejenigen, die Anspruch auf die Begünstigung des zweijährigen Dienstes haben, werden nur in dem Falle als Freiwillige aufgenommen, wenn sie auf diese Begünstigung verzichten. Jene Freiwilligen, die einen Tag vor dem Einrückungstermin der Militärpflichtigen der Jahrgänge 1897 bis 1892 zum aktiven Landsturmbienste einrücken, können die Truppe, bei der sie dienen wollen, frei wählen. Nach diesem Tage können sie nur in die Truppe freiwillig eintreten, in die sie eingeteilt wurden. Die Gesuche um Aufnahme, denen auch das Landsturmlegitimationsblatt beizuschließen ist, müssen direkt bei dem Kommando der Ersatzkompanie (Ersatzbatterie usw.) des gewählten Truppenkörpers, beziehungsweise beim Kommando des Matrosenkorps in Pola eingereicht werden.



**\* Aufnahme von Militärveterinärakademikern.**  
Zur Heranbildung von militärärztlichen Berufsbeamten werden mit Beginn des Studienjahres 1916/17 zwanzig Aspiranten in die Tierärztliche Hochschule in Wien und zehn Aspiranten in die k. u. k. Tierärztliche Hochschule in Budapest als Militärveterinärakademiker aufgenommen. Die Bewerber haben sich zu einer siebenjährigen militärärztlichen Dienstleistung im Heere zu verpflichten. Sie werden während der Dauer ihrer Studien auf Rechnung des Heeresbudgets gemeinschaftlich untergebracht, verpflegt, ausgerüstet und bewaffnet und haben weder ein Unterrichtsgehalt noch auch für die Ablegung der Prüfungen oder für die Ausfertigung des Diploms eine Taxe zu entrichten. Es ist ihnen somit die Möglichkeit geboten, ohne materielle Opfer ihrerseits oder seitens ihrer Angehörigen die Studien zu vollenden und während ihrer militärärztlichen Dienstleistung bis in die Charge eines Stabs- (Oberstabs-)Tierarztes (VIII, beziehungsweise VII. Rangklasse) zu gelangen.



8. VII. 1916

\* Auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes herangezogene Personen werden, falls sie infolge Dienstuntauglichkeit einen Anspruch auf eine Militärversorgung erlangen, ohne Rücksicht darauf, wo sie Dienste geleistet haben, durch Geeresuperarbitrierungskommissionen superarbitriert. Die Zuerkennung der Versorgungsgenüsse erfolgt durch die Militärterritorialkommandos, die Evidenzführung der mit Versorgungsgenüssen beteiligten Personen haben die Militärinvalidenhäuser zu bewirken. In gleicher Weise sind auch jene auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes herangezogenen gewesenen Personen zu behandeln, die erst nach ihrer Entlassung von der Kriegsdienstleistung infolge eines während dieser Dienstleistung erworbenen Gebrechens erwerbsunfähig wurden. Die auf derlei Versorgungsansprüche Bezug habenden Gesuche sind im Wege der Aufenthaltsgemeinde und politischen Bezirksbehörde an das Militärkommando des Aufenthaltsortes zu leiten.



\* Die dritte Nachmusterung der Jahresklassen 1877—1866. Der Konbedminister erließ eine Verordnung an die Munizipien, wonach die dritte Nachmusterung der Landsturmpflichtigen der Jahresklassen 1877 bis 1866 nicht, wie ursprünglich bestimmt wurde, vom 21. August bis 12. September, sondern vom 29. August bis 21. September abgehalten wird. Eine zweite Verordnung des Konbedministers besagt, daß inländische Erfindungen, welche die Interessen der Kriegführung berühren, in ausländischen Staaten nicht zur Patentierung angemeldet werden dürfen. Zuwiderhandelnde werden kriegsgerichtlich mit 10 bis 20 Jahren schweren Kerkers bestraft. Die Frage, ob durch eine Erfindung irgendein Interesse der Kriegführung berührt wird oder nicht, wird durch das Konbedministerium entschieden.



### Das Militärjubiläumskreuz.

Zuerkennung für nichtaktive Gagenisten.

„Stresslehrs Militärblatt“ teilt mit: In Durchführung der kaiserlichen Entschliessung vom 31. Dezember 1914 wird verlautbart: Anspruch auf die Beteiligung mit dem Militärjubiläumskreuz haben jene Personen, die bis zum 2. Dezember 1908 zum nichtaktiven Offizier, Militär-, Marine-, Landwehrgeistlichen und -beamten bereits ernannt waren, auch wenn sie mittlerweile diese Charge nicht bekleidet haben, jedoch den gegenwärtigen Feldzug wieder als nichtaktive Offiziere, Militär-, Marine-, Landwehrgeistliche und -beamte mitmachen. Die Zuerkennung des Militärjubiläumskreuzes an die vorbezeichneten Personen erfolgt über Meldung des Anspruchsberechtigten durch den Erfaktkörper (Stammansalt), bei Zutreffen der gegebenen Bedingungen, zufolge welcher einen Feldzug mitgemacht haben: alle bei der operierenden Armee, einschließlich aller Personalreserven der höheren Kommandos oder bei der Kriegsbesatzung jener ausgerüsteten festen Plätze, die im Bereich der Armee im Felde liegen, eingeteilten Militärpersonen.

Ueber Befehl des Kaisers haben die nichtaktiven Offiziere, Militär-, Marine-, Landwehrgeistlichen und -beamten, die bereits im Besitze des Jubiläumshofkreuzes oder des Jubiläumskreuzes für Zivilstaatsbedienstete sind, jedoch auf Grund der vorstehenden Bestimmungen mit dem Militärjubiläumskreuz zu betheilen sind, nur das Militärjubiläumskreuz zu tragen. Diese Personen erhalten vom Kriegsministerium ein Militärjubiläumskreuz mit Band.

Gesuche um ausnahmstweise Zuerkennung des Militärjubiläumskreuzes sind dem Kriegsministerium nicht vorzulegen.



## Der „künftige Krieg“.

Die Agitation des Deutschen Luftflottenvereins.  
 in Berlin, 8. Juli. (Priv.-Tel.)

Der Vorwärts greift den Deutschen Luftflottenverein wegen seines jüngst verbreiteten Aufrufes an. Der Vorwärts schreibt:

Die Leute vom Deutschen Luftflottenverein E. V. scheinen an dem nun fast zwei Jahre währenden Kriege noch nicht genug zu haben. Sie veröffentlichten dieser Tage für ihren Verein einen von allerlei interessanten Leuten unterzeichneten Aufruf. In diesem Aufruf heißt es jubelnd über das Grausen des Luftkrieges:

„Wenn die Feuersäulen aus den brennenden Straßenzügen Londons, der Hauptstadt der Welt, zum Nachthimmel emporstiegen, strahlt aus den Klammern neue Erkenntnis. Wenn die Geschwader kühner Flieger das Unheil über die Nordsee gegen England tragen, dann klingt aus ihren Helmentaten ein neues Lied vom neuen Kriege.“

Dann verzeichnet der Aufruf, daß hinter den „Helmen der Luft“ Tausende daheim unermüdet schaffen, die „neue deutsche Waffe zu mehrern und stärken“. Jeder fühle, was es heißt, für den Kampf in der Luft gerüstet zu sein; jeder erkenne, daß es unabsehbar sei, was der Luftkrieg der Zukunft sein könne. Der Luftflottenverein wolle zu seinem alten Streben stehen, auch wenn wieder Frieden sei, und er versichert, daß es sein Ziel sei, „Deutschland groß und unüberwindlich zu machen auch für die Tage eines zukünftigen Krieges, eines zukünftigen Luftkrieges“.

Diese Aufforderung ist unterzeichnet von den Herren Rötger, Vorsitzender des Direktoriums des Zentralverbandes Deutscher Industrieller, Röchling, Vorsitzender der südwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustriellen, Friedrichs, Vorsitzender des Bundes der Industriellen, Dahl, Vorsitzender des Vereins deutscher Siebereisachleute, Anschütz, Vorsitzender des Verbandes der deutschen Waffenindustrie. Daneben figurieren noch Parlamentarier von der Art der Herren Fuhrmann, Dr. Beumer, Dacmeister, Dr. Raasche, Dr. v. Krause, eine Reihe von Militärs, Kommerzienräten, hohen Beamten, schließlich auch Leute von der Kunst, wie Engelbert Humperdinck u. a.



**Die Mitschuldigen am Attentate in Sarajevo.****Verfall ihres Vermögens.**

Das Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Serbien verlautbart folgende Verordnung des Armeeeoberkommandanten betreffend die Haftung der Staatsverbrecher für die Kriegsnot:

„Auf Grund der mir kraft Allerhöchsten Oberbefehls übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärverwaltung finde ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Serbiens (Okkupationsgebiet) anzuordnen wie folgt:

§ 1. Verfall des Vermögens der Staatsverbrecher. Personen, die an der am 28. Juni 1914 in

Sarajevo begangenen Mordtat durch Anstiftung, Mitwirkung oder Einverständnis mitschuldig sind oder die durch andere strafbare Handlung am Ausbruche des gegenwärtigen Krieges gegen die österreichisch-ungarische Monarchie mitschuldig sind, haften mit ihrem ganzen Vermögen für die im Lande verursachte Kriegsnot. Zu diesem Zwecke wird gleichzeitig mit dem Schuldspruche auf den Vermögensverfall erkannt werden.

§ 2. Verfall der veräußerten Liegenschaften der Staatsverbrecher. Die Verfallserklärung wird auch gegenüber dem Erwerber oder Pfandnehmer jener Liegenschaften wirksam, die der Schuldige nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung veräußert oder verpfändet hat. Der Nachweis der Unkenntnis von der Schuld des Veräußerers oder Verpfänders wird nur zugelassen werden, wenn der Erwerber oder Pfandnehmer vom Militärgouvernement (Auskunftstei) die Genehmigung des Erwerbes erwirkt hatte. Wird der Nachweis erbracht, so bleiben die Rechte des Erwerbers oder Pfandnehmers unberührt.

§ 3. Beschlagnahme. Zur Sicherung des Anspruchs kann die Beschlagnahme des im Okkupationsgebiete befindlichen Vermögens des Beschuldigten angeordnet werden, wenn begründeter Verdacht einer in § 1 angeführten Handlung vorliegt.

§ 4. Wirksamkeitsbeginn. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung (28. Juni) in Kraft.

Erzherzog Friedrich, F.M., m. p.“



**Mitnahme von Schriften und Drucksachen über die Reichsgrenze.**

Nach Mitteilung der niederösterreichischen Handelskammer gelten für die Vornahme der Prüfung von Schriften und Drucksachen, die bei Reisen über die Reichsgrenze mitgeführt werden sollen, nachstehende geänderte, beziehungsweise ergänzte Bestimmungen: Zur Prüfung und amtlichen Verschließung sind ermächtigt: Für Reisen aus der Monarchie: Das Armeekommando, die Armeekommanden, die Militär- und Generalgouvernements; das Kriegsministerium, Ministerium für Landesverteidigung, das ungarische Landesverteidigungsministerium; weiter die Militärkommanden und die von diesen für die Prüfung und Bestätigung von Telegrammen und Postsendungen bestimmten Stationskommanden in größeren Orten; für Wien das Militärkommando, 9. Bez., Universitätsstraße Nr. 7, und die Ueberprüfungskommission für Postsendungen im Hauptpostgebäude, 4. Stiege, 1. Stock, Tür Nr. 62 (Dienststunden von 9 bis 11 Uhr vormittags); das Kriegshafenkommando Pola und die Festungskommanden. Für Reisen in die Monarchie: Die k. u. k. Botschaften in Berlin und Konstantinopel, die k. u. k. Gesandtschaften in Athen, Bern, Bukarest, Dresden, Haag, Kopenhagen, München, Sofia, Stockholm und Stuttgart; dann die k. u. k. Konsularämter in Berlin, Bremen, Breslau, Dortmund, Hamburg, Köln und München; der Vertreter des k. u. k. Kriegsministeriums beim preussischen Kriegsministerium in Berlin. Mühte ausnahmsweise die Mitnahme einzelner geschäftlicher Schriftstücke offen erfolgen, so hat jedes einzelne Stück deutlich sichtbar den Prüfungsvermerk der betreffenden Stelle und das Dienstiegel derselben zu tragen. Bei verschlossenen und gesiegelten Schriftstücken muß die Verpackung derart erfolgt sein, daß eine Herausnahme oder Hinzupacken einzelner Stücke ausgeschlossen bleibt. Die Grenzkontrollstellen sind zur Ueberprüfung von Schriften usw. nicht verpflichtet. Nur ausnahmsweise kann die Prüfung von Schriften durch die Kontrollstelle erfolgen; jedoch nur bei geringem Umfang und dann, wenn es die sonstigen Dienstesobliegenheiten der betreffenden Stelle gestatten. Alle nicht überprüften, bei der Ausreise aus der Monarchie mitgebrachten Schriften, Drucksachen u. dgl. privater Natur sind durch die Kontrollstellen abzunehmen und, wenn unbedenklichen Inhaltes, auf Rechnung und Gefahr des Besitzers an eine von diesem angegebene Adresse im Inland zu senden, eventuell mit Wissen des Reisenden zu vernichten. Vom Ausland mitgeführte Papiere vorerwähnter Art sind gleichfalls auf Kosten des Besitzers unter Angabe der Adresse an die nächste k. u. k. Militärzensurstelle zu leiten oder mit Zustimmung des Reisenden zu vernichten. Die genannten k. u. k. Vertretungsbehörden werden die Prüfung und amtliche Verschließung (Versiegelung) von Schriften usw. auf Ersuchen der Parteien vornehmen. Die übrigen k. u. k. Vertretungsbehörden werden Parteien gegebenenfalls an die nächste berufene Stelle weisen.



## Eheerleichterungen für Militärpersonen.

Dispens von allen drei Aufgeboten und von der geheiligten Zeit und Ermächtigung zur Trauung.

Der Apostolische Feldvikar Bischof Emmerich Bjelek erläßt unterm 12. Juli folgende Bekanntmachung über Ehedispensen an Militärpersonen:

Um den Militärpersonen, welche ins Feld abzugehen haben, noch unmittelbar vor ihrem Abgange ins Feld, sowie denen, die auf kurze Zeit aus dem Felde in ihre Heimat beurlaubt werden, die kirchliche Eheschließung zu ermöglichen und zu erleichtern, gewähre ich hiemit allen Feldkuraten, welche eine eigene Seelsorge im Felde oder im Hinterlande führen (bessergleichen analog den geistlichen Professoren) die Vollmacht: die Militärpersonen — ungeachtet dessen, ob solche Militärpersonen dem Feldkuraten (geistlichen Professor) hinsichtlich der Seelsorge zugewiesen sind oder nicht, sich jedoch in demselben Orte, Garnison (Abschnitt im Felde) in Dienstleistung befinden und im Hinterland jedoch der militärischen Jurisdiktion unterstehen — kirchlich dreimal oder auch ein für allemal zu verkünden, oder die Dispens von allen drei Aufgeboten und von der geheiligten Zeit sowie auch die Ermächtigung zur Trauung durch den zuständigen Pfarrer der Braut, beziehungsweise durch einen von diesem zu delegierenden Priester, im übertragenen Wirkungskreise für den zuständigen Feldsuperior und mit Berufung auf diesen Erlaß zu erteilen und den Cheverbern hierüber auch eine schriftliche Urkunde auszustellen.

Es darf jedoch gegen die beabsichtigte Eheschließung kein anderes kirchliches oder staatliches Ehehindernis obwalten und wenn ja, muß — sofern dispensabel — die Nachsicht erwirkt werden; auch müssen die sonst erforderlichen Dokumente dem trauenden Priester (dem zuständigen Pfarrer der Braut), welcher für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen die Verantwortung trägt, vorgelegt werden. Der Manifestationsseid muß im Falle der Dispens von allen drei Aufgeboten vor dem trauenden Priester abgelegt werden. Der zuständige Pfarrer der Braut hat auch nach der Trauung einen ex offio-Trauungsschein dem zuständigen Feldsuperiorate einzusenden. Ueber die erteilte Dispens und ausgestellte Vollmacht zur Trauung ist dem zuständigen Feldsuperior oder, im Zweifel über die Zuständigkeit zum Feldsuperiorate, dem Apostolischen Feldvikariate zu berichten.

Zur Erläuterung seien drei Beispiele angeführt: Es kann zum Beispiel im Felde der Seelsorger des Infanterieregiments Nr. 20 diese Dispens und die Vollmacht zur Trauung nicht nur den Angehörigen des Infanterieregiments Nr. 20, sondern auch Angehörigen anderer Truppen, Gruppen und Abteilungen, welche sich in seiner Nähe befinden, erteilen; ebenso kann im Hinterland der in einer Garnison exponierte Feldkurat für alle Militärpersonen seiner Garnison oder der Peripherie (Städte, Gemeinden) diese Dispensen und Vollmacht erteilen. Auch kann ein geistlicher Professor nicht nur für die seiner Jurisdiktion zugewiesenen Anstaltsangehörigen, sondern auch für alle in derselben Garnison oder Umgebung sich befindlichen Militärpersonen — sofern kein anderer Feldkurat für die Garnisons- oder Spitalseelsorge bestellt ist — die vorerwähnten Dispensen und die Vollmacht erteilen.

Zur weiteren Vereinfachung der Eheamtshandlungen habe ich mit hierämtlichem Schreiben Nr. 31.974 vom 15. Mai l. J. meine Zustimmung zu allen während

des Krieges von den hochwürdigsten Ordinariaten zu erteilenden oder zu erwirkenden Dispensen von den kirchlichen Ehehindernissen gegeben, so daß die für die Braut gewährte Dispens auch für den Bräutigam Geltung hat.

Dieser Erlaß ergeht an alle Feldsuperiorate der Armeen, des Hinterlandes und der Militär-Generalgouvernements und an das Marinesuperiorat zur analogen Anwendung, behufs Verlautbarung an alle unterstehenden Geistlichen — für die k. u. Landwehrgeistlichen auch in ungarischer Sprache.



## Die Kulturarbeit der k. u. k. Militärverwaltung in Russisch-Polen.

Vom Apostolischen Feldvikar Bischof Emmerich Bjelik.  
Kriegspressquartier, 11. Juli.

Der Apostolische Feldvikar der k. u. k. Armee und Kriegsmarine, Bischof Emmerich Bjelik, erstattet über seine Wahrnehmungen in Russisch-Polen den folgenden Bericht:

Im Monate April d. J. konnte ich die Kulturarbeit unserer Militärverwaltung in den okkupierten südöstlichen Gebieten und anschließend daran schon im Monat Mai eine solche auch in Russisch-Polen bewundern. Die Militärverwaltung des Okkupationsgebietes in Polen ist unermüdtlich tätig und bestrebt, soweit es die gegenwärtigen Verhältnisse gestatten, das Leben des Landes wieder in normale Bahnen zu leiten. Ueberall sind die Früchte ihrer Tätigkeit zu merken. Das Land gewinnt allmählich sein normales Aussehen wieder, ja in mancher, namentlich in kirchenpolitischer Hinsicht und mit Bezug auf das Schulwesen steht es jetzt viel höher, als es je unter der russischen Herrschaft gestanden ist.

Bei der Verwaltung des Landes werden soweit wie möglich, der Haager Konvention gemäß, die einheimischen Gesetze angewendet. Den Gemeinden, die unter der russischen Herrschaft ein gewisses Selbstverwaltungsrecht besaßen, wird bei der Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten tunlichst freie Hand gelassen. Sie beschließen in Gemeindeversammlungen über ihre Bedürfnisse, über deren Kosten und über die Ausbringung derselben. In den meisten Städten, in denen die von den Russen eingefetzten Gemeindevorsteher flüchteten, haben Bürgerkomitees, bezw. die aus diesen hervorgegangenen Stadtvertretungen die Verwaltung in die Hand genommen. Nur wo es die Umstände unbedingt erheischten, wurden Offiziere oder Beamte als Regierungskommissäre mit der Stadtverwaltung betraut. Viele Vereine auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens wurden reaktiviert und ebenso sind viele Korporationen und Komitees aus der Mitte der Bürger entstanden. Die bedeutendste derartige Vereinigung ist das Zentralhilfskomitee in Lublin, an dessen Spitze als Präsident Graf Josef Tarnowski steht, mit seinen über das ganze Land sich erstreckenden Kreis- und Lokal-Hilfskomitees für Notstands-, Kinderschutz-, Sanitäts- und Wirtschaftswesen. Diese sind

rastlos tätig, um den Notstand zu lindern, das Land wirtschaftlich zu retten und wieder in die Höhe zu bringen.

Auf dem Gebiete des Notstandswesens stehen führend und leitend das Militärgeneralgouvernement in Lublin und die einzelnen Kreiskommanden, welche in Durchführung ihrer Aufgabe in aufopfernder Weise von den vorerwähnten Hilfskomitees, Vereinen und von einzelnen Personen wirksam unterstützt werden. Es ist ja klar, daß in einem Lande, welches durch die Kriegsereignisse derart hart betroffen wurde, wie Polen, in den meisten Schichten der Bevölkerung eine furchtbare Not entstanden ist. Diese tunlichst zu lindern und die Betroffenen vom gänzlichen Ruin zu retten, hat sich die Militärverwaltung gleich zu Beginn ihrer Tätigkeit zur Aufgabe gemacht und hat bisher auch tatsächlich unermesslich viel geleistet. Es wird heute wohl kaum ein Gebiet des Notstandswesens geben, auf welchem die Militärverwaltung nicht helfend eingegriffen und hiedurch Tausenden geholfen und deren Not gelindert hätte. Es wurden bisher ungeheure Summen unter die arme Bevölkerung verteilt, nicht nur an die Bevölkerung selbst, sondern auch an zurückgebliebene und hiedurch jeglicher Existenzmittel entbehrende russische Staatsangestellte, sowie auch an deren Familien, Witwen und Waisen. Auch die hilfsbedürftigen Angehörigen eingerückter polnischer Legionäre bekommen von der Militärverwaltung Unterhaltsbeiträge. Die Notstandsaktionen der Militärverwaltung beschränken sich nicht allein auf Geldunterstützungen, sondern sind vieler Art. So wird den Abbrändlern das zum Wiederaufbau ihrer abgebrannten Baulichkeiten erforderliche Bauholz aus den staatlichen Forsten teils kostenlos, teils zu minimalen Preisen abgegeben. Es wird unter die notleidende Bevölkerung Getreide, Mehl, Kohle, Petroleum, usw. verteilt. In vielen Orten wurden für die Armen Volksküchen und Lesehäuser errichtet. Auch Kleider, Wäsche und dergleichen wurden teils gesammelt, teils angekauft und an die Bedürftigsten verteilt. Kein Gebiet des öffentlichen Lebens, auf welchem die Militärverwaltung nicht helfend eingegriffen hätte!



Die Kulturarbeit der R.u.V. Militärverwaltung  
in Rußland-Polen.

Ein Schmerzenskind der Militärverwaltung ist die Landwirtschaft. Durch Vernichtung des lebenden und toten Inventars vielerorts ganz lahmgelagt und fast überall schwer geschädigt, mußte sie erst wieder in Gang gesetzt werden. Besonders schwierig gestaltet sich in dieser Hinsicht die Tätigkeit der Militärverwaltung in dem Gebiet zwischen Weichsel und Bug, wo beim Rückzug der russischen Armee die Gutshöfe und Dörfer systematisch niedergebrannt, ein großer Teil der Bevölkerung und des Viehstandes weggeschleppt wurden. Dadurch wurde die Bewirtschaftung der Grundstücke außerordentlich erschwert. Um dem empfindlichen Mangel an Zugtieren wenigstens bezüglich der Ackerung abzuhelfen, wurden Motorpflüge angekauft und den Gutsbesitzern leihweise zur Verfügung gestellt, auch Lohnaderungsunternehmen gewonnen, die mit Dampfplügen einen großen Teil der Frühjahrsadernung besorgten. Durch diese Maßnahmen gelang es, über 90% der verfügbaren Ackerfläche zu bestellen. Die Saaten stehen im allgemeinen sehr gut und versprechen, falls nicht besondere Schädigungen eintreten, eine sehr gute Ernte. Wenn auch der Wiederaufbau der zerstörten Ortschaften und Meierhöfe noch nicht überall durchgeführt werden konnte und die obdachlose Bevölkerung vielerorts noch immer in Notunterkünften untergebracht werden muß, so macht sich doch im Ganzen der Eindruck geltend, daß die Landwirtschaft, wenn auch langsam, wieder in normale Bahnen einzulenen beginnt. Die Grundlage hierfür — die Feldbestellung — ist gegeben und auch zur Hebung des Vieh- und Pferdestandes wird das menschenmöglichste getan.

Auch die Industrie wird durch die Militärverwaltung mächtig unterstützt und gehoben. Wenn auch ungeheure Schwierigkeiten zu bewältigen sind und wegen der mangelnden Rohstoffe, wegen des geringen Absatzes und den Zerstörungen durch den Krieg usw. nur wenig Fabriken den Betrieb aufrechterhalten oder wieder aufnehmen konnten, so gelang es doch, die in unserem Okkupationsgebiet vorwiegend in Betracht kommenden, im engen Verbands mit der Landwirtschaft stehenden Betriebe: Zuckerraffinerien, Spiritusbrennereien, Brauereien, Stärkefabriken usw. und sogar neue Betriebszweige wie Kartoffel-Trockenanlagen und Kraftfuttersfabriken zu eröffnen.

Auf dem Gebiete des Handels und der Approximation wurde durch die Schaffung der „Warenverkehrszentrale“ in Krakau und die sogenannten „Ausfuhrstellen“ die Ausfuhr aus der Monarchie in geregelte Bahnen gelenkt und eine Reihe von kommerziell wichtigen Maßnahmen getroffen, wie: Hebung des Handelsverkehrs mit der Monarchie, Firmenevidenz, Einhebung von Ausständen, Günstnahme auf Vergrößerung der Ausfuhrkontingente aus der Monarchie, Erleichterungen im Bahnverkehr usw.

Durch Einführung des Getreide- und Zuckermonnopols gelang es auch, die Approvisionierungsfrage fördernd zu beeinflussen und den Mehl-, Brot- und Zuckerpreis in mäßigen Grenzen zu halten. Durch Organisation der Arbeitsvermittlungskämter wird einerseits für die Verdienstmöglichkeit der überzähligen Arbeiter gesorgt, andererseits die Monarchie mit den mehr denn je benötigten Arbeitskräften versorgt.

Auf dem Gebiete des Sanitätswesens wurde ebenfalls Großes geschaffen und ist vieles noch zu leisten. Der Weltkrieg hat die Seuchengefahr mächtig entsacht und viele sanitäre Einrichtungen zerstört. Es wurden bisher 23 Spitäler mit einer Gesamtbettenanzahl für 2800 Kranke neu errichtet. Von diesen wurden 18 aus Mitteln der Militärverwaltung und des „Roten Kreuzes“ errichtet und dienen in erster Linie für die Unterbringung von Infektionskranken. Das galizische „Rote Kreuz“ hat an der Ausgestaltung hervorragenden Anteil. Das fürstbischöfliche Komitee in Krakau hat fünf Epidemiespitäler zu je 50 Betten vollständig ausgerüstet und mit Personal reichlich dotiert und versorgt auch ein von der Militärverwaltung errichtetes Epidemiespital. Zur Bekämpfung des Fleckfiebers, das stellenweise stark grassiert, sind in allen Kreisen Bade- und Entlausungsanstalten errichtet worden und wurde überdies jedem Kreiskommando ein eigener Dampfdesinfektionsapparat zugewiesen. Um die ausgebreitete Blatternepidemie zu hemmen und zu bekämpfen, wurde die zwangswise Schutzvaccinierung eingeführt und schon bisher 1/2 Million Impfstoffportionen verbraucht. An der Impfung beteiligten sich die vom fürstbischöf-

lichen Komitee ins Leben gerufenen Sanitätskolonnen mit besonderem Eifer und mit reger Energie; in einem Kreis allein impften diese fast 40.000 Personen. Beim Militärgeneralgouvernement in Lublin und beim Epidemiespital in Radom wurde auch ein großes bakteriologisches Laboratorium eingerichtet. Zur Ueberwachung des Gesundheitszustandes der beim Straßenbau verwendeten Zivil-Arbeiterabteilungen wurde ein eigener Sanitäts-Ueberwachungsdienst organisiert, ferner Salubritätskommissionen, sowie städtische Sanitätskommissionen eingesetzt, welche zur Förderung der Hygiene entsprechende Anträge zu stellen haben.

Der Mangel an einigen Arzneipflanzen hat die Militärverwaltung bewogen, auf einer Staatsdomäne des Okkupationsgebietes Versuche mit Arzneipflanzenkulturen vorzunehmen. Auch steht die Eröffnung des Schwefel- und Morbades in Busz für Militär- und Zivilpersonen unmittelbar bevor.

Die Bestrebungen der Militärverwaltung, das Sanitätswesen zu heben, finden eine weitere Unterstützung durch die Kreis-Hilfskomitees, namentlich aber durch das Zentral-Hilfskomitee in Lublin, welches allein für die Epidemiebekämpfung bereits 70.000 Kronen gewidmet hat.

Eine besondere Sorgfalt wird den Krieger- und Heldengräbern gewidmet und werden für jeden Kreis nach den Generalmeritierungen, bezw. nach Gemeinden geordnete Gräberkataster angelegt und die Erhebungen und Nachforschungen mit großer Genauigkeit durchgeführt. (Ein zweiter Artikel folgt.)







13. VII. 1916

## Erhöhung der Aufnahmszahlen für Freiwillige auf Kriegsdauer.

Bei der Sappeur- und Pioniertruppe.

Das Kriegsministerium hat verfügt, daß die seinerzeit für die Aufnahme von Freiwilligen auf Kriegsdauer mit Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen und von Einjährig-Freiwilligen der zur neuerlichen Musterung gelangten Landsturmpflichtigen (Dienstpflichtigen) der Geburtsjahrgänge 1866 bis 1891, beziehungsweise 1892 bis 1897 für die Sappeur- und Pioniertruppe normierten Maximalzahlen wie folgt erhöht werden: Sappeurtruppe: Per Bataillon (Ersatzkompagnie): Für Freiwillige auf Kriegsdauer mit Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen der Geburtsjahrgänge 1873 bis 1891 von 5 auf insgesamt 10, der Geburtsjahrgänge 1866 bis 1872 von 5 auf insgesamt 9; für Einjährig-Freiwillige des Geburtsjahrganges 1897 von 2 auf 5, der Geburtsjahrgänge 1892 bis 1896 von 3 auf insgesamt 12.

Bei der Ersatzkompagnie des Sappeur-Bataillons Nr. 2 kann die doppelte Anzahl der vorgeführten Freiwilligen mit Ein-

jährig-Freiwilligen-Abzeichen der Geburtsjahrgänge 1873 bis 1891 und Einjährig-Freiwilligen der Geburtsjahrgänge 1892 bis 1897 aufgenommen werden.

Pioniertruppe: Per Bataillon (Ersatzkompagnie): Für Freiwillige auf Kriegsdauer mit Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen der Geburtsjahrgänge 1873 bis 1891 von 3 auf insgesamt 4, für Einjährig-Freiwillige des Geburtsjahrganges 1897 von 1 auf 4, der Geburtsjahrgänge 1892 bis 1896 von 2 auf insgesamt 4. Zur Ersatzkompagnie der Brückenbataillone Nr. 1 und 2 können aufgenommen werden: Freiwillige auf Kriegsdauer mit Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen der Geburtsjahrgänge 1873 bis 1891 anstatt 3 insgesamt 6, der Geburtsjahrgänge 1866 bis 1872 anstatt 3 insgesamt 6.

Die Aufnahmsbewerber müssen selbstverständlich den Bestimmungen des § 88:5 der W. V. I Teil entsprechen, das heißt sie müssen Hörer einer inländischen technischen Hochschule sein.

Die instruierten Aufnahmsgesuche sind, wie seinerzeit verlautbart, ehestens bei jenem Militärkommando einzubringen, in dessen Bereich sich das betreffende Sappeur-, beziehungsweise Pionierbataillon ergänzt.



**Vermehrung der Einjährig-Freiwilligen bei der Sappeur- und Pioniertruppe.**

Das Kriegsministerium hat verfügt, daß die seinerzeit für die Aufnahme von Freiwilligen auf Kriegsdauer mit Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen und von Einjährig-Freiwilligen der zur neuerlichen Musterung gelangten Landsturmpflichtigen (Dienstpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1866—1891, beziehungsweise 1892—1897) für die Sappeur- und Pioniertruppe normierten Maximalzahlen wie folgt erhöht werden:

**Sappeurtruppe:**

Per Bataillon (Ersatzkompanie): Für Freiwillige auf Kriegsdauer mit Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen der Geburtsjahrgänge 1873—1891 von fünf auf insgesamt zehn, der Geburtsjahrgänge 1866—1872 von fünf auf insgesamt neun; für Einjährig-Freiwillige des Geburtsjahrganges 1897 von zwei auf fünf, der Geburtsjahrgänge 1892—1896 von drei auf insgesamt zwölf.

Bei der Ersatzkompanie des Sappeurbataillons Nr. 2 kann die doppelte Anzahl der vorangeführten Kriegsfreiwilligen mit Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen der Geburtsjahrgänge 1873—1891 und Einjährig-Freiwilligen der Geburtsjahrgänge 1892 bis 1897 aufgenommen werden.

**Pioniertruppe:**

Per Bataillon (Ersatzkompanie): Für Freiwillige auf Kriegsdauer mit Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen der Geburtsjahrgänge 1873—1891 von drei auf insgesamt vier, für Einjährig-Freiwillige des Geburtsjahrganges 1897 von eins auf vier, der Geburtsjahrgänge 1892—1896 von zwei auf insgesamt vier.

Zur Ersatzkompanie der Brückenbataillone Nr. 1 und 2 können aufgenommen werden: Freiwillige auf Kriegsdauer mit Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen der Geburtsjahrgänge 1873 bis 1891 anstatt drei insgesamt sechs, der Geburtsjahrgänge 1866—1872 anstatt drei insgesamt sechs.

Die Aufnahmsbewerber müssen selbstverständlich den Bestimmungen des § 88:5 der W. V. erster Teil entsprechen, das heißt, sie müssen Hörer einer inländischen technischen Hochschule sein.

Die instruierten Aufnahmsgesuche sind, wie seinerzeit verlautbart, ehestens bei jenem Militärkommando einzubringen, in dessen Bereich sich das betreffende Sappeur- beziehungsweise Pionierbataillon ergänzt.



**Hütet eure Zungen!**

Berlin, 12. Juli. Immer wieder wird die Wahrnehmung gemacht, daß Deutsche in Gesprächen, Briefen und dergleichen Tatsachen mitteilen oder Urteile aussprechen, deren Verbreitung unsere Kriegsinteressen empfindlich zu schädigen geeignet ist. Diese Mittelsamkeit beruht zumeist nicht auf böser Absicht oder auf dem Mangel an vaterländischer Gesinnung, sondern auf unbedachter Sorglosigkeit, vielfach freilich auch auf einer gewissen Eitelkeit. Es ist vaterländische Pflicht eines jeden, in Äußerungen, die unsere Kriegsinteressen berühren können, Unbekannten gegenüber strengste Zurückhaltung zu üben. Vor allem gilt dies bei einem Aufenthalt im Ausland, und zwar gegenüber jedermann. Der feindliche Nachrichtendienst forschet namentlich deutsche Staatsangehörige, die sich auf Reisen vorübergehend im Ausland aufhalten, über deutsche militärische und wirtschaftliche Verhältnisse aus. Er benutzt dazu Mittelspersonen der verschiedensten Nationalität, die sich dem Auszuforschenden gesellschaftlich nähern und ihm unter Vortäuschung deutschfreundlicher Gesinnung die ihnen wünschenswerten Mitteilungen zu entlocken suchen. So wird gesprächsweise gefragt, ob und seit wann der Verwandte oder Bekannte, auf den die Rede gekommen war, militärisch einberufen ist, in welchem Alter er steht, welchem Truppenteil er angehört, wo sich der Truppenteil befindet oder befunden hat und dergleichen. Es muß deshalb Grundsatz sein, im Ausland über militärische Dinge, die sich auf die Gegenwart oder jüngste Vergangenheit beziehen, überhaupt nicht zu sprechen, ebensowenig über wirtschaftliche Verhältnisse in Deutschland, da auch nur die geringste Klage über Erschwerungen, die der Krieg naturgemäß mit sich brachte, den Feind in seiner irrigen Annahme bestärkt, daß er uns wirtschaftlich erdroffeln könne.



**Die Verwaltung des polnischen  
Okkupationsgebietes.**

Neue Ernennungen.

• Wien, 12. Juli.

Aus Lublin wird den Polnischen Nachrichten berichtet: Den hiesigen politischen Kreisen ist die Mitteilung gekommen, daß Dr. Georg Ritter v. Madehski, Sektionschef im Unterrichtsministerium, als Chef des Zivillandeskommissariats zum Militärregiment Lublin einberufen wird.

Gleichzeitig wird in Lublin ein Preszbureau ins Leben gerufen, an dessen Spitze Dr. Alfred v. Wjsocki, Sektionsrat im Presbdepartement des Ministerratspräsidiums, tritt. Diesem Preszbureau wird vornehmlich die Organisierung des Nachrichtendienstes im polnischen Okkupationsgebiet als Aufgabe zufallen. Die neuen Funktionäre dürften ihre Ämter Mitte Juli antreten.



## Änderung der Bestimmungen über die Kriegsdekoration zum Franz-Josefs-Orden.

Wien, 14. Juli.

Wie „Streffleurs Militärblatt“ meldet, hat der Kaiser die nachstehend beschriebenen Arten der Kriegsdekoration für den Franz-Josefs-Orden bestimmt:

Die Kriegsdekorationen sind doppelter Art:

- a) solche, die mit dem Orden direkt verliehen werden, und
- b) solche, die bei Verleihung eines höheren Ordensgrades ohne Kriegsdekoration kennzeichnen, daß der Inhaber früher einen Franz-Josefs-Orden niederen Grades mit der Kriegsdekoration besessen hat.

Ad a: 1. Das Großkreuz am roten Bande bleibt unverändert; der Stern zum Großkreuz wird mit einem fünf Millimeter breiten geschöpften Lorbeerkranz aus grün legiertem Golde unterlegt.

2. Der Stern zum Komturkreuz erhält einen Lorbeerkranz gleich dem zum Sterne des Großkreuzes.

3. Am Offizierskreuz werden die Kronenbänder verlängert und grün emailliert.

Ad b: 1. Das Großkreuz am roten Bande bleibt unverändert; auf dem Sterne des Großkreuzes wird das aufstehende Ordenskreuz mit einem vier Millimeter breiten geschöpften Lorbeerkranz aus grün legiertem Golde umgeben.

2. Am Komturkreuz wird um das Mittelschild ein grün emailliertes Band gelegt. Der Stern zum Komturkreuz erhält einen Lorbeerkranz gleich dem zum Sterne des Großkreuzes.

3. Am Offizierskreuz wird das Mittelschild mit einem grün emaillierten Bande umgeben.

Die seinerzeitige Anordnung, womit als Kriegsdekoration für das Offizierskreuz ein unterlegtes weiß-rotes Band bestimmt wurde, wird hiedurch außer Kraft gesetzt. Die Bestimmungen, daß das für Verdienste im Kriege verliehene Ritterkreuz, das Komturkreuz und das Komturkreuz mit dem Sterne des Franz-Josefs-Ordens am Bande des Militärverdienstkreuzes zu tragen sind, bleiben auch weiterhin aufrecht. Für alle vorgenannten Grade des Franz-Josefs-Ordens hat die Bezeichnung „mit der Kriegsdekoration“ in Kraft zu treten.



**Einrückung des Landsturmjahrganges 1897.****Termin: 1. August 1916.**

Wien, 14. Juli.

Die Bewerber um den freiwilligen Eintritt in das k. u. k. Heer oder in die k. k. Landwehr des Geburtsjahrganges 1897 werden mit Rücksicht auf die Einberufung für den 1. August 1916 aufmerksam gemacht, daß die vollkommen instruierten Gesuche um Erteilung der Aufnahmebewilligung ohne Rücksicht auf das Ergebnis der etwa noch ausstehenden Musterung unverzüglich bei der zur Erteilung dieser Bewilligung berufenen Militärbehörden einzubringen sind, und zwar: Infanterie- und Jägertruppe beim Ersatzkörper, Sanitätsstruppe beim Sanitätsstruppenkommando, alle übrigen beim Militärkommando.

Bezüglich der übrigen Geburtsjahrgänge wird es sich empfehlen, vorerst das Ergebnis der Landsturmusterung abzuwarten und erst dann das Gesuch einzubringen.



15. / VII. 1916

## Aufnahme von Freiwilligen in die Armee.

Die Bewerber um den freiwilligen Eintritt in das Heer oder in die Landwehr des Geburtsjahrganges 1897 werden mit Rücksicht auf die Einberufung für den 1. August aufmerksam gemacht, daß die vollkommen instruierten Gesuche um Ertheilung der Aufnahmebewilligung ohne Rücksicht auf das Ergebnis der etwa noch ausstehenden Musterung unverzüglich bei der zur Ertheilung dieser Bewilligung berufenen Militärbehörde einzubringen sind, und zwar: Infanterie- und Jägertruppe beim Ersatzkörper, Sanitätsstruppe beim Sanitätsstruppenkommando, alle übrigen beim Militärkommando.

Bezüglich der übrigen Geburtsjahrgänge wird es sich empfehlen, vorerst das Ergebnis der Landsturmmusterung abzuwarten und erst dann das Gesuch einzubringen.



15. Jun. 1916

**Chargenbenennungen.**

„Streffleurs Militärblatt“ verlautbart:  
Im schriftlichen Verkehr, bei Ausfertigung von Dokumenten und dergleichen werden oft unrichtige Chargenbezeichnungen gebraucht.

Es ist daher zu beachten:

1. Wenn das Wehrpflichtverhältnis eines Mannes zum Ausdruck gelangen soll, ist der Charge stets die Bezeichnung „Reserve-“, „Erfahreserve-“ oder „Landsturm-“ (abgekürzt: Res., Erf.-Res., Lst.) vorzusetzen (siehe Wehrvorschrift, III. Teil, § 3:3).

Daher unrichtig: Landsturmpflichtiger Infanterist, Landsturmmann, Ehemaliger Infanterist, Landsturmmann, Erfahreservist u. dgl.

Dagegen richtig: Landsturminfanterist (Lst.-Infst.), Landsturmdragonier (Lst.-Drag.), Landsturmtanonier (Lst.-Kan.), Erfahreserve-Infanterist (Erf.-Res.-Infst.), Reservekorporal (Res.-Korp.).

2. Insofern es im schriftlichen Dienstverkehr erforderlich ist, auch Spezialausbildungen, besondere Bewerbungen oder die Profession anzuführen, sind die entsprechenden Bezeichnungen der Chargenbenennung in Klammer beizufügen. Dies hat vor nun an auch für die Sanitätsunteroffiziere zu gelten; der an alle Korpskommandos ergangene Erlaß vom 22. Jänner 1910, Abt. 14, Nr. 61, tritt hiermit außer Kraft.

Daher unrichtig: Telephonisten-Korporal, Bandagenträger-Kanonier, Tragtierführer, Stabsführer, Sanitätsunteroffizier, Korporal.

Dagegen richtig: Korporal (Telephonist), Kanonier (Bandagenträger), Infanterist (Tragtierführer), Feldwebel (Stabsführer), Korporal (Sanitätsunteroffizier).

3. Einjährig-Freiwillige und sonstige Wehrpflichtige mit der Berechtigung zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens.

Unrichtig: Lst.-Einj.-Freim., Kriegsfreiwilliger mit E.-F.-Abzeichen, Einj.-Freim. (Kriegsfreiwilliger) u.

Es gibt nur: Einj.-Freim. (Med., Vet., Pharm.) Infst., Einj.-Freim. Korp., Lst.-Infst. mit E.-F.-Abz., Lst.-Korp. mit E.-F.-Abzeichen, Korporal mit E.-F.-Abzeichen.

4. Es ist ferner unrichtig: Invalider, invalider Infanterist, Infanterist des Invalidentpensionsstandes. Dagegen richtig: Invalidentpensionist-Infanterist (Inv.-Pens.-Infst.).

Im mündlichen Verkehr ist bloß die Charge zu gebrauchen.

Stabsunteroffiziere der Infanterie, Jägertruppe und der technischen Truppen heißen „Stabsfeldwebel“, der Kavallerie- und Traintruppe „Stabswachtmeister“, der Artillerie „Oberfeuerwerker“.

Die Beisätze „gedienter“ oder „gemusterter“ bei Landsturmmargen sind nicht zu gebrauchen.



16./III. 1916

## Bronze statt Gold.

Der Kaiser hat über einen vom Ersten Obersthofmeister erstatteten Vortrag gestattet, daß wegen der Schwierigkeit der Goldbeschaffung und aus staatsfinanziellen Gründen die bisher aus Gold hergestellten Orden, und zwar der Leopold-Orden, der Orden der Eisernen Krone und der Franz Josef-Orden sowie die goldenen Verdienstkreuze (mit und ohne Krone), aus Bronze hergestellt werden. Infolgedessen werden in Zukunft außer den im Ordensschatz noch vorhandenen und in diesen rücklangenden Orden und Verdienstkreuzen aus Gold auch solche aus Bronze zur Ausgabe gelangen. Da die Bestimmungen über die Rückgabe der Orden und Kreuze auch weiterhin aufrechtzubleiben und demnach die Beliehenen, beziehungsweise deren Erben auch in Zukunft die Auszeichnungen zurückzustellen oder aber deren Wert zu erhalten haben werden, ist es, um die gedachten Personen vor Schaden zu bewahren, von größter Wichtigkeit, daß insbesondere bei der Zustellung von Auszeichnungen keine Verwechslungen eintreten, sondern jedem Beliehenen jene Auszeichnung zukomme, die für ihn vom Obersthofmeisteramt des Kaisers bestimmt und dort in Vormerkung genommen wurde. In der Folge Verwechslungen hintanzuhalten, ist dann Sache der Beliehenen selbst. Zur Hintanhaltung solcher Verwechslungen ist folgendes zu beachten: Die aus Bronze gefertigten Auszeichnungen tragen an Stelle der Goldpunze bei der Fabrikmarke des Lieferanten ein eingepaßtes Sternchen; außerdem sind die Hülsen und die Standeslisten mit dem Stempelaufdruck „Bronze“ versehen, während die Hülsen und die Standeslisten bei den echten Orden und Kreuzen den Ausdruck „Gold“ tragen. Ferner werden den Notifikationschreiben des Obersthofmeisteramtes (Ordenskanzleien) jeweils alle Auszeichnungen der gleichen Kategorie, zum Beispiel die Ritterkreuze des Franz Josef-Ordens oder die Orden der Eisernen Krone dritter Klasse, durchweg aus Gold oder durchweg aus Bronze beigegeben werden.



16. Juni 1916

**Erhöhung der Aufnahmszahlen für Freiwillige auf Kriegsdauer mit Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen und Einjährig-Freiwillige bei der Sappeur- und Pioniertruppe.**

Das Kriegsministerium hat verfügt, daß die seinerzeit für die Aufnahme von Freiwilligen auf Kriegsdauer mit Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen und von Einjährig-Freiwilligen der zur neuerlichen Musterung gelangten Landsturmpflichtigen (Dienstpflichtigen) der Geburtsjahrgänge 1866 bis 1891, beziehungsweise 1892 bis 1897 für die Sappeur- und Pioniertruppe normierten Maximalzahlen wie folgt erhöht werden:

**Sappeurtruppe:** Per Bataillon (Ersatzkompagnie): Für Freiwillige auf Kriegsdauer mit Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen der Geburtsjahrgänge 1873 bis 1891 von 5 auf insgesamt 10, der Geburtsjahrgänge 1866 bis 1872 von 5 auf insgesamt 9; für Einjährig-Freiwillige des Geburtsjahrganges 1897 von 2 auf 5, der Geburtsjahrgänge 1892 bis 1896 von 3 auf insgesamt 12. Bei der Ersatzkompagnie des Sappeurbataillons Nr. 2 kann die doppelte Anzahl der vorangeführten Kriegsfreiwilligen mit Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen der Geburtsjahrgänge 1873 bis 1891 und Einjährig-Freiwilligen der Geburtsjahrgänge 1892 bis 1897 aufgenommen werden.

**Pioniertruppe:** Per Bataillon (Ersatzkompagnie): Für Freiwillige auf Kriegsdauer mit Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen der Geburtsjahrgänge 1873 bis 1891 von 3 auf insgesamt 4, für Einjährig-Freiwillige des Geburtsjahrganges 1897 von 1 auf 4, der Geburtsjahrgänge 1892 bis 1896 von 2 auf insgesamt 4. Zur Ersatzkompagnie der Brückenbataillone Nr. 1 und 2 können aufgenommen werden: Freiwillige auf Kriegsdauer mit Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen der Geburtsjahrgänge 1873 bis 1891 anstatt 3 insgesamt 6, der Geburtsjahrgänge 1866 bis 1872 anstatt 3 insgesamt 6. Die Aufnahmsbewerber müssen selbstverständlich den Bestimmungen des § 28, 5 B. V., erster Teil, entsprechen, das heißt sie müssen Hörer einer inländischen technischen Hochschule sein. Die instruierten Aufnahmsgesuche sind, wie seinerzeit verlautbart, ehestens bei jenem Militärkommando einzubringen, in dessen Bereich sich das betreffende Sappeur-, beziehungsweise Pionierbataillon ergänzt.



16. Juli 1916

**Die Einrückung des Landsturmjahrganges 1897.****Termin 1. und 10. August.**

Wien, 15. Juli.

Wie das Ministerium für Landesverteidigung mitteilt, werden in den nächsten Tagen die bei den dormalen stattfindenden neuerlichen Musterungen geeignet befundenen österreichischen und ungarischen Landsturmpflichtigen des Geburtsjahrganges 1897 einberufen werden, und zwar:

die bis einschließlich 22. Juli 1916 Gemusterten für den 1. August,  
die nach dem 22. Juli 1916 Gemusterten für den 10. August 1916.

Die Einrückung hat zu dem in dem Landsturm-legitimationsblatt der betreffenden Personen bezeichneten k. und k. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise k. k. Landwehr- (Landeschützen-) Ergänzungsbezirkskommando zu erfolgen.

Die im Wege des freiwilligen Eintrittes in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwehr auf Grund des Wehrgesetzes Assentierten des Geburtsjahrganges 1897 haben ebenfalls, und zwar wenn sie bereits der Musterung unterzogen worden sind, je nach dem Tage ihrer Musterung, sonst je nach jenem ihrer Assentierung am 1., beziehungsweise 10. August 1916 einzurücken.

Die im Wege des freiwilligen Eintrittes Assentierten der Geburtsjahrgänge 1896 bis 1866 werden nicht schon jetzt, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt einzurücken haben.

Die näheren Bestimmungen über diese Einberufung wird die in den nächsten Tagen zur Veröffentlichung gelangende Einberufungskundmachung enthalten.

Auch in Ungarn wird ein großer Teil der bei den neuerlichen Musterungen geeignet befundenen Landsturmpflichtigen des Geburtsjahrganges 1897 für den 1. August, und zwar individuell mittels Einberufungskarten, einberufen werden.



### Eheerleichterungen für Militärpersonen.

Wien, 15. Juli.

Der apostolische Feldvikar erließ, wie „Stressleurs Militärblatt“ meldet, folgende Bekanntmachung über Ehedispensen an Militärpersonen:

Um den Militärpersonen, welche ins Feld abzugehen haben, noch unmittelbar vor ihrem Abgange ins Feld sowie denen, die auf kurze Zeit aus dem Felde in ihre Heimat beurlaubt werden, die kirchliche Eheschließung zu ermöglichen und zu erleichtern, gewähre ich hienit allen Feldkuraten, welche eine eigene Seelsorge im Felde oder im Hinterlande, fährer (desgleichen analog den geistlichen Professoren) die Vollmacht: die Militärpersonen — ungeachtet dessen, ob solche Militärpersonen dem Feldkuraten (geistlichen Professor) hinsichtlich der Seelsorge zugewiesen sind oder nicht, sich jedoch in demselben Orte, Garnison (Abschnitt im Felde) in Dienstleistung befinden und im Hinterland jedoch der militärischen Jurisdiktion unterstehen — kirchlich dreimal oder auch ein für allemal zu verheiraten, oder die Dispens von allen drei Aufgeböten und von der geheiligten Zeit sowie auch die Ermächtigung zur Trauung durch den zuständigen Pfarrer der Braut, beziehungsweise durch einen von diesem zu delegierenden Priester, im übertragenen Wirkungskreise für den zuständigen Feldsuperior und mit Berufung auf diesen Erlaß zu erteilen und den Eheverbern hierüber auch eine schriftliche Urkunde auszustellen. Es dar jedoch gegen die beabsichtigte Eheschließung kein anderes kirchliches oder staatliches Egehindernis obwalten und wenn ja, muß — sofern dispensabel — die Nachsicht erwirkt werden; auch müssen die sonst erforderlichen Dokumente dem trauenden Priester (dem zuständigen Pfarrer der Braut), welcher für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen die Verantwortung trägt, vorgelegt werden. Der Manifestationseid muß im Falle der Dispens von allen drei Aufgeböten vor dem trauenden Priester abgelegt werden. Der zuständige Pfarrer der Braut hat auch nach der Trauung einen ex offio-Trauungsschein dem zuständigen Feldsuperiorat einzusenden. Ueber die erteilte Dispens und ausgestellte Vollmacht zur Trauung ist dem zuständigen Feldsuperior oder, im Zweifel über die Zuständigkeit zum Feldsuperiorate, dem Apostolischen Feldvikariat zu berichten.



18. Juli 1916

**Die Einberufung des Landsturmjahrganges 1897.**

**Termine: 1. und 10. August.**

Wien, 17. Juli.

Heute wird die Kundmachung verlautbart, mit der die für tauglich erklärten Angehörigen des Landsturmjahrganges 1897 zur Dienstleistung mit der Waffe einberufen werden. Der Jahrgang 1897 ist der jüngste der Landsturmjahrgänge 1897 bis 1866, die gegenwärtig neuerlich der Musterung unterzogen werden. Die Angehörigen dieses Jahrganges werden in zwei Gruppen einberufen. Die bis 22. Juli Gemusterten haben am 1. August, die nach dem 22. Juli Gemusterten am 10. August einzurücken. Die Einberufung betrifft sowohl die österreichischen wie die ungarischen Staatsbürger.

Die Kundmachung lautet:

**Einberufungskundmachung.**

Die bei den Musterungen zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet befundenen österreichischen und ungarischen Landsturmpflichtigen des Geburtsjahrganges 1897 haben, sofern sie nicht schon zum Dienste mit der Waffe herangezogen oder von diesem Dienste aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf bestimmte oder unbestimmte Dauer enthoben worden sind, einzurücken und sich bei dem in ihrem Landsturmlegitimationsblatte bezeichneten l. u. l. Ergänzungsbereichskommando, beziehungsweise l. l. Landwehr- (Landeschützen-) Ergänzungsbereichskommando, und zwar

die bis einschließlich 22. Juli 1916 Gemusterten am 1. August 1916, die nach dem 22. Juli 1916 Gemusterten am 10. August 1916 einzufinden.

Die bei Nachmusterungen nach dem letzterwähnten Einrückungstermin geeignet Befundenen des obbezeichneten Geburtsjahrganges haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken.

Für jene, die wegen vorübergehender Erkrankung erst zu einem späteren als dem nach den obigen Bestimmungen für sie geltenden Termin einzurücken haben, gilt der hierfür bestimmte, aus dem Landsturmlegitimationsblatt zu entnehmende Termin.

Die im Wege des freiwilligen Eintrittes in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwehr auf Grund des Wehrgesetzes Assentierten des Geburtsjahrganges 1897 haben ebenfalls, und zwar, wenn sie bereits der Musterung unterzogen worden sind, je nach dem Tage ihrer Musterung, sonst je nach jenem ihrer Assentierung am 1., beziehungsweise 10. August 1916 einzurücken.

Die Einrückungspflichtigen haben sich an dem für sie bestimmten Einrückungstage im allgemeinen bis spätestens 11 Uhr vormittags einzufinden. Etwas kleinere Ueberweichungen dieser Stunde sind nur dann zulässig, wenn sie durch die Verkehrsverhältnisse begründet werden können.

Falls das im Landsturmlegitimationsblatte bezeichnete l. u. l. Ergänzungsbereichskommando, beziehungsweise l. l. Landwehr- (Landeschützen-) Ergänzungsbereichskommando inzwischen seinen Standort gewechselt haben sollte, können die an dieses gewiesenen Landsturmpflichtigen auch zu dem ihrem Aufenthaltsorte nächstgelegenen l. u. l. Ergänzungsbereichskommando, beziehungsweise l. l. Landwehr- (Landeschützen-) Ergänzungsbereichskommando einzurücken.

Es liegt im Interesse eines jeden einrückenden Landsturmpflichtigen, ein Paar fester feldbrauchbarer Schuhe, Bockwäsche, nach Tauglichkeit schafwollene Fußlappen, mindestens zwei brauchbare Wäschegarnituren (bestehend aus je einem Hemd, einer Unterhose, einem Paar Fußlappen oder Socken, einem Handtuch und einem Taschentuch), dann ein Epzeug und ein Epgefäß sowie Putzzeug mitzubringen. Die mitgebrachten Schuhe, dann die Wäsche werden — falls diese Sorten für die militärischen Zwecke als geeignet befunden werden — nach den ortsüblichen Preisen vergütet. Die von der Militärverwaltung gegen Entgelt übernommenen Sorten gehen in das Eigentum des Aetars über. Auch empfiehlt es sich, Nahrungsmittel für den Tag des Eintreffens mitzubringen, wofür eine festgesetzte Vergütung geleistet wird.

Das Landsturmlegitimationsblatt berechtigt bei der Einrückung zur freien Eisenbahnfahrt — Schnellzüge ausgenommen — und ist vor Antritt dieser Fahrt bei der Personentasse der Ausgangsstation abstempeln zu lassen.

Die Nichtbefolgung dieses Einberufungsbefehles wird nach den bestehenden Gesetzen streng bestraft.

Vom Magistrat der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als politischer Bezirksbehörde.

Wien, am 18. Juli 1916.



0/1

## Einberufungskundmachung.

Die bei den Musterungen zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet befundenen österreichischen und ungarischen Landsturmpflichtigen

des Geburtsjahrganges 1897

haben, sofern sie nicht schon zum Dienste mit der Waffe herangezogen oder von diesem Dienste aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf bestimmte oder unbestimmte Dauer enthoben worden sind, einzurücken und sich bei dem in ihrem Landsturmlegitimationsblatte bezeichneten k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise k. k. Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungsbezirkskommando, und zwar die bis einschließlich 22. Juli 1916 Gemusterten am 1. August 1916, die nach dem 22. Juli 1916 Gemusterten am 10. August 1916 einzufinden.

Die bei Nachmusterungen nach dem letzterwähnten Einrückungstermine geeignet Befundenen des obbezeichneten Geburtsjahrganges haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken.

Für jene, die wegen vorübergehender Erkrankung erst zu einem späteren als dem nach den obigen Bestimmungen für sie geltenden Termine einzurücken haben, gilt der hiefür bestimmte, aus dem Landsturmlegitimationsblatt zu entnehmende Termin.

Die im Wege des freiwilligen Eintrittes in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwehr auf Grund des Wehrgesetzes Assentierten des Geburtsjahrganges 1897 haben ebenfalls, und zwar, wenn sie bereits der Musterung unterzogen worden sind, je nach dem Tage ihrer Musterung, sonst je nach jenem ihrer Assentierung am 1., beziehungsweise 10. August 1916 einzurücken.

Die Einrückungspflichtigen haben sich an dem für sie bestimmten Einrückungstage im allgemeinen bis spätestens 11 Uhr vormittags einzufinden. Etwaige kleinere Überschreitungen dieser Stunde sind nur dann zulässig, wenn sie durch die Verhältnisse begründet werden können.

Falls das im Landsturmlegitimationsblatte bezeichnete k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise k. k. Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungsbezirkskommando inzwischen seinen Standort gewechselt haben sollte, können die an dieses gewiesenen Landsturmpflichtigen auch zu dem ihrem Aufenthaltsorte nächstgelegenen k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise k. k. Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungsbezirkskommando einrücken.

Es liegt im Interesse eines jeden einrückenden Landsturmpflichtigen ein Paar fester feldbrauchbarer Schuhe, Wollwäsche nach Tunlichkeit schafwollene Fußlappen, mindestens zwei brauchbare Wäschegarnituren (bestehend aus je einem Hemd, einer Unterhose, einem Paar Fußlappen oder Socken, einem Handtuch und einem Taschentuch), dann ein Eßzeug und ein Eßgefäß, sowie Putzzeug mitzubringen. Die mitgebrachten Schuhe, dann die Wäsche werden — falls diese Sorten für die militärischen Zwecke als geeignet befunden werden — nach den ortsüblichen Preisen vergütet. Die von der Militärverwaltung gegen Entgelt übernommenen Sorten gehen in das Eigentum des Arars über. Auch empfiehlt es sich, Nahrungsmittel für den Tag des Eintreffens mitzubringen, wofür eine festgesetzte Vergütung geleistet wird.

Das Landsturmlegitimationsblatt berechtigt bei der Einrückung zur freien Eisenbahnfahrt — Schnellzüge ausgenommen — und ist vor Antritt dieser Fahrt bei der Personalkassa der Ausgangsstation abstempeln zu lassen.

Die Nichtbefolgung dieses Einberufungsbefehles wird nach den bestehenden Gesetzen streng bestraft.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,

als politischer Bezirksbehörde.

Wien, am 18. Juli 1916.

1-1



#### **Eheerlaubnis von Militärpersonen.**

Streffleurs Militärblatt veröffentlicht nachfolgenden Erlaß: Allen jenen, die während des Krieges ihrer Präsenzdienstpflicht entsprechen oder etwa als Ersatzreservisten die erste militärische Ausbildung erhalten, wird hiermit generell von dem Zeitpunkt des Ablaufes ihrer gesetzlichen Präsenzdienstzeit, beziehungsweise der achtwöchigen ersten militärischen Ausbildung an, die militärbehördliche Bewilligung zur Verehelichung erteilt. Vor diesem Zeitpunkt ist die Verehelichung dieser Personen — auch wenn sie etwa von Einjährig-Freiwilligen bereits zu Offizieren, beziehungsweise Offiziersaspiranten i. d. Res. ernannt worden wären — ohne eine individuelle militärbehördliche Bewilligung nicht gestattet. Für Unteroffiziere dieser Kategorien, die sich zur freiwilligen Fortsetzung des Präsenzdienstes gemeldet haben, gelten hinsichtlich der Ehebewilligung die Bestimmungen der Vorschrift für freiwillig weiterdienende Unteroffiziere.



22. VII. 1916

**Der Verkauf feldmähiger Offiziers-  
ausrüstung.**

Die beim Monturdepot Nr. 4 in Kaiser-Ebersdorf bisher bestandene Verkaufsabteilung für die feldmähige Ausrüstung von Offizieren und Militärbeamten (Gleichgestellten), dann Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten wird mit 1. August 1916 in das Zentralmagazin Wien, 1. Bezirk, Deutschmeisterplatz Nr. 3, verlegt und der Offiziers- und Militärbeamtenuniformierung bei diesem Magazin angegliedert. Es haben daher von diesem Tage an alle Handkäufe von Anspruchsberechtigten des Militärkommandobereiches Wien, dann von solchen, welche sich in Wien vorübergehend aufhalten (zum Beispiel Beurlaubte, Kommandierte, Kranke etc.), bei dieser Stelle zu erfolgen. Bestellungen Anspruchsberechtigter der Armee im Felde, dann fremder Militärkommandobereiche sind auch weiter an das Monturdepot Nr. 4 in Kaiser-Ebersdorf zu richten und von diesem durchzuführen.

Wegen Durchführung von Käufen wird verfügt: Sämtliche bei Behörden, Kommandos, Truppen und Anstalten eingeteilten, dann die im Krankenstande einer Sanitätsanstalt befindlichen Anspruchsberechtigten haben die erforderlichen Sorten im Wege des betreffenden Kommandos anzusprechen, das hierauf die Fassung verfügt. Der entfallende Betrag ist bei der Uebernahme der Sorten zu erlegen. Einzelkäufe dürfen daher nur von isolierten, dann beurlaubten oder auf der Durchreise befindlichen, im Hinterlande vorübergehend sich aufhaltenden Gägisten bei Legitimierung an Ort und Stelle erfolgen. Die Verkaufsdokumente fertigt in diesem Falle die Verkaufsstelle aus. Verkaufsstunden an Wochentagen täglich von 8 bis 12 Uhr vormittags und 2 bis 6 Uhr nachmittags, an Sonn- und Feiertagen von 8 bis 12 Uhr vormittags.



**Strenge Meldepflicht für österreichisch-ungarische Staatsangehörige in Berlin.**

Die deutschen Blätter melden, daß das österreichisch-ungarische Generalkonsulat in Berlin neuerlich bekanntgibt, daß sich auch alle Oesterreicher und Ungarn beim Wechsel ihres Aufenthaltsortes sowohl bei ihrer Abreise wie bei ihrer Ankunft bei ihrer Polizeibehörde zu melden haben, und daß diese An- und Abmeldung auf den Pässen vermerkt sein muß. In Zukunft werden alle Personen, die hiergegen im Bereiche des Oberkommandos in den Marken verstoßen, sofort in Haft genommen werden. Laut Mitteilungen des Oberkommandos ist unter Wechsel des Aufenthaltsortes jede Entfernung vom Wohnsitz zu verstehen, die für Groß-Berlin über den Bereich des Vorortverkehrs hinausgeht sowie innerhalb des Vorortverkehrs jeder mit Uebernahmen verbundene Aufenthaltswechsel.



## Vorschriften für Sommergäste in Südtirol.

Von zuzändiger militärischer Seite geht den Tiroler Blättern die folgende Mitteilung über wichtige Vorschriften für Sommergäste in Tirol, insbesondere in Südtirol, zu: Die in Tirol, insbesondere die südlich des Brenners sich aufhaltenden Sommergäste werden aufmerksam gemacht, daß sie sich im Kriegsgebiet befinden, daher besonderen polizeilichen und strafrechtlichen Bestimmungen unterliegen. Hierbei wird auf die standrechtliche Behandlung von Verbrechen, die militärgerichtliche Kompetenz für gewisse Vergehen, die Einschränkung der Bewegungsfreiheit, die verschärften Meldevorschriften, die Bahnhofsperre, das Verbot photographischer Aufnahmen, die Einschränkung bezüglich Ausübung der Jagd, das Verbot des Feueranmachens usw. besonders hingewiesen. Die Verbreitung beunruhigender Gerüchte und die Besprechung militärischer Vorkehrungen werden militärgerichtlich geahndet. Der bewilligte Aufenthaltsort darf nur zum Zwecke der Abreise aus dem engeren Kriegsgebiet usw. verlassen werden. In Ausnahmefällen — ärztliche Behandlung, Erscheinen bei Behörden u. dgl. — ist die Bewilligung zu Reisen im engeren Kriegsgebiet beim Landesverteidigungskommando (Feldpost 514) einzuholen. Derartige Ansuchen werden nur bei Nachweis der Dringlichkeit und Notwendigkeit der Reise auf schriftliches, nur ganz ausnahmsweise auf telegraphisches oder telephonisches Einschreiten bewilligt. Vergnügungsreisen, Touristenfahrten u. dgl. werden grundsätzlich nicht bewilligt.



### Kulturarbeit im besetzten Kongreßpolen.

Der f. u. l. Militärverwaltung im besetzten Gebiete Kongreßpolens erwuchs eine schwierige Aufgabe, der nur durch planvolle Organisation auf dem Gebiete der Verwaltung und des öffentlichen Rechtes Rechnung getragen werden konnte.

Im Sinne der Haager Konventionen auf dem einheimischen Recht basierend, erwarb sich die militärisch-präzise Leitung gar bald das Vertrauen der Bevölkerung. Die Schonung des Selbstbestimmungsrechtes der Gemeinden in internen und materiellen Angelegenheiten, die Aufrechterhaltung des Vereins- und Versammlungsrechtes für kulturelle und Zwecke des Gemeinwohles, die Vinderung der Not der ärmeren Bevölkerung durch Hilfsaktionen — unterstützt durch gesellschaftliche Vereinigungen unter Leitung des Zentralhilfskomitees Lublin — verbesserten die Lage der Bevölkerung. Auch für die verlassenen Familien der russischen Beamten wurde gesorgt.

Starker Hilfe bedurfte die Landwirtschaft; hatten doch die russischen „Brandkommandos“ gründliche Arbeit getan. Durch Beistellen des nötigen Anbaumaterials, der unentbehrlichen Maschinen sowie der hier und dort fehlenden Arbeitskräfte wurde es ermöglicht, 90 Prozent der Anbaufläche zu bestellen.

Durch Herbeischaffen der Rohstoffe gelang es, der Industrie Arbeitsmöglichkeit zu schaffen.

Präventivmaßnahmen brachten den Gesundheitszustand der Bevölkerung auf staunenswerte Höhe; die Seuchen, die der Krieg mit sich bringt, wenn die nötige gesundheitspolizeiliche Organisation fehlt, erloschen.

Die russischen Schulen, in polnische geändert, weisen ein merkliches Steigen des Schulbesuches auf.

Die unter russischem Regime zurückgesetzte katholische Kirche fand zweckmäßige Förderung.

Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes wurde dem Wunsche der Bevölkerung Rechnung getragen: Auf Vorstellungen angesehener Bürger Kongreßpolens beim Militär-Generalgouverneur F. W. Kuf wurde der anfänglich geübte Vorgang, in den Ausweisdokumenten den Ausdruck „russischer Staatsangehöriger“ zu verwenden, auf seine Stichtätigkeit geprüft. Der Haager Vertrag vom 18. Oktober 1907 bestimmt, daß jene Gesetze anzuwenden sind, die im besetzten Gebiete in Geltung standen. Nun ergab sich, daß auf Grund einer Reihe von Rechtsakten das Königreich Polen ein Staat ist, dessen Bürger auch das russische Recht als „Untertanen des Königreiches Polen“ anerkennt.

In Pässen und Dokumenten ähnlicher Art wird daher, wie wir erfahren, künftig die Staatszugehörigkeit zum Königreich Polen anerkannt werden.



\* Keine Einschränkung der Enthebungen. Auf Grund einer Mitteilung von „Külüg—Habüg“ sind in einer Anzahl Budapester Zeitungen am 23. d. Nachrichten über die Einschränkung der Enthebungen vom Militärdienst erschienen. Die „Budapester Korrespondenz“ erfährt nun an kompetenter Stelle, daß diese Nachricht den Tatsachen umso weniger entspreche, als die Enthebungen unter Heranziehung der zuständigen Ressortminister stets so rigoros gehandhabt wurden, daß ihre allgemeine Revision oder Einschränkung nicht notwendig erscheint.



**Die Begünstigungen nach dem Wehrgesetz.**

Mit Rücksicht auf den Kriegszustand entfällt auch heuer die Erbringung des Nachweises des Fortbestandes der die Begünstigungen nach § 30 und 32 (Landwirte) sowie § 82 des Wehrgesetzes begründenden Verhältnisse. Die bezeichneten Begünstigungen werden einstweilen als fortbestehend angesehen. Dasselbe gilt gegebenenfalls fernerzeit im September auch hinsichtlich der Begünstigung nach § 29 des Wehrgesetzes, soweit es sich um Geistliche handelt, die zum Seelsorgedienst für die bewaffnete Macht verwendet werden; seitens der Kandidaten des geistlichen Standes ist der schon im Juni fällige Fortbestandsnachweis heuer durchweg wie sonst zu erbringen.



\* **Meldepflicht der Oesterreicher und Ungarn in Berlin.** Die österreichischen, beziehungsweise ungarischen Staatsangehörigen werden amtlich darauf aufmerksam gemacht, daß nach Verordnung des Oberkommandos in den Marken in Berlin alle Ausländer — auch österreichische beziehungsweise ungarische Staatsangehörige — beim Wechsel ihres Aufenthaltsortes sich sowohl bei ihrer Abreise wie bei ihrer Ankunft bei ihrer Polizeibehörde zu melden haben und diese An- und Abmeldung auf den Pässen vermerkt sein muß. In Zukunft werden alle Personen, die hiergegen verstossen, sofort in Haft genommen werden. Unter Wechsel des Aufenthaltsortes im Sinne dieser Verordnung ist jede Entfernung vom Wohnsitz zu verstehen, die für Groß-Berlin über den Bereich des Vororteverkehrs hinausgeht, sowie innerhalb des Vororteverkehrs jeder mit Uebernachten verbundene Aufenthaltswechsel.



## Die polnischen Legionen.

### Neue Bestimmungen über Chargen und Abzeichen.

Das Armee-Oberkommando hat mit Erlaß vom 6. I. W. u. a. folgendes kundgemacht:

Die polnischen Legionen, welche als Freiwilligen-Formationen seit fast zwei Jahren im Verbanne der k. u. k. Armee kämpfen, haben zu wiederholten Malen Beweise ihrer Treue, Tapferkeit und Ausdauer auch unter den schwierigsten Bedingungen geliefert und haben sich mit vollem Recht die Anerkennung der vorgelegten Führer der k. u. k. Armee und der verbündeten Heere erworben. Ich fühle mich verpflichtet, neuerlich meiner Anerkennung für die glänzenden Taten der polnischen Legionen Ausdruck zu geben, indem ich für dieselben folgende Verfügungen treffe:

Die Bezeichnungen der Chargen bei den Offizieren vom Oberst abwärts sind dieselben wie beim k. u. k. Heere (Landwehr) mit dem Unterschied, daß bei jeder Bezeichnung der Charge das Wort „Legions-“ vorzusetzen ist. Die Offiziere der XII. Rangklasse sollen als „Legions-Fähnriche“ bezeichnet werden. Dagegen wird die Charge des Kadettaspiranten nicht systemisiert.

Offiziers-Distinktionen: Auf dem Stehumlegtragen silberne Sterne für Offiziere (bis zum Hauptmann einschließlich), für Stabsoffiziere goldene Sterne auf silbernen Borten. Als charakteristisches Abzeichen wird von den Offizieren der polnischen Legionen eine 1 Zentimeter breite schlangenartige Borte, silberne bis zum Hauptmann inklusive, goldene für Stabsoffiziere, getragen. Auf den Achselspangen des Mantels (der Bluse) eine, beziehungsweise zwei oder drei 1 Zentimeter breite längliche Borten, goldene für Stabsoffiziere, silberne für andere. Die Legions-Fähnriche tragen ähnliche Borten im Zickzack.

Distinktionen für Soldaten: Auf dem Stehumlegtragen weiße Sterne, wie beim k. u. k. Heere (Landwehr) und als charakteristisches Abzeichen der polnischen Legionen eine 3 Millimeter breite, schlangenartige silberne Borte (für Feldwebel zwei solche parallele Borten); auf den Achselspangen des Mantels eine, beziehungsweise zwei oder drei 5 Millimeter breite silberne Borten quer, für Feldwebel eine silberne 1 Zentimeter-Zickzack-Borte.

Erzherzog Friedrich, Feldmarschall m. p.



28. VII. 1916

**Die Einrückung der 19jährigen  
Landwehrmänner.****Der 1. August — Einrückungstag.**

Die bei der Musterung des Geburtsjahrganges 1897 geeignet Befundenen, auf die k. k. Landwehr entfallenen und zur Zeit der Anmeldung zur Musterung in Wien zuständig gewesenen Landsturmpflichtigen haben am 1. August 1916 um 7 Uhr früh zur Präsentierung beim k. k. Landwehr-Ergänzungsbezirkskommando Wien A einzurücken. Präsentierungslokal Baumgartner Kasino, Wien, 13. Bezirk, Linzerstraße Nr. 297 (erreichbar mit den städtischen Straßenbahnlinien „49“ und „52“ sowie mit der Stadtbahn, Haltestelle Ober-St. Veit.) Es wird aufmerksam gemacht, daß jede verspätete Einrückung zu rechtfertigen sein wird, und es haben diejenigen Landsturmpflichtigen, welche aus dringenden Ursachen verhindert sein sollten, rechtzeitig bei der Präsentierung zu erscheinen, die diese Verspätung rechtfertigenden Dokumente bei ihrem Einrücken mitzubringen.



**Namen nennen!**

Das stellvertretende Generalkommando des 9. Armeekorps richtet folgende beherzigenswerte Mahnung an die Bevölkerung:

Es häufen sich die Zuschriften ohne Namensnennung oder unter Anwendung erfundener Namen an hohe und höchste Behörden und Kommandostellen. Die Verfasser und Absender solcher Schreiben haben nicht den von jedem Aufrichtigen zu erwartenden Mut, ihre Angaben persönlich zu vertreten, und zeigen auch kein Vertrauen zu der Behörde, von der sie doch Abhilfe erwarten. So ist es nur natürlich, daß derartigen Zuschriften zumeist das Schicksal, das sie verdienen, zuteil wird: ungeprüft vernichtet zu werden. Trotzdem wird oft, um ihren Wert festzustellen, eine Prüfung durchgeführt. Fast ausnahmslos ergibt sich dann, daß solche Anzeigen unzutreffende, leichtfertige, und böswillige Angaben enthalten, daß eingeleitete Untersuchungen nutzlos verlaufen, und nur zur Zeit- und Kraftvergeudung führen. Nachsicht, krankhafte Verleumdungssucht haben bedauerlicherweise oft mitgewirkt. Wenn es sich aber wirklich einmal um begründete Beschwerden oder Verbesserungsvorschläge handelt, macht das Fehlen des Namens eine erfolgreiche Prüfung fast unmöglich. Nur eine Mitwirkung des Briefstellers kann zum Ziele führen. Darum schreibe, wer Anlaß fühlt, mit offener Namensnennung an die Behörden, und erspare ihnen nutzlos vergebene, kostbare Arbeitsstunden! Dazu mahnt vornehmlich unsere ernste Zeit.



\* (Zuschuß zum Felbausrüstungsbeitrag.)  
„Streffleurs Militärblatt“ verlautbart einen Erlaß des Kriegsministeriums, durch welche den in Feld- dienstleistung stehenden Offizieren und Kadetten ein Zuschuß zum einfachen Felbausrüstungsbeitrag bewilligt wird. Als Anfallstermin wird der 1. Oktober 1915 bestimmt. Das Ausmaß des Zuschusses beträgt für Gögisten von der IX. Rang- klasse aufwärts 400 K., von der X. Rangklasse abwärts 300 K. und für Fähnriche, Kadetten (Gleich- gestellter) und Gögisten ohne Rangklasse 180 K.



29. VII. 1916

**Musterungspflicht.**

Streffleurs „Militärblatt“ meldet:  
Die im Superarbitrierungswege „zu jedem Landsturm-  
dienste ungeeignet“ klassifizierten Landsturmpflichtigen sind,  
wenn sie mit Landsturmbefreiungszertifikaten betheilt sind,  
nicht musterungspflichtig.

Mit Landsturmbefreiungszertifikaten  
sind zu betheilen und in der Evidenz zu löschen: Nicht gediente  
Landsturmpflichtige des Geburtsjahres 1872 und jüngere, mit  
Ausnahme der noch Stellungspflichtigen, welche im Super-  
arbitrierungswege (Geisteskrante auch ohne Superarbitrierung)  
„zu jedem Landsturmdienste ungeeignet“ klassifiziert wurden.

Stellungspflichtige dieser Jahrgänge, sowie alle übrigen,  
die nicht im Superarbitrierungswege, sondern nur gelegentlich  
der Einrückung bei der Präsentierung „zu jedem Landsturm-  
dienste ungeeignet“ oder „zum Landsturmdienste ohne Waffe  
geeignet“ klassifiziert und in ihr früheres Verhältnis rückversetzt  
wurden, beziehungsweise werden, sind bloß nach Erlaß  
Abt. VII, Nr. 8279 vom 7. Juni 1915, zu behandeln (ent-  
sprechende Klausulierung des Landsturmlegitimationsblattes)  
und bleiben musterungspflichtig.

Mit Landsturmabschied sind zu betheilen: die  
gedienten Landsturmpflichtigen des Geburtsjahrganges 1872  
und jüngere, die im Superarbitrierungswege „zu jedem Land-  
sturmdienste ungeeignet“ klassifiziert wurden, unbeschadet der  
ihnen nach Erlaß Abt. VII, Nr. 5612 vom 16. Mai 1915  
(Edw. W. B. Nr. 23 von 1915), bereits ausgefolgten Doku-  
mente.

Die gelegentlich der Einrückung bei der Präsentierung  
„zu jedem Landsturmdienste ungeeignet“ oder „zum Landsturm-  
dienste ohne Waffe geeignet“ klassifizierten und die im Super-  
arbitrierungswege „zum Landsturmdienste ohne Waffe geeignet“  
befundenen und entlassenen, beziehungsweise in ihr früheres  
Verhältnis rückversetzten nichtgedienten und ehemaligen ge-  
dienten Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1871 bis  
1865 sind, wie im Erlaß Abt. VII, Nr. 8279 vom 7. Juni  
1915, angeordnet, mit dem klausulierten Landsturmlegitimations-  
blatt zu betheilen, beziehungsweise ist den gedienten Landsturm-  
pflichtigen, welche im Besitze eines Abschiedes sind, dieser ent-  
sprechend klausuliert auszufolgen.

Dieselben bleiben musterungspflichtig. Die  
im Superarbitrierungswege „zu jedem Landsturmdienste un-  
geeignet“ klassifizierten nicht gedienten und ehemaligen gedienten  
Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1871 bis 1865 sind  
mit dem Landsturmbefreiungszertifikat zu betheilen und sind  
nicht mehr musterungspflichtig.

Den ehemaligen Gedienten ist der eventuell vorhandene  
frühere Abschied wieder auszufolgen.



### Disziplinäre Behandlung österreichisch-ungarischer und deutscher Militärpersonen auf fremdem Staatsgebiete.

Wien, 29. Juli.

Wie „Stressleurs Militärblatt“ meldet, ist die Behandlung der in deutschen und österreichisch-ungarischen Spitälern und Kurorten untergebrachten Angehörigen der österreichisch-ungarischen gesamten bewaffneten Macht und der Gendarmerie und jener des deutschen Heeres in disziplinärer Beziehung für die Dauer dieses Krieges geregelt. Im Einvernehmen mit der deutschen Heeresverwaltung werden diese Bestimmungen zufolge bereits erlassener a. h. Entschlüsse auch auf jene Militärpersonen ausgedehnt, die keinem Kommando angehören und sich als Einzelreisende auf der Durchreise oder zum vorübergehenden Aufenthalt im fremden Staatsgebiete befinden.

Die Bestrafung von deutschen Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften durch die Militärstations- (Landwehrstations-, Festungs-)kommandos nach Punkt 669 und 673, Dienstreglement, erster Teil, darf nur aus Anlaß von Handlungen gegen die militärische Zucht und Ordnung und von solchen Verstößen gegen die Dienstvorschriften erfolgen, für welche die Militärgesetze keine Strafbestimmungen enthalten. (Dienstreglement, erster Teil, Punkt 648 a). Bei Disziplinarvergehen im Sinne der deutschen Strafprozeßordnung, § 1:2, bleiben für deutsche Militärpersonen die Vorschriften des deutschen Militärstrafgesetzbuches bestehen. Im gleichen Umfange unterliegen die in Betracht kommenden Angehörigen der österreichisch-ungarischen gesamten bewaffneten Macht und der Gendarmerie auf deutschem Gebiet der Disziplinargewalt der zuständigen deutschen Militärbehörden.

Erfolgte Bestrafungen von Angehörigen der österreichisch-ungarischen gesamten bewaffneten Macht und der Gendarmerie auf deutschem Gebiet werden durch die örtlichen Befehlshaber auf dem Dienstweg den obersten Kommandostellen gemeldet, die ihrerseits den deutschen Kriegsministerien hievon zur weiteren Bekanntgabe an das k. u. k. Kriegsministerium Mitteilung machen. Das k. u. k. Kriegsministerium wird Bestrafungen der Angehörigen der k. k. und k. ungarischen Landwehr, des Landsturmes und der Gendarmerie den betreffenden Ministerien bekanntgeben. Sinngemäß sind alle Bestrafungen deutscher Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften an die Militärkommandos (k. u. Landwehrdistriktskommandos) zu melden, die diese Meldungen dem Kriegsministerium (k. u. Landesverteidigungsminister) vorzulegen haben. Das Kriegsministerium wird diese Meldungen an die betreffenden Kriegsministerien der deutschen Armeen weiterleiten.



31./VIII. 1916

\* **Zuschuß zum Felddienstleistungsbeitrag.** „Streffleurs Militärblatt“ verlautbart einen Erlaß des Kriegsministeriums, durch welche den in Felddienstleistung stehenden Offizieren und Kadetten ein Zuschuß zum einfachen Felddienstleistungsbeitrag bewilligt wird. Als Anfallstermin wird der 1. Oktober 1915 bestimmt. Das Ausmaß des Zuschusses beträgt für Sagisten von der IX. Rangklasse aufwärts 400 Kronen, von der X. Rangklasse abwärts 300 Kronen und für Fähnriche, Kadetten (Gleichgestellter) und Sagisten ohne Rangklasse 180 Kronen.



**\* (Einrückung Landsturmpflichtiger.)** Die bis einschließlich 22. d. bei der Musterung zum Dienste mit der Waffe geeignet befundenen Landsturmpflichtigen des Geburtsjahrganges 1897 haben, soweit sie in Wien heimatsberechtigt, dem gemeinsamen Heer zugeteilt und nicht behördlich enthoben sind, Dienstag, den 1. August d. J., um 7 Uhr früh beim Ergänzungsbezirkskommando Wien A III, Landstraßer Hauptstraße (Artillerietor), einzurücken. Das Landsturmligitationsblatt sowie eine eventuell zugekommene Vorladung in Form einer Korrespondenzkarte sind mitzubringen. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß am 1. August von den freiwillig Assentierten nur jene des Geburtsjahrganges 1897 einzurücken haben. Die freiwillig Assentierten der andern Geburtsjahrgänge haben an diesem Tage nicht einzurücken; sie werden erst zum nächsten „allgemeinen“ Einrückungstermin einzurücken haben. Als solcher ist jedoch der 1. August (beziehungsweise 10. August) nicht anzusehen. Verspätetes Einrücken wird zu rechtfertigen sein, eventuell streng bestraft.



\* (Aufhebung des Photographieverbotes für die Umgebung von Wien.) Der Statthalter hat am 26. d. folgende Kundmachung betreffend das Photographieren, Zeichnen und Malen in und um Wien erlassen: „Das Verbot des Photographierens, Malens und Zeichnens sowie der Anfertigung von Skizzen in den durch die hierortigen Kundmachungen vom 31. Mai 1915, Pr.-Z. 1535/59-R. und vom 8. Juli 1915, Pr.-Z. 3344/56-R. angegebenen Gebieten Niederösterreichs wird hiedurch aufgehoben. Doch bleibt das Photographieren, Malen, Zeichnen und Skizzieren von militärisch wichtigen Objekten (Kasernen, militärischen Depots, Eisenbahnen, Brücken und Vergleichen)

sowie von militärischen Aufzügen, Truppentransporten usw. auch weiterhin verboten, sofern nicht die Bewilligung des k. u. k. Militärkommandos in Wien hierzu erwirkt wird. Auch ist das Betreten der von militärischen Behörden abgesperrten Räume untersagt. Uebertretungen dieser Anordnungen werden, sofern nicht strengere Strafbestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des § 67 des Strafgesetzes Anwendung finden, im Wiener Polizeirayon von der k. k. Polizeidirektion, außerhalb dieses Gebietes von der örtlich zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft nach den §§ 7 und 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, RGBl. Nr. 96, bestraft.“



31. VII. 1916

**Hütet Euch vor Spionen!**

Die „Times“ vom 19. Juli bringt die zweite Folge einer Artikelserie „Eindrücke von Berlin“ von einem „Neutralen“. In demselben beschreibt dieser unter anderem auch eine Eisenbahnfahrt, die ihm Gelegenheit gegeben hat, den Gesprächen von deutschen Offizieren zuzuhören.

„Es fiel mir auf“, so schreibt er, „daß Offiziere in demselben Abteil, in dem ich fuhr, sich über ihre Arbeit an der Front unterhielten und fachsimpelten, ohne von den Mitreisenden Notiz zu nehmen. Jedenfalls wären diese Gespräche für die Ohren eines Spions sehr geeignet gewesen.“ Die große Zahl von Offizieren, die der Neutrale überall beobachtete, scheint ihm besonderen Eindruck gemacht zu haben.

Wir weisen auf diesen kurzen Bericht ganz besonders hin, da aus ihm wieder einmal hervorgeht, wie leicht und unauffällig militärische Nachrichten in das feindliche Ausland gelangen können. Militärische Gespräche sollten an öffentlichen Orten und besonders im Beisein von Zivilpersonen ein für allemal unterbleiben.



\* **Die Protektorsübernahme des Kaisers über die 1. 1. Kriegerkorps.** Gestern versammelten sich vor der Wachabteilung die Angehörigen des Wiener Kriegerbundes — gegen 2000 Mann — im Hof des „Hotel Weintraube“, IV. Bez., Hauptstraße 54. Die Wachdienst an tretenden 724 Mann standen in mehreren Treffen in entwickelter Linie, vor dem rechten Flügel das Offizierskorps und die Korpsmusik, während die dienstfreie Mannschaft den übrigen Teil des geräumigen Hofes füllte. Regimentskommandant Oberst Reichberger verlas nach einer schwingvollen Rede über die Entstehung und Ausgestaltung des Veteranenwesens die kaiserliche Entschliehung, mit welcher der Monarch das Protektorat über das 1. 1. österreichische Kriegerkorps übernimmt. Ferner verlas Kommandant Reichberger sowie das bereits in der Offiziersversammlung am Donnerstag verlesene Schreiben des jetzigen Kriegerkorpskommandanten F. W. Ritter v. Wilkullil. „Durch den kaiserlichen Gnadenakt ist das ganze Korps“, so schloß der Kommandant seine Festrede, „vom ersten bis zum letzten Mann ausgezeichnet und dankbaren Herzens müssen heute alle zum Himmel aufblicken und Gott bitten, er möge an unserem vielgeliebten Kaiser und obersten Kriegsherrn die Stürme des großen Krieges spurlos vorübergehen lassen und ihn beschützen bis an die äußerste Grenze irdischen Daseins.“ In das ausgebrachte dreifache Hoch stimmten Offiziere und Mannschaft jubelnd ein. Mit der strammen Defilierung der abziehenden Wachen bei den Klängen des „Kriegerkorpsmarsches“, einer Komposition eines Korpsangehörigen, des Lehrers Henkel aus Uggersdorf, endete die soldatische Feier. Die Offiziere und die dienstfreie Mannschaft verblieben mit ihren Angehörigen im Gasthausgarten, wo die Korpskapelle unter Leitung des Kapellmeisters Rammert patriotische Tonwerke vorzüglich zum besten gab.



\* (Die Privatbeamten im Ministerium für Landesverteidigung.) Kürzlich sprach im Ministerium für Landesverteidigung eine Abordnung des Verbandes der Angestelltenorganisationen Oesterreichs vor, um für die in letzter Zeit gemusterten Privatbeamten Militärbegünstigungen zu erbitten und gleichzeitig darüber Beschwerde zu führen, daß den enthobenen Angestellten in manchen Betrieben der gesetzliche Urlaub vorenthalten wird. Hofrat Baron Lehne konnte in erster Angelegenheit keine Zusage machen, hinsichtlich des Urlaubes jedoch sagte er der Abordnung seine volle Unterstützung zu.



### Die neuen Passvorschriften.

Am heutigen 1. August tritt, wie amtlich mitgeteilt wird, eine neue Kaiserliche Verordnung über die Regelung der Passpflicht in Kraft. Die unter dem 21. Juni 1916 erlassene Verordnung fügt zu dem bereits bestehenden Passzwang die Bestimmung, daß der Pass vor dem jedesmaligen Grenzübertritt — aus dem Reiche oder in das Reich — des Sichtvermerks der zuständigen deutschen Behörde bedarf. Wer also künftig seinen Pass zum Übertritt über die Reichsgrenzen benutzen will, muß ihn vorher visieren lassen: in Deutschland durch die Verwaltungsbehörde des Wohnortes oder dauernden Aufenthaltes oder, falls solcher nicht besteht, durch die für den Ausreisort zuständige Verwaltungsbehörde, im Auslande durch den deutschen Berufskonsul oder Gesandten in dem Staate, in dem der Passinhaber seinen Wohnort oder dauernden Aufenthalt hat, in besonderen Fällen — vor allem bei den Personen, die ihre Reise außerhalb Europas angetreten haben — durch den Berufskonsul oder Gesandten in dem Staate, von dem aus der Grenzübertritt erfolgen soll.

Die neue Regelung, die zweifellos eine gewisse Erschwerung und Verzögerung in der Abwicklung des Reiseverkehrs mit dem Auslande mit sich bringen muß, wenn sie ihren Zweck

schärferer Ueberwachung dieses Verkehrs erreichen soll, wird von den Interessen der militärischen wie der wirtschaftlichen Kriegsführung dringend gefordert. Die bisherigen Lücken in der Kontrolle des Grenzübertritts konnten unter Umständen zum Nachteil des Reichs durch den Spionagedienst des feindlichen Auslands ausgenutzt werden; sie machten es ferner in vielen Fällen unmöglich, Reisen ins Ausland zu wirtschaftlich unerwünschten oder schädlichen Zwecken zu verhindern. Wenn zur Beseitigung dieser Mißstände auch dem vom Stande des Staatsinteresses einwandfreien Reisenden gewisse Anbequemlichkeiten auferlegt werden müssen, so wird dagegen kein ernsthafter Einspruch erhoben werden. Soweit dies möglich ist, ohne das Ziel der Neuordnung zu durchkreuzen, sind übrigens für notwendige und berechnete Reisen ins Ausland Erleichterungen vorgesehen. Bei völlig zuverlässigen Passinhabern kann, wenn dringende staatliche, wirtschaftliche oder als berechnete anzuerkennende andere Bedürfnisse vorliegen, der Sichtvermerk bereits vor der Ausreise auch zur Rückreise oder zu mehrmaligem Grenzübertritt während einer bestimmten Zeit ausgestellt werden (Rückreise-, Dauer-sichtvermerk). Auch können in besonders dringlichen Fällen (wie etwa schwere Erkrankung von Angehörigen, drohende Vermögensschäden) die für den Grenzübertritt zuständigen Militärbefehlshaber, und zwar auch auf telegraphischem Wege, Ausnahmen vom Sichtvermerkzwang bewilligen. Von den gleichen militärischen Stellen kann die Kontrolle des Grenzverkehrs für die Grenzbezirke oder im Verkehr auf bestimmten Wasserstraßen allgemein für gewisse Arten von Personen gemildert werden. Der wirtschaftlich nützliche oder durch berechnete und wichtige private Gründe veranlaßte Reiseverkehr ins Ausland wird gewiß nicht unterbunden werden. Eine gewisse Erschwerung der überflüssigen, auch der reinen Vergnügungsreisen über die Reichsgrenzen ist in Kriegszeiten unbedenklich, ja sogar erwünscht.

Das Inkrafttreten der Verordnung fällt in die sommerliche Reisezeit. Es war daher notwendig, für gewisse Uebergangserleichterungen zu sorgen, damit die Rückreise derer, die sich gerade im Auslande aufhalten, nicht ungebührlich verzögert wird. Die erforderlichen Anweisungen sind an die Grenzbehörden ergangen. Wer erst nach dem 1. August eine Auslandsreise antritt, muß den Anforderungen natürlich in vollem Umfange nachkommen. Es ist selbstverständlich, daß die Ausstellung des Sichtvermerks einige Zeit erfordert; wer eine Auslandsreise plant, wird deshalb gut tun, die Visierung möglichst frühzeitig zu beantragen.

Die Ueberwachung des Grenzverkehrs ist in Kriegzeiten eine unvermeidliche Notwendigkeit. Sie wird nach den vorliegenden Berichten in Frankreich und England schon seit geraumer Zeit in für die Reisenden weit lässiger Weise geübt, als dies auch nach den neuen Vorschriften in Deutschland beabsichtigt ist.



1. VIII. 1916

## Die neuen Paßvorschriften.

Am 1. August tritt eine neue kaiserliche Verordnung über die Regelung der Paßpflicht in Kraft. Die unter dem 21. Juni 1916 erlassene Verordnung fügt zu dem bereits bestehenden Paßzwang die Bestimmung, daß der Paß vor dem jedesmaligen Grenzübertritt — aus dem Reiche oder in das Reich — des Sichtvermerks der zuständigen deutschen Behörde bedarf. Wer also künftig seinen Paß zum Uebertritte über die Reichsgrenzen benutzen will, muß ihn vorher visieren lassen, in Deutschland durch die Verwaltungsbehörde des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes, oder falls solcher nicht besteht, durch die für den Ausreiseort zuständige Verwaltungsbehörde, im Auslande durch den deutschen Berufskonsul oder Gesandten in dem Staate, in dem der Paßinhaber seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, in besonderen Fällen — vor allem bei den Personen, die ihre Reise außerhalb Europas angetreten haben — durch den Berufskonsul oder Gesandten in dem Staate, von dem aus der Grenzübertritt erfolgen soll.

Die neue Regelung, die zweifellos eine gewisse Erschwerung und Verzögerung in der Abwicklung des Reiseverkehrs mit dem Auslande mit sich bringen muß, wenn sie ihren Zweck schärferer Ueberwachung dieses Verkehrs erreichen soll, wird von den Interessen der militärischen wie der wirtschaftlichen Kriegführung dringend gefordert. Die bisherigen Lücken in der Kontrolle des Grenzübertritts konnten unter Umständen zum Nachteile des Reichs durch den Rundschafferdienst des feindlichen Auslandes ausgenutzt werden; sie machten es ferner in vielen Fällen unmöglich, Reisen ins Ausland zu wirtschaftlich unerwünschten oder schädlichen Zwecken zu verhindern. Wenn zur Beseitigung dieser Mißstände auch dem vom Standpunkte des Staatsinteresses einwandfreien Reiseverkehr gewisse Unbequemlichkeiten auferlegt werden müssen, so wird dagegen kaum ernsthafter Einspruch erhoben werden. Soweit dies möglich ist, ohne das Ziel der Neuregelung zu durchkreuzen, sind übrigens für notwendige und berechtigte Reisen ins Ausland Erleichterungen vorgesehen. Bei völlig zuverlässigen Paßinhabern kann, wenn dringende staatliche, wirtschaftliche oder als berechtigt anzuerkennende andere Bedürfnisse vorliegen, der Sichtvermerk bereits vor der Ausreise auch zur Rückreise oder zu mehrmaligem Grenzübertritt während einer bestimmten Zeit ausgestellt werden (Rückreise-, Dauersichtvermerk). Auch können in besonders dringlichen Fällen (wie etwa schwere Erkrankung von Angehörigen, drohende Vermögensschäden) die für den Grenzübertritt zuständigen Militärbefehlshaber, und zwar auch auf telegraphischem Wege, Ausnahmen vom Sichtvermerkszwang bewilligen. Von den gleichen militärischen Stellen kann die Kontrolle des Grenzverkehrs für die Grenzbezirke oder im Verkehr auf bestimmten Wasserstraßen allgemein für gewisse Arten von Personen gemildert werden. Der wirtschaftlich nützliche oder durch berechtigte und wichtige private Gründe veranlaßte Reiseverkehr ins Ausland wird gewiß nicht unterbunden werden. Eine gewisse Erschwerung der überflüssigen — auch der reinen Vergnügungsreisen über die Reichsgrenzen ist in Kriegszeiten unbedenklich, ja sogar erwünscht.

Das Inkrafttreten der Verordnung fällt in die sommerliche Reisezeit. Es war daher notwendig, für gewisse Uebergangserleichterungen zu sorgen, damit die Rückreise derer, die sich gerade im Auslande aufhalten, nicht ungebührlich verzögert wird. Die erforderlichen Anweisungen sind an die Grenzbehörden ergangen. Wer erst nach dem 1. August eine Auslandsreise antritt, muß den Anforderungen natürlich in vollem Umfange nachkommen. Es ist selbstverständlich, daß die Ausstellung des Sichtvermerks einige Zeit erfordert; wer eine Auslandsreise plant, wird deshalb gut tun, die Visierung möglichst frühzeitig zu beantragen.

Die Ueberwachung des Grenzverkehrs ist in Kriegszeiten eine unvermeidliche Notwendigkeit. Sie wird nach den vorliegenden Berichten in Frankreich und England schon seit geraumer Zeit in für die Reisenden weit lästigerer Weise geübt, als dies auch nach den neuen Vorschriften in Deutschland beabsichtigt ist.



1. VIII. 1916

**Enthebungen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke.  
— Zurückweisung von direkt beim Kriegsministerium  
eingebrachten Gesuchen.**

Die k. k. n.-b. Statthaltereien hat mit Rund-Erlaß vom 20. Juli 1916, P. Z. 9226 (M. Abt. XVI, 24729), nachstehendes verlautbart:

In der letzten Zeit nimmt die Anzahl der von den Parteien beim Kriegsministerium direkt eingebrachten Gesuche einen derartigen Umfang an, daß die Erledigung dieser Gesuche nicht mehr bewältigt werden kann.

Die Bevölkerung ist daher — insbesondere auch durch Verlautbarung in den Amtsblättern der Bezirksbehörden — nochmals nachdrücklichst darauf aufmerksam zu machen, daß Enthebungsgesuche dem k. u. k. Kriegsministerium und k. k. Ministerium für Landesverteidigung niemals direkt, sondern stets im Wege des k. k. Ackerbauministeriums vorzulegen sind, da Gesuche, welche bei den genannten militärischen Zentralstellen direkt eingebracht werden, in Zukunft keine Berücksichtigung finden.

Desgleichen ist die Einbringung von Enthebungsansuchen unmittelbar beim Ackerbauministerium nur geeignet, die Verzögerung der Erledigung zu bewirken, da das Ackerbauministerium derartige Gesuche nicht sofort weiterleiten kann, sondern erst den Bericht der politischen Bezirksbehörden einholen muß.

Hievon geschieht zufolge Erlasses der letztgenannten Zentralstelle vom 15. Juli 1916, P. 32150, die Verständigung.



**Vermehrung der Höchstzahl der Freiwilligen.****Bei den Sappeur-, Pionnier- und Kraftfahrtruppen.**

Der Honvédminister verständigte im Wege einer Circularverordnung sämtliche Munizipien des Landes, daß die Höchstzahl der zum Tragen des Freiwilligen-Armstreifens berechtigten, der Nachmusterung unterzogenen Kriegsfreiwilligen und Einjährig-Freiwilligen aus der Reihe der Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1866—1891, beziehungsweise 1892—1897, die den Sappeur-, Pionnier- und Kraftfahrtruppen zugeheilt werden können, folgendermaßen vermehrt wurde:

Bei den Sappeur-Truppen: in je ein Bataillon (Ersatzkompagnie) aus der Kategorie A), und zwar von den Geburtsjahrgängen 1873—1891 insgesamt 10, von den Geburtsjahrgängen 1866—1872 insgesamt 9; aus der Kategorie B), und zwar von dem Geburtsjahrgang 1897 insgesamt 5, von den Geburtsjahrgängen 1892—1896 insgesamt 12.

In die Ersatzkompagnie des 2. Sappeur-Bataillons kann von den zum Tragen des Freiwilligen-Armstreifens berechtigten Kriegsfreiwilligen der Geburtsjahrgänge 1873—1891 und von den Einjährig-Freiwilligen der Geburtsjahrgänge 1892—1897 das Doppelte der angeführten Anzahl aufgenommen werden.

Bei den Pionnier-Truppen: in je ein Bataillon (Ersatzkompagnie) aus der Kategorie A und zwar von den Geburtsjahrgängen 1873—1891 insgesamt 4, von den Geburtsjahrgängen 1866—1872 insgesamt 3; aus der Kategorie B, und zwar von dem Geburtsjahrgang 1897 insgesamt 4, von den Geburtsjahrgängen 1892—1896 insgesamt 4. In die Ersatzkompagnie der Brückenbau-Bataillone Nr. 1 und 2 können aufgenommen werden: aus der Kategorie A, und zwar von den Geburtsjahrgängen 1873—1891 insgesamt 6, von den Geburtsjahrgängen 1866—1872 insgesamt 6; aus der Kategorie B, und zwar von dem Geburtsjahrgang 1897 insgesamt 2, von den Geburtsjahrgängen 1892—1896 insgesamt 4.

In die Sappeur- und Pionniertruppe können selbstverständlich nur solche Bewerber aufgenommen werden, die den im Punkt 5 des § 88 des ersten Theiles der Wehrgeheiminstruktion festgestellten Bedingungen entsprechen, das heißt Hörer oder Absolventen irgend einer inländischen technischen Hochschule sind.

Bei den Kraftfahrtruppen: Ueber die in der Verordnung vom 4. Mai l. J. Zahl 8104 festgestellte Höchstzahl hinaus können weitere 25 zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Armzeichens berechnete Kriegsfreiwillige der Geburtsjahrgänge 1866—1872 aufgenommen werden, die absolvirte Zöglinge irgend einer auf der Beilage VII zum §. 84 des ersten Theiles der Wehrgeheiminstruktion angeführten Gewerbeschulen sind.

Selbstverständlich können sowohl in die Sappeur- wie in die Pionnier- und Kraftfahrtruppen nur solche Bewerber aufgenommen werden, die zum aktiven Militärdienst noch nicht eingerückt sind.



2. VIII. 1916

## Der gesellschaftsfähige Fingerabdruck.

Bertillons System im Passwesen.

Eine Neuerung, die zunächst seltsam berührt, scheint auch für Preußen im Passwesen bevorzustehen. Der Fingerabdruck, der als untrügliches Erkennungszeichen allgemein nur den Langfingern und Einbrechern vorbehalten war, soll auch für Reisepässe als Kontrollmittel verwendet werden. Nach unseren Erkundigungen kannte Bayern diese Neuerung bereits früher, Preußen wird demnächst folgen. Auch Sachsen kennt die Einrichtung schon.

Da die Verwendung von Fingerabdrücken bei Reisepässen viele rechtliche Leute befremdet hat, so veröffentlicht jetzt, wie uns gedrahtet wird, die Dresdener Polizeidirektion zur Beruhigung folgende Ausführungen: Was die Kriminalisten schon seit Jahren leider immer vergebens angestrebt haben, der Krieg hat es spielend erreicht: Der Fingerabdruck ist gesellschaftsfähig geworden. Diese Förderung seines Ansehens verdankt er der am 1. August in Kraft getretenen neuen Regelung der Ausstellung von Reisepässen, in der für gewisse Pässe neben der Personenbeschreibung und der Einreichung von Photographien der Fingerabdruck des linken Daumens verlangt wird. Es gibt kein einfacheres und zuverlässigeres Mittel, eine Person wiederzuerkennen, als den Fingerabdruck. Auch die Personalbeschreibung und das Lichtbild sind seit Jahren wichtige kriminalpolizeiliche Behelfe und trotzdem haben anständige Leute die Aufnahme der Personenbeschreibung bei Ausweispapieren oder die Hergabe des Lichtbildes bei Pässen, Straßenbahnfahrkarten nicht als eine Einbuße ihres Rufes angesehen.

Der Fingerabdruck ist gesellschaftsfähig geworden und wird voraussichtlich diese Stellung auch im Frieden behaupten.



### **Ehebewilligungen für die im Jahre 1892 geborenen Wehrpflichtigen.**

Seitens einer politischen Landesbehörde wurde an das Ministerium für Landesverteidigung in Wien die Anfrage gestellt, ob die im Jahre 1892 geborenen Wehrpflichtigen im Hinblick auf § 16:1, 3. Absatz WG., der Ehebewilligung nach § 40 WG. bedürfen, da sie einerseits nach der zitierten Bestimmung des § 16 WG. nicht mehr im stellungspflichtigen Alter sind, anderseits aber gemäß § 16:1, letzter Absatz WG., noch nicht der Stellungspflicht völlig entsprochen haben.

Das genannte Ministerium hat mit dem Erlaß vom 19. Mai d. J. folgendes zur Kenntnisnahme und Danachachtung eröffnet:

Nach § 40 WG. ist die Verehelichung vor dem Eintritt in das stellungspflichtige Alter und während der Dauer der Stellungspflicht grundsätzlich nicht gestattet, und kann die Ehebewilligung während dieser Zeit nur bei rücksichtswürdigen Umständen durch den Minister für Landesverteidigung erteilt werden.

Diese Bestimmung ist also auf die Dauer der Stellungspflicht abgestellt, nicht aber auf das „stellungspflichtige Alter“, wie dieses im § 16:1, 3. Absatz WG., definiert ist.

Die im Jahre 1892 geborenen Wehrpflichtigen, welche mit Rücksicht darauf, daß die Hauptstellung für das Jahr 1915 noch nicht stattand, ihrer Stellungspflicht dormalen noch nicht Genüge geleistet haben, bleiben demnach im Sinne des letzten Absatzes des § 16 WG. noch weiterhin stellungspflichtig und bedürfen daher der Ehebewilligung im Sinne des § 40 WG.



3. VIII. 1916

Findet das Lebensmittelgesetz Anwendung auf Militärpersonen? Das Heeresbrigadegericht hatte sich kürzlich mit der Rechtsfrage zu befassen, ob das Lebensmittelgesetz auch auf Militärpersonen Anwendung zu finden habe. Ein Milchhändler, der gegenwärtig als Landsturmkanonier eingerückt ist, war vom Marktkommissariate zur Anzeige gebracht worden, weil er aufgelöste Kondensmilch mit Vollmilch vermischt in seinem Geschäfte verkauft hatte, ohne diese Mischmilch als solche nach außen hin zu bezeichnen. Die Militäradvokatur erhob gegen dem Angezeigten die Anklage wegen Uebertretung des Lebensmittelgesetzes und wegen Vergehens des Betruges. Das Brigadegericht fand weitere Beweise überflüssig und sprach den Angeklagten frei. In den Gründen des Urteiles wurde ausgeführt, daß mit Rücksicht auf die Gestaltung des Preisverhältnisses zwischen Kondens- und Vollmilch von einem Betruge im vorliegenden Falle nicht gesprochen werden könne, ebensowenig von einer Gesundheits-schädlichkeit der verkauften Mischmilch. Insoferne aber, erklärt das Urteil, Umstände vorliegen sollten, welche das Vorgehen des Angeklagten eventuell unter die Sanktion des Lebensmittelgesetzes stellen, so habe das Militärgericht mit einer Beurteilung nicht vorzugehen, da das Lebensmittelgesetz für die Militärstrafbarkeit nicht verlaublich worden, deshalb auch nicht zur Anwendung zu bringen sei.



3. VIII. 1916

\* Wer zahlt die Zulagen für Tapferkeitsmedaillen aus? Auf vielfach einlaufende Anfragen hin sei aufmerksam gemacht, daß nach den Verfügungen des Kriegsministeriums jene Bezugsberechtigten, denen von staatlichen oder Hofdienststellen fortlaufend regelmäßig wiederkehrende Gebühren flüssig gemacht werden, die Zulagen für Tapferkeitsmedaillen gleichzeitig mit diesen Gebühren erhalten. Unter „staatlichen Dienststellen“ sind Militär- und Zivilstaatsstellen einschließlich der Staatsbahnen zu verstehen. Allen übrigen Bezugsberechtigten sind die Zulagen nur durch die mit Rücksicht auf den Aufenthaltsort zuständigen Pensionsliquidatoren des Heeres zu erfolgen. Vor der im Jahre 1914 erfolgten Neuregelung der Tapferkeitsmedaillenzulagen bezogen die Besitzer der Silbernen Tapferkeitsmedaille 2. Klasse überhaupt keine Medaillenzulage; aber auch diesen Dekorierten gebührt die neueingeführte Zulage (7 Kronen 50 Heller monatlich), angefangen vom 1. Oktober 1914. Solche Leute haben, wenn sie in keinerlei Staatsdienst stehen, beziehungsweise keinerlei Versorgungsgebühren beziehen, die folglich nach ihrer Entlassung aus dem Heer (Landwehr) in keiner Evidenzmehr stehen, haben um Zuerkennung der Tapferkeitsmedaillenzulage selbst einzuschreiten; die Gesuche sind — mit der genauen Wohnungsadresse versehen und mit den die Verleihung der Tapferkeitsmedaille nachweisenden Dokumenten (z. B. Abschied) belegt — den Ergänzungsbereichskommandos (den Evidenzbehörden) zu übergeben, die wieder die Gesuche nach Prüfung den Militärkommandos vorlegen. Es wurde schon seinerzeit angeordnet, daß auch in den Fällen, wo die Anspruchsberechtigten nicht dokumentarisch erwiesen ist (was ja vorkommen kann), die Ergänzungsbereichskommandos (Evidenzbehörden) die geeigneten Erhebungen zu pflegen haben.



\* (Der Metallknopf am Tragenaufschlag der Einjährig-Freiwilligen.) Mit einer Verordnung des Kriegsministeriums vom 30. März 1915, die im Verordnungsblatt vom 3. April 1915 verlautbart wurde, wurde für einige Kategorien der Einjährig-Freiwilligen ein Metallknopf am Tragenaufschlag

schaffen und eingeführt. Zum Tragen des Knopfes wurden jene Einjährig-Freiwilligen berechtigt, welche die volle wissenschaftliche Befähigung und außerdem die volle körperliche Eignung besaßen. Diese Einjährig-Freiwilligen, welche nach entsprechender Ausbildung oder für vorzügliches Verhalten vor dem Feinde zu Kadetten in der Reserve und in weiterer Folge zu Reserveoffizieren ernannt werden können, bekamen den Knopf als Abzeichen. Jene Einjährig-Freiwilligen hingegen, welche das Einjährig-Freiwilligenrecht wegen nichtvollendeter Mittelschulstudien nur bedingt zuerkannt erhalten, ferner jene, die die Eignung zum Reserveoffizier aus privaten Gründen nicht besitzen, schließlich alle Einjährig-Freiwilligen, welche die körperliche Eignung für Frontdienste nicht aufweisen, bei denen also die Beförderung in die Offiziersaspirantenchargen nicht in Aussicht steht, tragen den Knopf nicht. Man sieht, daß das Abzeichen des Knopfes mit der wissenschaftlichen Befähigung nichts zu tun hat und daß der Ausdruck „Intelligenzknopf“ sachlich gar nicht zutrifft; übrigens haben auch alle jene Einjährig-Freiwilligen die Berechtigung zum Tragen des Knopfes, die ursprünglich nur zu Hilfsdiensten, später jedoch frontdiensttauglich klassifiziert wurden, somit bei Zutreffen sonstiger Bedingungen zum Reserveoffizier ausgebildet werden, ferner auch jene frontdienstuntauglichen Landsturmpflichtigen mit Einjährig-Freiwilligenabzeichen der Geburtsjahrgänge 1865 bis 1882, die auf Grund einer neueren Verfügung behufs Dienstleistungen auf Offiziersposten im Stappenraum der Ausbildung unterzogen werden. Jene Einjährig-Freiwilligen also, welche die volle wissenschaftliche Befähigung besitzen und deren Verwendung auf Offiziersposten in Aussicht genommen ist, tragen den Knopf als Abzeichen ihrer Anwartschaft auf die Kadetten-(Offiziers-) Charge.



**Begünstigungen nach §§ 30, 32, 82, sowie 29 W. G., Erbringung des Fortbestandnachweises im Jahre 1916.**

Rund-Erlass der k. k. n.-b. Statthalterei vom 20. Juli 1916, Z. II-287/4 (M. N. XVI, 25272):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit Erlass vom 4. Juli 1916, Abteilung XIV-591, unter Bezugnahme auf seinen Erlass vom 3. März 1916, Abt. XIV-154 (h. o. Rund-Erlass vom 7. März 1916, Z. II-287/3), im Einverständnisse mit dem k. u. k. Kriegsministerium verfügt, daß im Hinblick auf den Kriegszustand der nach § 109:1, erster Absatz, § 118:1 und § 121:1 W. V. I. im Juni 1916 zu er-

bringende Nachweis des Fortbestandes für die Begünstigungen nach § 30, § 32 (als Landwirt) und § 82 W. G. — wie dies für 1915 mit dem Ministerial-Erlasse vom 13. Juli 1915, Abt. XIV, Nr. 863 (h. o. Rund-Erlass vom 16. Juli 1915, Z. II-368/1) angeordnet war — bis auf weiteres aufgeschoben wird, wobei die bezeichneten Begünstigungen einstweilen — jene nach § 30 und nach § 32 W. G. mit der gemäß § 109:1, zweiter Absatz W. V. I. dem termingemäß erbrachten Fortbestandnachweise zukommenden Wirkung — als fortbestehend anzusehen sind.

Dasselbe wird gegebenenfalls seinerzeit im September auch hinsichtlich der Begünstigung nach § 29 W. G. gelten, soweit es sich um Geistliche handelt, die zum Seelsorgedienst für die bewaffnete Macht verwendet werden; seitens der Kandidaten des geistlichen Standes ist der schon im Juni fällige Fortbestandnachweis heuer durchwegs wie sonst zu erbringen.

Hievon werden die unterstehenden politischen Bezirksbehörden, die auch für eine entsprechende Verlautbarung dieser Verfügung Sorge zu tragen haben, in Kenntnis gesetzt.



## Ratlose Feldgraue.

Auskunft für in Berlin fremde Soldaten.

Die Königgräzer Straße hinunter wandern Tag und Nacht keltfame Trupps. Feldgraue — schon mehr Feldverstaubte — schwer beladen mit Rucksack, Säbel, Gewehr und allen möglichen Paden, die ihren Weg durch das unbekannte Berlin suchen. Aus allen Provinzen kommen sie, wollen vom Anhalter Bahnhof zum Schlesiſchen oder Lehrter oder zu einem der Stadtbahnhöfe, um weiterzufahren. Ratlos stehen sie in dem Gewirr und Geläute der Straßenbahnen und Omnibusse und wenden sich schließlich an einen, der vorübergeht. Wer viele Berliner wissen selbst nicht genau, wie man am besten fährt, verstehen oft kaum die Frage, denn wie wenige Berliner verstehen mühelos rheinischen und ostpreußischen, bayerischen und hanturgenischen Dialekt? So trifft man denn nicht selten — besonders des Nachts — müde Krieger, die nicht wissen wohin. Sollten sich nicht, wie für so viele andere Kriegsnotwendigkeiten, freiwillige Hilfskräfte finden, die den berlintremden Soldaten Auskunft und Rat erteilen? Manche unter den Durchzügler sind auch schüchtern, verwirrt durch den ersten Eindruck der Millionenstadt, und besteigen nach sehr lächerlicher Orientierung auf gut Glück einen Omnibus oder eine Straßenbahn. Oft klärt sich der Irrtum dann erst nach einer guten Strecke falschen Weges auf. Diese Krieger sind auf „Dienststreifen“. Sie müssen bestimmte Anschlüsse der Militärzüge erreichen und setzen sich dienstlichen Unannehmlichkeiten aus, wenn sie die vorgeschriebenen Reisezeiten nicht innehalten. Es kommt nicht nur der Uebergang vom Anhalter zum Schlesiſchen Bahnhof und umgekehrt in Betracht. Auch vom Potsdamer Bahnhof zum Stettiner, vom Lehrter zum Potsdamer sieht man viele der Reichshauptstadt unkundige Militärpersonen streben. Vielleicht könnte die Gesellschaft der Großen Berliner Straßenbahn zusammen mit der Omnibusgesellschaft an den Bahnhöfen Beamte aufstellen, die Urlaubern und auf militärischem Transport in kleinen Gruppen Berlin durchquerenden Feldgrauen die nötigen Auskünfte geben. Vor allem aber sollte das Fahrpersonal dieser Verkehrsmittel so angewiesen und unterrichtet werden, daß sie besonders Soldaten jederzeit freundlich und genau darüber ausklären, wie sie ihr Ziel am schnellsten erreichen.



*Lehrbedingungen für die...*

und Jäger) und der Kavallerie der k. k. Landwehr und des k. u. k. Heeres auszubilden.

Eine Anzahl der in die k. k. Franz Joseph-Militärakademie aufgenommenen Bewerber wird bei Aufrechterhalten ihrer Widmung für die k. k. Landwehr auf die Dauer der militärakademischen Studien der k. u. k. Theresianischen Militärakademie in Wiener-Neustadt zugeteilt.

Diese Zuteilung verfügt bei tunlichster Berücksichtigung deswünschter Wünsche der Angehörigen der Militärakademiker das Ministerium für Landesverteidigung.

In der Technischen Militärakademie werden die für die k. k. Landwehr gewidmeten Militärakademiker zu Offizieren der k. k. Landwehrartillerie ausgebildet.

Die allgemeinen Bedingungen für die Aufnahme aller Bewerber ohne Unterschied der Platzkategorie sind:

1. Die österreichische Staatsbürgerschaft;
2. die körperliche Eignung;
3. ein befriedigendes sittliches Verhalten;
4. das erforderliche Alter;

für die Aufnahme in die Militär-Unterrealschule kommen in Betracht die Angehörigen nachbezeichneter Geburtsjahrgänge, und zwar:

In den I. Jahrgang: 1906, 1905 und 1904,

in den II. Jahrgang: 1905, 1904 und 1903;

für die Aufnahme in die Militär-Oberrealschule die Angehörigen der Geburtsjahrgänge:

In den I. Jahrgang: 1902, 1901 und 1900,

in den II. Jahrgang: 1901, 1900 und 1899,

in den III. Jahrgang: 1900 und 1899;

in die Militärakademien werden nur Angehörige des Geburtsjahrganges 1899 und ausnahmsweise auch Angehörige des Geburtsjahrganges 1900 zugelassen.

Die Aufnahme Angehöriger anderer Geburtsjahrgänge als der vorangeführten ist in allen Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten ausgeschlossen.

Bereits affenterte Bewerber werden nicht aufgenommen;

5. die erforderliche Vorbildung.

Den Nachweis einer entsprechenden Vorbildung haben sämtliche Aspiranten durch die Beibringung von Schulzeugnissen und die Ablegung einer Aufnahmeprüfung zu liefern.

Die Schulzeugnisse müssen nachweisen, daß der Bewerber nachbezeichnete Klassen einer öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Volks-, beziehungsweise Mittelschule mit mindestens „gutem“<sup>2)</sup> Gesamterfolg absolviert hat,<sup>3)</sup> und zwar:

Für den I. Jahrgang der Militär-Unterrealschule die IV. oder V. Klasse einer Volksschule,

für den II. Jahrgang der Militär-Unterrealschule die I. Klasse einer Mittelschule;

für den I. Jahrgang der Militär-Oberrealschule die IV. Klasse einer Mittelschule,

<sup>2)</sup> Zur Feststellung des guten Gesamterfolges wird den Klassifikationsnoten ein Zahlenwert beigelegt, und zwar zählt: sehr gut 4, gut 3, genügend 2 Einheiten. Die Summe der Klassifikationseinheiten aller obligaten Unterrichtsfächer (ausschließlich des Turnens und Singens) ist durch die Anzahl der Unterrichtsgegenstände zu dividieren. Beträgt der Quotient 2,4, so ist die Minimalleistung des guten Gesamterfolges erreicht.

<sup>3)</sup> Privatschüler haben sich, um gültige Zeugnisse zu erlangen, rechtzeitig der Prüfung einer öffentlichen Schule zu unterziehen.

für den II. Jahrgang der Militär-Oberrealschule die V. Klasse einer Mittelschule,

für den III. Jahrgang der Militär-Oberrealschule die VI. Klasse einer Mittelschule.

Bewerber für die Aufnahme in eine Militärakademie müssen nachweisen, daß sie wenigstens sieben Klassen einer öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Mittelschule (Realschule, Gymnasium oder Realgymnasium) mit mindestens „gutem“ Gesamterfolg absolviert haben.

Es wird ihnen obliegen, während ihrer militärakademischen Studien die etwa nicht abgelegte Reifeprüfung nach Möglichkeit nachzutragen.

Wenn in dem beigebrachten letzten Schulzeugnisse die Angabe über das entsprechende sittliche Betragen fehlt oder wenn der Eintritt in die Militärerziehung nicht unmittelbar aus einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule erfolgt, so ist ein von der politischen oder von der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes des Bewerbers ausgestelltes Sittenzeugnis beizubringen.

Alle Aspiranten müssen sich einer Aufnahmeprüfung unterziehen. Die militärischen Geschicklichkeiten, dann die militärischen Übungen bilden keinen Gegenstand dieser Prüfung.

Eine Studiennachsicht wird nicht erteilt.

Jeder zur Aufnahmeprüfung einberufene Bewerber wird unmittelbar nach Eintreffen in der Anstalt hinsichtlich seiner körperlichen Eignung kommissionell untersucht. Die Kommission ist an den Befund des mit dem Aufnahmsgesuch beigebrachten ärztlichen Gutachtens nicht gebunden.

Nur die von der Kommission als körperlich geeignet befundenen Bewerber werden der Aufnahmeprüfung unterzogen. Die ungeeigneten Befundenen werden ihren Angehörigen sogleich zurückgestellt.

**Aufnahmsgesuche.**

Die Gesuche für alle Platzkategorien sind von allen Bewerbern spätestens bis 31. Mai 1916 unmittelbar beim k. k. Ministerium für Landesverteidigung (Wien, I., Babenbergerstraße 5) einzubringen.

Die Gesuche sind von den gesetzlichen Vertretern der minderjährigen Bewerber zu unterschreiben oder mitzufertigen und sind ihnen die erforderlichen Dokumente beizuschließen.

Das ganzjährige Schulzeugnis für das Schuljahr 1915/16, das ebenso wie das Zeugnis des I. Semesters den „guten“ Erfolg aufweisen muß, ist von den zur Aufnahmeprüfung einberufenen Bewerbern in die Anstalt mitzubringen.

In den Gesuchen um Freiplätze ist die Dauer der Dienstzeit des Vaters des Bewerbers und sein Familienstand (Zahl, Alter, Versorgung etc. der Kinder) anzuführen.

Die Angehörigen eines jeden aufgenommenen Aspiranten, ohne Unterschied der Platzkategorie, übernehmen die Verpflichtung, mit Beginn eines jeden Schuljahres 28 K als Schulgeld an die Anstaltskassa zu erlegen.

Um die Aufnahme können sich auch Standschützen und Freiwillige Schützen bewerben. Solche Bewerber sind laut Kriegsministerial-Erlaß Abt. 2/W., Nr. 15421 von 1915 (Erlaß des



19. IV. 1916

*Lebensbedingungen*

I. I. Ministeriums für Landesverteidigung Präj. Nr. 12796/II vom 3. August 1915), zwecks Ablegung der Aufnahmeprüfung u beurlauben. Wenn jedoch der Eintritt in die Militärerziehung wegen körperlicher Nichteignung oder aus sonstigen Gründen tatsächlich nicht erfolgt, bleiben die Betreffenden weiter Stand- schützen, beziehungsweise Freiwillige Schützen.

B. Besondere Bestimmungen für:

a) Freiplätze.

Auf Freiplätze haben die ehelichen oder legitimierten Söhne der in nachstehenden fünf Gruppen genannten Personen öster- reichischer Staatsbürgerschaft Anspruch:

- |   |  |
|---|--|
| <p>1. der Offiziere des Soldaten- standes</p> <p>2. der zur Verehelichung be- rechtigten Militärgeistlichen, Auditore, Ärzte, Truppenrechnungsführer und Militär(Landwehr)beamten</p> | <p>der gesamten bewaffneten Macht, welche aktiv dienen oder dem Ruhe- oder Invalidenstand an- gehören;</p> |
|---|--|

3. der Offiziere aller Standesgruppen, aller zur Verehelichung berechtigten Militärgeistlichen und der Militär(Landwehr)beamten in der Reserve, im Verhältnis „außer Dienst“ der gesamten bewaffneten Macht, dann im Verhältnis der Evidenz der Landwehr, nach einer mindestens zehnjährigen aktiven Militärdienstzeit; wenn die Väter von Aspiranten vor dem Feinde gefallen oder den Kriegsstrapazen erlegen sind, so wird von der angegebenen Minimaldienstzeit abgesehen;

4. der in keine Rangklasse eingeteilten Sagisten, dann der Unteroffiziere des aktiven und des Invalidenstandes der gesamten bewaffneten Macht nach einer wenigstens zehnjährigen Präsenz- dienstzeit und aus der während derselben geschlossenen Ehe;

5. der in eine Rangklasse eingeteilten aktiv dienenden oder pensionierten Hof- und Zivilstaatsbeamten, der Beamten der k. k. Staatsbahnen, der Ärzte und Beamten der Wiener k. k. Krankenanstalten, der Beamten des k. k. Verjag-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien und der dekretmäßig bestellten Postmeister nach einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren.

In jeder Gruppe gehen Waisen nicht verwaisten Bewerbern im Anspruch voran.

Söhnen anderer österreichischer Staatsbürger als der in den vorstehenden fünf Gruppen genannten oder solcher, die den dort festgesetzten Bedingungen nicht voll entsprechen, können nur aus- nahmsweise halbe<sup>4)</sup>, eventuell ganze Freiplätze nach Maßgabe der Verfügbarkeit verliehen werden, wenn die betreffenden Aspiranten sich mit Vorzugs- oder mindestens mit „sehr guten“<sup>5)</sup> Schulzeugnissen ausweisen können und ihre finanzielle und sonstige Rücksichtswürdigkeit amtlich dargetan ist.

Der Fortgenuß eines so verliehenen Platzes wird von dem Erreichen eines zumindest „guten“ Gesamterfolges abhängig

<sup>4)</sup> Das von den Angehörigen eines auf einem „halben Freiplatz“ befind- lichen Zögling zu entrichtende Kostgeld beträgt jährlich in den Militärreal- schulen 400 K, in den Militärakademien 800 K und ist in zwei halbjährig im vorhinein fälligen Raten zu erlegen. Gleichzeitig mit der ersten Rate ist das Schulgeld von 28 K für das ganze Jahr auf einmal zu entrichten. Eine bereits erlegte Rate des Kostgeldes wird bei vorzeitigem Austritt eines Zög- lings grundsätzlich nicht rückerstattet.

<sup>5)</sup> Der „sehr gute“ Gesamterfolg entspricht dem Zahlenwerte 3-4 im Sinne der Fußnote 2 dieses Bewerbungsausschreibens.

gemacht. Bei minderem Gesamterfolg tritt die Aberkennung der zugestandenen Begünstigung ein.

β) Zahlplätze.

In die Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten werden auch Zahlzöglinge aufgenommen. Das Kostgeld für ein Jahr ist für die Militärrealschulen mit 800 K, für die Militärakademien mit 1600 K festgesetzt. Dasselbe ist in zwei halbjährig im vor- hinein fälligen Raten zu entrichten. Eine bereits erlegte Rate des Kostgeldes wird bei vorzeitigem Austritt eines Zögling grundsätzlich nicht rückerstattet.

Das Schulgeld von 28 K wird mit Beginn eines jeden Schuljahres gleichzeitig mit der ersten Rate des Kostgeldes gezahlt.

Außerdem ist für jeden Zahlzögling im höchsten Jahrgang der Militärakademie mit der letzten Rate des Kostgeldes der für die Ausstattung des Zögling im Falle seines Austrittes als Offizier jeweilig festgesetzte Betrag zu erlegen.

Auf Zahlplätze in den k. k. Militärrealschulen und in der k. k. Franz Joseph-Militärakademie sowie in der k. u. k. Tech- nischen Militärakademie mit der Widmung für die k. k. Land- wehrartillerie haben Söhne aller österreichischen Staatsbürger Anspruch, jedoch erhalten talentierte Jünglinge mit guten Schul- zeugnissen, insbesondere Söhne von Offizieren und von Militär- (Kriegsmarine, Landwehr)beamten, dann von Hof- und Zivil- staatsbeamten den Vorzug.

Vom k. k. Ministerium für Landesverteidigung.

Wien, im April 1916.



**Militärisches.**

**Einmalige Unterstützung für Offiziere.**

1. Den im Hinterlande in Dienstverwendung stehenden im Punkte 2 genannten Personen, die am 1. August 1916 (als Stichtag) nur auf die Bereitschaftszulage Anspruch haben, wird eine einmalige Unterstützung bewilligt.

2. Die Unterstützung beträgt mit Ausnahme der im Punkte 3 e) genannten Personen für:

a) ledige Sagisten der 10. und 11. Rangklasse	150 Kr.
ledige Sagistenaspiranten	90 "
ledige Sagisten ohne Rangklasse	60 "
b) verheiratete Sagisten der 10. und 11. Rangklasse:	
ohne Kinder	200 "
mit 1 oder 2 Kindern	300 "
mit mehr als 2 Kindern	400 "
c) verheiratete Sagistenaspiranten:	
ohne Kinder	150 "
mit 1 oder 2 Kindern	180 "
mit mehr als 2 Kindern	210 "
d) verheiratete Sagisten ohne Rangklasse:	
ohne Kinder	70 "
mit 1 oder 2 Kindern	100 "
mit mehr als 2 Kindern	130 "
e) verheiratete freiwillig weiterdienende Unteroffiziere:	
ohne Kinder	70 "
mit 1 oder 2 Kindern	100 "
mit mehr als 2 Kindern	130 "

3. Keinen Anspruch auf diese Unterstützung haben:

- a) alle Personen von der 9. Rangklasse aufwärts;
- b) alle am 1. August 1916 im Bezuge der Feldzulage lebenden Sagisten, Sagistenaspiranten und freiwillig weiterdienenden Unteroffiziere;
- c) die ledigen freiwillig weiterdienenden Unteroffiziere;
- d) alle am 1. August 1916 nicht in aktiver Dienstleistung stehenden Personen des Ruhestandes, die mit Warlegebühr beurlaubten und die am 1. August 1916 im nichtaktiven Verhältnis befindlichen oder mit diesem Tage in das genannte Verhältnis rückübersehenden Personen;
- e) alle in aktiver Dienstleistung und im Bezuge der Bereitschaftszulage stehenden, aus dem nichtaktiven Verhältnis

(Ruhestand, Reserve, Verhältnis außer Dienst, Evidenz der Landwehr) eingerückten Sagisten und Sagistenaspiranten, die Landsturmagisten und Sagistenaspiranten, dann die auf gleichen Posten verwendeten landsturmpflichtigen Personen, und zwar:

ledige, dann Verheiratete, deren Familien im Bezuge der Familiengebühren stehen, wenn sie außer den militärischen Gebühren und den Familiengebühren ein sonstiges Einkommen gleichgültig in welcher Höhe haben,

Verheiratete, deren Familien auf Familiengebühren keinen Anspruch haben, wenn sie außer den militärischen Gebühren ein sonstiges Einkommen von mehr als 1600 (sechshundert) Kronen jährlich beziehen.

Siebei ist es gleichgültig, ob diese Einkünfte vom Staate, vom Lande, von Gemeinden, Körperschaften, Fonds, Privatunternehmungen, aus Eigenbetrieben oder Eigenbesitz x. x. stammen.

4. Witwer ohne Kinder sind den Ledigen gleichzuhalten. Witwer mit Kindern erhalten die Unterstützung im Ausmaße für Verheiratete mit der gleichen Kinderzahl.

Gerichtlich getrennte oder geschiedene Personen ohne Kinder sind den Ledigen gleichzuhalten. Solche mit Kindern, die sich in ihrer Obhut befinden, oder bezüglich deren ihnen die gesetzliche Unterhaltspflicht (Alimentation) obliegt, erhalten die Unterstützung im Ausmaße für Verheiratete mit gleicher Kinderanzahl.

5. Für die Höhe der Unterstützung sind die am 1. August 1916 tatsächlich bekleidete wirkliche Charge, dann bei Verheirateten der Familienstand an diesem Tage maßgebend.

Veränderungen in der Charge oder in dem Familienstande, die zwischen dem Stichtage und dem Tage der tatsächlichen Erteilung der Unterstützung eintreten, sind daher auf die Bemessung dieser ohne jeden Einfluß.

Bei der Festsetzung der Höhe der Unterstützung ist nur auf jene eigenen, ehelichen (legitimierten) Kinder Bedacht zu nehmen, die im Falle des Ablebens des Familienhauptes Anspruch auf den Erziehungsbeitrag hätten, daher insbesondere das Normalalter nicht überschritten haben und als unverorgt anzusehen sind.

6. Wenn der Familienstand am 1. August 1916 den liquidierenden Organen aus den Grundbuchsdokumenten nicht zuverlässig bekannt ist, hat das Familienoberhaupt hierüber eine eigenhändige Erklärung auszustellen, für deren Richtigkeit es die volle Verantwortung trägt.

7. Die Unterstützung ist den Sagisten, Sagistenaspiranten und verheirateten freiwillig weiterdienenden Unteroffizieren des Aktivstandes am 1. August 1916 gleichzeitig mit der Gage x. zu erfolgen.

8. Den im Punkte 3 e) genannten Sagisten und Sagistenaspiranten des nichtaktiven Verhältnisses darf die Unterstützung erst dann erfolgt werden, bis sie vorgewiesen haben, daß die Bedingungen dieses Punktes erfüllt sind.

Dieser Nachweis ist von den im Hof-, Zivilstaats-, Landes-, Komitats- oder Kommunaldienste, dann in Dienste von Verkehrsanstalten (Eisenbahnen x.), von öffentlichen Körperschaften oder Fonds stehenden durch eine amtliche Bestätigung der vorgelegten Zivildienststelle zu erbringen. Alle anderen haben die Vorsehrung über die Einkommen- (Ermwerb-, Renten-)steuer für das laufende Jahr vorzuweisen, wenn sie auf die Unterstützung Anspruch erheben.

Wenn der Nachweis in Ausnahmefällen auf diese Weise nicht erbracht werden könnte, hat der Sagist (Sagistenaspirant) eine Erklärung auszustellen, in der er die Höhe seiner und seiner Familie Einkünfte nach Pflicht und Gewissen anzugeben hat. Für die Richtigkeit trägt der Aussteller die volle Verantwortung, bei unrichtigen Angaben auch die etwaigen Folgen. Diese Erklärung kann auch mit jener über den Familienstand (Punkt 6) vereinigt werden.

9. Die Unterstützungen sind in den Ausweisen über die Geldgebühren der Sagisten x. in einer besonderen Rubrik aufzunehmen, beziehungsweise in den Gebührenquittungen besonders auszuweisen.

Beigebrachte Bestätigungen und Erklärungen sind dem Sagistenausweis anzuschließen. Die aus Zahlungsaufträgen über Steuern entnommenen Daten sind in den Anrechnungsdokumenten von den liquidierenden Organen mit Angabe der Steuerbehörde und der Nummer des Zahlungsauftrages vorzunehmen.

10. Der Aufwand an diesen einmaligen Unterstützungen beläuft den M. Titel 9—d.

11. Einschreiten um ausnahmsweise Zuerkennung von Unterstützungen in Fällen, wo ein Anspruch nach den Bestimmungen dieses Erlasses nicht gegeben ist, sind dem Kriegsministerium nicht vorzulegen, dennoch eingeleitete finden kein Erledigung.



## Die neue Verwaltung in Serbien.

Im Wiener „Bund“ veröffentlicht Major du Bois zwei Artikel über die neue Verwaltung in Serbien. Er schreibt unter anderem:

Die Verjorgung Serbiens mit Lebensmitteln stellte Oesterreich-Ungarn vor eine ungemein schwierige Aufgabe. Man vergegenwärtige sich nur einmal, in welcher schlimmer wirtschaftlicher Lage sich Serbien schon zu Anfang Oktober 1915 befand, nach den Kriegsjahren und dem Aufgehob seines gesamten Heeres. Die ganze Landesproduktion war zurückgegangen, und die ohnehin böse Situation hatte sich infolge des allmählich das ganze Land einbrechenden Krieges geradezu furchtbar gestaltet. Dazu kommt, daß sich Oesterreich-Ungarn selbst schon längst im Kriege befand und sich ebenfalls genötigt sah, mit seinen Vorräten haushälterisch umzugehen. Gleich nach Beendigung der militärischen Aktion hat sich die neue Regierung an die Verbesserung der Zustände gemacht. In allen Kreisen wurden Verpflegungshauptstellen eingerichtet, welche die zur Ernährung der Bevölkerung erforderlichen Lebensmittel, an arme Familien unentgeltlich, an Wohlhabende gegen Bezahlung, in genügender Menge abgeben konnten. Zur Verteilung kamen namentlich Mehl und Mais, später auch Kleidungsstücke, die aus Oesterreich-Ungarn stammten. Trotz erheblicher Transportchwierigkeiten hat diese Organisation ihren Zweck erfüllt und eine Hungersnot in Serbien verhütet; die Krise konnte so ohne Verlust an Menschenleben überwunden werden, der — die Geschichte weist Beispiele davon genug auf — ohne solche tatkräftige Maßnahmen wohl hätte eintreten können.

Die langen Kriege, die Epidemien sowie der nicht minder menschenmordende Rückzug des serbischen Heeres haben in Serbien viele Kinder zu Waisen gemacht, deren sich die Regierung annimmt; sie hat die Schaffung von zwölf Waisenanstalten, für jeden Kreis eine, angeordnet, in denen hauptsächlich die Soldatenwaisen untergebracht werden sollen. Es ist vorgesehen, daß für den Anfang etwa 2000 daselbst Aufnahme finden. Die Kosten für Unterhalt und Bekleidung trägt Oesterreich-Ungarn.

### Öffentlicher Unterricht.

Vor dem Kriege lag der Volksunterricht zum Teil ziemlich im Argen; die Analphabeten machten einen Großteil der Bevölkerung aus, und in vielen Gemeinden gab es überhaupt keine Schule. Im Jahre 1912 wurde zwar durch ein neues Gesetz der Primarschulunterricht obligatorisch erklärt; allein infolge der politischen Ereignisse war die serbische Regierung außerstande, das Gesetz durchzuführen, und während des letzten Krieges war es mit dem Unterricht übel bestellt. Im März konnte die neue Verwaltung an die Wiedererrichtung der Volksschulen gehen, so daß nun die allermeisten Gemeinden eine Schule besitzen und rund 37.000 Knaben und 11.000 Mädchen Unterricht genießen. Für die Mädchen sind überdies Haushaltungsschulen vorgesehen, in welchen sämtliche Fächer der praktischen Haushaltung und der Hygiene gelehrt werden sollen. Der Unterricht wird in serbischer Sprache, und zwar von österreichisch-ungarischen Offizieren und Unteroffizieren, vorzugsweise von serbisch sprechenden Kroaten, erteilt.

Die Regierung ist bemüht, im Unterricht alles Gute, was die ehemalige serbische Schule bot, unter Anpassung an die neuen Verhältnisse beizubehalten. Die Hauptänderung besteht in der Abschaffung des sogenannten kyrillischen Alphabets, welches sich für den Verkehr zwischen den Ländern der Monarchie und Serbien als gar zu verwickelt erwies, und seiner Ersetzung durch die lateinischen Buchstaben. Ich habe zwei Schulen, einer Zwöckklassenschule in Belgrad und einer Landerschule, unangemeldet einen Besuch abgestattet und konnte dabei feststellen, daß die Schulkinder reinlich gehalten und sauber gekleidet — in Belgrad sogar sehr gut gekleidet — waren, dem Unterricht aufmerksam und eifrig folgten und, wenn der Lehrer an die ganze Klasse eine Frage richtete, wetteiferten, aufgerufen zu werden. Das Verhältnis zwischen Lehrer und Schülern schien gut zu sein, und alle Klassen, in der Stadt wie auf dem Lande, machten einen vortheilhaften Eindruck. Schulmaterial und Räumlichkeiten verrieten zwar keinen großen Aufwand, genügten aber allen Ansprüchen in bezug auf Bequemlichkeit und Hygiene; allerdings wiesen einige Klassen eine verhältnismäßig zu große Schülerzahl auf. Der Unterricht ist obligatorisch, doch schicken die Eltern die Kinder gerne zur Schule; der Schulbesuch ist gut, so daß die Behörde in diesem Punkt keine Strenge zu zeigen braucht.

Am 1. Juli wird die Regierung eine Realschule nebst Internat für 1000 Knaben in Belgrad eröffnen, in welcher alle einschlägigen Fächer gelehrt werden sollen.

Die Tätigkeit des Militärregimentes streckt sich indessen noch weitere Ziele; sie plant eine für Serbien neue Einrichtung, welche für diesen vorzugsweise landwirtschaftlichen Staat, in welchem aber die Landwirtschaft im allgemeinen noch sehr primitiv betrieben wird, segensreiche Folgen zeitigen wird: die Rekrutierung beabsichtigt, in jedem der zwölf Kreise eine landwirtschaftliche Schule zu gründen. Solche Schulen sind mehrere in Betrieb; die in Belgrad habe ich besucht. Auf einem ausgedehnten Grundstück befinden sich die verschiedenen, zur Unterkunft der Zöglinge (jede Schule soll deren 200 zählen) bestimmten Baulichkeiten. Die Zimmer sind sauber und luftig in der Art von Kasernefrauen. Küche und Speisesaal vervollständigen die Einrichtungen für den Unterricht der Schüler, die auf Kosten Oesterreich-Ungarns gespeist und gekleidet werden. In erster

Sinie werden den Zöglingen die Vorschriften betreffend Reinlichkeit und Hygiene beigebracht, die zumal in einem Lande unerlässlich sind, in welchem Epidemien so viele Opfer hingerafft haben; eine Bade- und Douchenanlage dient zur praktischen Unterweisung. Ueberhaupt ist der gesamte Unterricht auf praktische gerichtet.

Neben diesen Landwirtschaftsschulen legt das Militärregiment Mustergrüter an, um einen gewissen Grundbesitz zu verwerten und den noch nach alter Schablone schaffenden Bauern Musterbeispiele vor Augen zu führen, sodann auch um jungen Leuten, die ohne Familie, aber für die Waisenanstalten bereits zu alt sind, Beschäftigung zu bieten. Zwei von diesen in der Umgebung von Belgrad gelegenen und bereits bewirtschafteten Mustergrütern habe ich besucht. Ihr Betrieb wird methodisch durchgeführt und löst sich gut an.

### Kultus.

Die serbische (griechisch-orientalische) Landesreligion ist ohne jede Aenderung beibehalten worden; der Gottesdienst wird regelmäßig von den serbischen Priestern gehalten, da das Militärregiment darauf bestanden hat, daß sich kein Geistlicher aus der Monarchie in die religiösen Angelegenheiten Serbiens mischen solle. Die Priester sind im großen ganzen in Serbien verblieben; dagegen sind die Bischöfe und hohen kirchlichen Würdenträger fortgezogen, ein Umstand, der die Wiederherstellung regelmäßiger Kultübungen schwierig machte. Sie wurden, soweit es den Kultus selbst betrifft, nicht ersetzt, die neue Regierung sah sich jedoch genötigt, an ihrer Stelle Zivilpersonen zu ernennen, welche sich ausschließlich mit den Verwaltungsfragen zu befassen haben. Die Kirchen sind allermeist entweder von den Wirkungen des Krieges verschont geblieben, oder, wenn sie beschädigt waren, wieder renoviert worden. Zurzeit wird in mindestens zwei Dritteln aller Kirchen wieder Gottesdienst gehalten.

### Sanitarische Maßnahmen.

Serbien, das sich nun schon länger als drei Jahre im Kriege befindet, hatte um so höhere Epidemien durchzumachen, als die serbischen Aerzte in der Mehrzahl einberufen wurden. Zur Zeit der Eroberung war infolgedessen der sanitäre Zustand höchst traurig. Das Militärregiment hat aufs umfänglichste alle Maßnahmen zur Sanierung dieser Lage getroffen. Die ärztliche Leitung des Landes hat ihren Sitz in Belgrad, wo auch sämtliche Institute für das ganze Land sowie die Heilmittelfabriken vereinigt sind, so ein Laboratorium für Bakteriologie und Infektionskrankheiten, ein Institut für Impfungen gegen Tollwut, ein orthopädisches Institut, sämtliche Reservespitäler usw. Die früheren Zivilspitäler in Belgrad werden auch weiterhin von den alten serbischen Aerzten geleitet, so weit sie der Krieg nicht anderswohin verschlagen hat.

Im übrigen Lande steht der sanitäre Dienst unter der Leitung von zwölf Kreisärzten, deren Aufsicht die bezüglichen Bezirksärzte (auf jeden Bezirk entfällt ein Arzt) unterstellt sind. Alle diese Aerzte sind österreichisch-ungarische Militärärzte, zumeist solche, die zum Frontdienst nicht mehr geeignet sind. Außerdem kommt auf jede größere Gemeinde, beziehungsweise Gruppe von kleineren Gemeinden ebenfalls ein Arzt.

Die Zahl der auf das ganze Land vertheilten österreichischen Aerzte beläuft sich auf 200, welchen 65 serbische Militär- oder Zivilärzte beigegeben sind, die entweder nach dem Kriege heimgekehrt sind oder aus der Gefangenschaft entlassen wurden. Außerdem sind noch fünf ausländische sowie 33 Aerzte speziell an den Spitälern in Belgrad vorhanden.

In jedem der zwölf Kreise gibt es ein Zivilspital, ferner ebensolche in den Hauptorten des Landes. Diese Spitäler verfügen insgesamt über ungefähr 10.000 Betten. Ueberall werden dürftige serbische Zivilpersonen unentgeltlich behandelt und gepflegt.

Diese Sanitätsorganisation und die energischen Maßnahmen haben die vormals in Serbien mütenden Epidemien fast völlig zum Erlöschen gebracht; es findet sich heute kein Infektionszentrum mehr im Lande, es kommen vielmehr nur noch ganz vereinzelte Fälle von epidemischen Krankheiten vor, die über das ganze Gebiet hin verstreut sind. Die Zahl der Einzelfälle selbst hat bedeutend abgenommen; so gab es in der ersten Maiwoche im ganzen Lande nur noch 32 Fälle von Flecktyphus, während sich noch im März wöchentlich mehr als die doppelte Zahl Krankheitsfälle ereigneten. Die Cholera ist sozusagen erloschen, und auch die Pocken treten nur noch sehr selten auf.

Diejenige epidemische Krankheit, gegen welche die energischsten Maßnahmen angeordnet werden mußten, ist der Typhus; er hat schon vor dem Kriege unter der serbischen Bevölkerung große Verheerungen angerichtet. Diese furchtbare Krankheit wird durch das Ungeziefer übertragen; Reinlichkeit ist also das beste Vorbeugungsmittel. Ueberall im Lande wurden Desinfizierungsanstalten errichtet und die Einwohner den strengsten Reinlichkeitsvorschriften unterworfen; die Kontrolle der Reisenden ist sehr streng; sämtliche in Lokalzügen Reisende müssen sich der Desinfizierung unterziehen. Die Krankenpflege ist ausgezeichnet, da die Sterblichkeitsziffer für Typhuskranken weniger als zehn Prozent beträgt.

Die früheren Apotheken werden weitergeführt, teils unter Leitung ihrer alten Besitzer, teils von abkommandierten Militärpersonen, wenn die Besitzer nicht wieder heimgekehrt sind.

### Die wirtschaftliche Bedeutung Serbiens.

Serbien ist ein sehr reiches Land, und seine Eroberung hat den Mittelmächten bereits manche nützliche Reserven beschafft. Die Täler Serbiens sind durchwegs äußerst fruchtbar, ihr Boden eignet sich vorzüglich zum Anbau aller Getreidearten, die Obstbäume gedeihen ausgezeichnet, insbesondere die Pflaumenbäume, die man sehr häufig vorfindet. Auch die Neben liefern einen guten Ertrag; allerdings hat der Weinbau seit dem Kriege etwas nachgelassen. Das Hügelland ist im allgemeinen fruchtbar, immerhin weniger als die Täler; große Wälder werden den Reichtum des Landes beträchtlich vermehren, wenn sie richtig unterhalten werden. Vor allem aber ist Serbien reich an Mineralien aller Art, wie Eisen, Kupfer, Antimon, Blei, Kohle; sogar Silber und Gold wird gefunden. Bisher sind jedoch wenige dieser Mineralien richtig ausgebeutet

worden, und zwar aus Mangel an Verkehrsmitteln, trotzdem mehrere der Mineralien schon zur Zeit der Römer bekannt waren; man beschränkte sich auf die Ausbeutung der reichsten Erzvorkommen. Heute haben die Bedürfnisse des Krieges zu regerer Förderung in einigen dieser Gruben getrieben, so namentlich im berühmten Bergwerk von Bor, welches zwar zu Beginn der Eroberung zerstört, seither aber wieder in Betrieb genommen wurde und große Mengen Kupfer liefert; das gleiche ist der Fall bei gewissen Bleigruben, in welchen Blei und Antimon im Werte von drei Millionen Kronen gewonnen wurde, woraus schon manche Kugel für den Krieg fabriziert worden ist.

Die Industrie ist in Serbien sehr wenig entwickelt; sie beschränkt sich auf die Herstellung einiger Artikel für den heimischen Bedarf.

Fassen wir alles zusammen, so ergibt sich, daß Serbien ein von Natur sehr reiches, jedoch wirtschaftlich stark rückständiges Land ist; es läßt sich nur wünschen und hoffen, daß nach all den schweren Leiden eine lange Friedenszeit dem Lande die Möglichkeit verschaffen werde, seine reichen Bodenschätze zum Wohl der Bewohner in vollem Maße zu verwerten.



**Die Rechtsverhältnisse der deutschen Militärdienst-Beschädigten**

Dr. M. R. Die Ansprüche der deutschen Unteroffiziere und Gemeinen aus Dienstbeschädigungen im Krieg und im Frieden regelt das Mannschafservorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 in seiner derzeitigen Fassung vom 3. Juli 1913. Wegen Dienstbeschädigungen jeder Art hat der Beschädigte gegen die Militärverwaltung lediglich die in diesem Gesetze geregelten Ansprüche. Ueber das Vorliegen einer Dienstbeschädigung und den Grad einer hierdurch verursachten Erwerbsunfähigkeit entscheidet zunächst die vorgesetzte Militärbehörde. Der Beschädigte muß schriftlich dem Beschädigten zugestellt werden. Er muß angeben, innerhalb welcher Frist und bei welcher Behörde hiergegen Einspruch erhoben werden kann. Enthält die Entscheidung diese Angaben nicht, so würde die dreimonatliche Frist für die Einlegung des Einspruchs erst mit einer neuen vervollständigten Entscheidung in Lauf gesetzt werden können. Innerhalb der Heeresverwaltung liegt die letzte Entscheidung beim Kriegsministerium. Dieser letzte Entscheid muß eingeholt werden, wenn man im Rechtsweg gegen den Militäriskus vorgehen will. Voraussetzung ist, daß man gegen die Entscheidungen der Militärbehörden stets rechtzeitig Einspruch erhoben hat. Die Klage muß beim Landgericht am Sitz des Kriegsministers gegen diesen erhoben werden und zwar binnen sechs Monaten nach Zustellung seiner Entscheidung.

**Militärrente.** Ein Rentenanspruch besteht nur dann, wenn und solange die Erwerbsfähigkeit des Beschädigten um mehr als zehn Prozent vermindert ist. Bei einem Verluste von nur zehn Prozent oder weniger der Erwerbsunfähigkeit besteht also kein Anspruch auf Rente; ebensowenig auf die Zulagen, da diese nur neben der Rente gezahlt werden. Gezahlt wird die Rente (ebenso die Zulagen) erst vom Beginn des Monats an, der auf die Entlassung folgt und zwar monatlich im voraus. Für später angemeldete Ansprüche erfolgt die Zahlung frühestens mit dem Monat, in dem sie angemeldet wurden. Anzumelden ist der Anspruch grundsätzlich vor der Entlassung, doch genügt für Rentenansprüche infolge von Dienstbeschädigungen im Frieden die Anmeldung innerhalb zwei Jahren nach Entlassung. Nur muß die Dienstbeschädigung selbst vor der Entlassung festgestellt sein. Bei Kriegsverwundungen kann die Anmeldung ohne die Einschränkung einer früheren Feststellung jederzeit nachher erfolgen. Bei sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen — z. B. den Folgen einer im Felde zugezogenen Krankheit — muß die Anmeldung spätestens innerhalb zehn Jahren nach dem Friedensschluß erfolgen. (Erst mit diesem Zeitpunkt also ergibt sich eine dauernde Konsolidierung aller Kriegsrenten.) In allen diesen Fällen kann von einer Zeiteinschränkung bei der Anmeldung abgesehen werden, wenn nachgewiesen wird, daß sich die Folgen der Beschädigung erst später gezeigt haben, oder der Beschädigte trotz guten Willens keine Anmeldung machen konnte. Alsdann muß die Anmeldung innerhalb dreier Monate seit dem Zeitpunkte erfolgen, wo er Kenntnis von der Beschädigung oder sonst die Möglichkeit einer Anmeldung erlangt.

**Dienstbeschädigung.** Drei Arten von Gesundheitsstörungen gelten als Dienstbeschädigung: 1. Solche, die infolge einer Dienstverletzung eingetreten ist. (Dienstverletzung ist jede Handlung des Soldaten innerhalb seines Dienstes.) 2. Solche, die durch einen Unfall während des Dienstes eingetreten ist, gleichgültig ob einen Dritten eine Schuld oder sogar den Beschädigten selbst der Vorwurf der Fahrlässigkeit trifft. (z. B. ein Kanonier hält sich beim Ueberqueren eines Grabens nicht genügend fest, fällt vom Proklasten und verunglückt.) 3. Endlich solche Gesundheitsstörungen, welche durch die dem Militärdienste eigentümlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert sind (z. B. Rheuma infolge Aufenthalt auf nasser Erde). Nur wenn der Beschädigte eine Gesundheitsstörung mit Willen (vorsätzlich) selbst herbeiführt, gilt diese nicht als Dienstbeschädigung und begründet daher auch keine Ansprüche.

Da die Rente zum vollen Betrage nur für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit bezahlt wird, bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit jedoch nur nach dem Prozentsatz ihrer Verminderung, so ist die Frage der Bemessung einer teilweisen Erwerbsunfähigkeit besonders wichtig. Vor allem ist hierbei der von dem Beschädigten vor seiner Einstellung zum Militärdienste ausgeübte Beruf zu berücksichtigen, z. B. vermindert der Verlust der linken Hand die Erwerbsfähigkeit eines Bäckers in einem viel höheren Grade als die eines Lehrers. Für eine Reihe von Verletzungen haben sich infolge ihrer häufigen Wiederholung mit der Zeit feste Sätze herausgebildet. Soweit ein besonderer Beruf zu berücksichtigen ist, erscheint in manchem Einzelfalle eine Ansehung dieser schematischen Feststellung durch Einspruch und Rechtsweg nicht aussichtslos. Ob die Dienstbeschädigung und die hierdurch hervorgerufene Erwerbsunfähigkeit im Frieden oder im Kriege erworben ist, ist für die Höhe der Rente gleichgültig. Die Rente wird in Monatsbeträgen zuerkannt und auf volle fünf Pfennig nach oben abgerundet. Die Vollrente beträgt für Unteroffiziere 600, für Gemeine 540 Mark jährlich.

**Verstümmelungszulage.** Für bestimmte schwere Verletzungen — einerlei ob im Kriege oder im Frieden erhalten — steht dem Beschädigten außer der Rente eine monatliche Verstümmelungszulage zu. Ohne weiteres hat derjenige, der eine Hand, einen Fuß, die Sprache, das Gehör auf beiden Ohren verloren hat, einen gesetzlichen Anspruch auf je eine einfache Verstümmelungszulage von 27 Mark. Der Verlust oder die Erblindung

beider Augen begründet einen Anspruch auf 54 Mark. Jede einzelne dieser Verstümmelungen begründet je einen Anspruch auf eine Verstümmelungszulage. Wer z. B. zwei Hände verliert und auf beiden Augen erblindet, hat Anspruch auf 27 und 27 und 54 gleich 108 Mark monatliche Verstümmelungszulage. Wer beide Augen und das Gehör auf beiden Ohren verliert, dem stehen 54 und 27 gleich 81 Mark zu.

Anders verhält es sich mit einer Reihe von Verletzungen, bei denen eine Verstümmelungszulage bewilligt werden kann, aber nicht notwendig muß. 1. Es kann die einfache Verstümmelungszulage zugebilligt werden, wenn eine Hand, ein Arm, ein Fuß oder ein Bein so schlecht bewegt oder gebraucht werden kann, daß man sagen muß: Der Beschädigte ist ebenso schlimm daran, als ob er das betreffende Glied verloren hätte. Für jedes derartig beschädigte Glied kann je eine Verstümmelungszulage gewährt werden. 2. Das gleiche gilt, wenn ein Auge erblindet oder verloren und das andere Auge nicht mehr ganz gebrauchsfähig ist. 3. Schließlich kann ganz allgemein die Verstümmelungszulage von 27 Mark dem zuerkannt werden, dessen Gesundheit so schwer gestört ist, daß er fremde Pflege und Wartung nötig hat. — Treffen verschiedene Verletzungen der genannten Arten zusammen so kann für jede je eine Verstümmelungszulage zuerkannt werden. z. B. es hat jemand einen völlig steifen Arm, der so unglücklich steht, daß er ihn nicht benutzen kann, gernet ein Auge verloren und das andere mitbeschädigt, und schließlich ist er so schwer lungenleidend, daß er dauernd das Bett hüten muß und auf fremde Hilfe angewiesen ist. Die dem Beschädigten kann eine dreifache Verstümmelungszulage im Betrage von 81 Mark monatlich zuerkannt werden. Bei schwerem Siechtum und Geisteskrankheit kann die einfache Verstümmelungszulage allgemein auf 54 Mark erhöht werden.

**Kriegszulage.** Neben der Rente (und der Verstümmelungszulage) hat der durch den Krieg Beschädigte einen Anspruch auf die monatliche Kriegszulage von 15 Mark. Die Kriegszulage ist dauernd, d. h. sie wird solange gezahlt, als die Rente gezahlt wird. Vor allem ist sie keineswegs auf die Dauer des Krieges beschränkt. Für die Anmeldung des Anspruchs gilt das gleiche wie für die Rente.

**Alterszulage.** Einem 45jährigen Kriegsbeschädigten, der die Kriegszulage (also auch Militärrente) bezieht, kann eine Alterszulage gewährt werden, wenn sein Gesamteinkommen nicht 600 Mark erreicht. Zum Gesamteinkommen gehören außer Militärrente, Kriegs- und Verstümmelungszulage alle sonstigen privaten Einkünfte des Beschädigten. Die Alterszulage beträgt im Höchstfalle den Unterschied zwischen dem Gesamteinkommen des Beschädigten und 600 Mark. Ein Rechtsanspruch auf die Alterszulage besteht nicht. Ihre Gewährung hängt vom Entgegenkommen der Heeresverwaltungsbehörde ab.

Solange ein Rentenberechtigter sich in einem Invalideninstitut oder in einer militärischen Krankenanstalt befindet, ruht seine Rente. Doch kann seine Familie sie in diesem Falle ganz oder teilweise beziehen. Die Beschäftigung oder Anstellung des Beschädigten im Staats- oder Kommunaldienst bringt ein völliges oder teilweises Ruhen der Rente mit sich.

**Anstellungsschein — Zivilversorgungsschein.** Ein besonderes Interesse hat der dienstbeschädigte (insbesondere der Kriegsdienstbeschädigte) Gemeinde und Unteroffizier an dem Anstellungsschein. Dieser ist vom Zivilversorgungsschein wohl zu unterscheiden. Den Zivilversorgungsschein erhalten nur Kapitulant und auch diese nur nach zwölfjähriger Dienstzeit oder nach kürzerer Dienstzeit, wenn sie zum aktiven Dienst nicht mehr fähig sind und deshalb entlassen werden. Voraussetzung ist in beiden Fällen, daß sie eben Kapitulant sind und daß sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

Unteroffiziere und Gemeine, die nicht kapituliert haben, können dagegen nur den Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst beantragen (nicht beanspruchen), wenn ihnen eine Rente zusteht, und sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen. Gewährt wird der Anstellungsschein heute nur dann, wenn infolge der Beschädigung die Ausübung des früheren Berufes nicht mehr möglich ist. Der Wert des Anstellungsscheines ist heute recht gering und wird von seinen Bewerbern meist weit überschätzt. Abgesehen davon, daß er nur für den Unterbeamtendienst gilt („Militäranwärter“ ist nur der Inhaber des Zivilversorgungsscheines) geht ihm der Zivilversorgungsschein stets und zwar auch bei Bewerbung um einen Unterbeamtenposten vor. Es ist nun aber schon heute damit zu rechnen, daß die große Zahl der Zivilversorgungsberechtigten dazu führen wird, daß diese sich auch um viele einigermassen leidlich ausgestattete Unterbeamtenstellen bewerben und damit die Bewerbung eines Anstellungsscheininhabers um die gleichen Stellen unmöglich machen werden. Voraussichtlich wird der Anstellungsschein nur für solche arm- und kopsverletzte Beschädigte in Frage kommen, die ohnehin auf Unterbeamtenstellen untergebracht werden müssen. — Auch nach erfolgter Entlassung kann der Anstellungsschein in geeigneten Fällen stets durch Eingabe beim Bezirkskommando beantragt werden.